



Wortprotokoll

der 72. Sitzung vom 11. November 2005

Resoconto integrale

della seduta n. 72 dell'11 novembre 2005

XIII. Legislatur
XIII. Legislatura
2004 - 2008



**SÜDTIROLER LANDTAG
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO**

SITZUNG 72. SEDUTA

11.11.2005

INHALTSVERZEICHNIS

INDICE

Landesgesetzentwurf Nr. 77/05: „Änderungen von Landesgesetzen in den Bereichen Arbeit, Wohnbau, Raumordnung, Fürsorge, Gesundheitswesen, Mobilität und Forst- und Domänenverwaltung und andere Bestimmungen.“ (Fortsetzung) Seite 3

Disegno di legge provinciale n. 77/05: “Modifiche di leggi provinciali nei settori lavoro, edilizia abitativa, urbanistica, assistenza, sanità, mobilità, foreste e demanio e altre disposizioni.” (continuazione)..... Seite 3

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Drⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

ORE 10.05 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

PARDELLER (Sekretär - SVP): *(Verliest das Sitzungsprotokoll – legge il processo verbale)*

PRÄSIDENTIN: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Mitteilungen gelten im Sinne des im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden erzielten Einvernehmens als verlesen und werden dem Wortprotokoll beigelegt.

Für die heutige Sitzung haben sich Ulli Mair den ganzen Tag, Dr. Florian Mussner am Vormittag und Dr. Franz Pahl am Nachmittag entschuldigt.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

GIORGIO HOLZMANN

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRESIDENTE: Proseguiamo con l'esame del disegno di legge provinciale n. 77/05.

Punto 175) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 77/05:* **“Modifiche di leggi provinciali nei settori lavoro, edilizia abitativa, urbanistica, assistenza, sanità, mobilità, foreste e demanio e altre disposizioni.”** (continuazione)

Punkt 175 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 77/05:* **„Änderungen von Landesgesetzen in den Bereichen Arbeit, Wohnbau, Raumordnung, Fürsorge, Gesundheitswesen, Mobilität und Forst- und Domänenverwaltung und andere Bestimmungen.“** (Fortsetzung)

Art. 13-ter

1. Il comma 4 dell'articolo 15 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“4. Ai fini di un razionale sfruttamento delle aree destinate ad opere e impianti di interesse pubblico, il dieci per cento della volumetria può essere destinato nel piano urbanistico comunale ad attività commerciale al dettaglio e/o terziaria di iniziativa

privata. Se queste aree sono situate all'interno del centro edificato delimitato ai sensi dell'articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, la percentuale può essere aumentata fino al 20 per cento e, per i comuni con un numero di abitanti superiore a 50.000, fino al 40 per cento."

Art. 13-ter

1. Artikel 15 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
„4. Damit die für Bauten und Anlagen von öffentlichem Belang vorbehaltenen Flächen rationell genutzt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, im Bauleitplan zehn Prozent der Baumasse dem Detailhandel und/oder privaten Dienstleistungsbetrieben vorzubehalten. Sofern sich diese Flächen innerhalb des verbauten Ortskerns, der laut Artikel 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, abzugrenzen ist, befinden, kann dieser Prozentsatz auf 20 Prozent und, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, auf 40 Prozent angehoben werden.“

Sono stati presentati due emendamenti.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss: „L'articolo è soppresso.“ „Der Artikel wird gestrichen.“

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: „L'articolo 13-ter è così costituito: 'Nell'articolo 15, comma 4 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, sono abrogate le seguenti proposizioni: 'Previo il nullaosta della Giunta provinciale e sentita la commissione urbanistica provinciale, per i comuni superiori a 50.000 abitanti tale percentuale può essere aumentata al 40 per cento.'”

“Artikel 13-ter erhält folgende Fassung: “In Artikel 15 Absatz 4 vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden folgende Sätze aufgehoben: „In Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern kann der genannte Prozentsatz bis auf 40 Prozent angehoben werden. Voraussetzung ist, dass die Landesregierung nach Anhören der Landesraumorganisation die Erlaubnis dazu gibt.““

Consigliera Kury, prego a Lei la parola.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Danke, Herr Präsident! Ich möchte den Änderungsantrag etwas erläutern. Was ist bei diesem Artikel 13-ter jetzt neu? Es geht um die Änderung, dass in Gemeinden mit 50.000 Einwohnern, also in der Stadt Bozen, der Prozentsatz für Dienstleistungsbetriebe in Flächen für öffentliche Einrichtungen auf 40 % angehoben werden kann. Das war auch im Landtag heftig diskutiert und schlussendlich auch durchgesetzt worden. Nun stellt sich heraus, dass die geltende Bestimmung im Text nur die Abweichung für Dienstleistungsbetriebe vorsieht. Man wollte aber auch damals schon den Detailhandel vorsehen und deshalb kommt jetzt diese Präzisierung dazu. Das ist die erste Änderung im vor-

liegenden Text, also: In der Gemeinde Bozen kann in Flächen von öffentlichen Einrichtungen auch Dienstleistung und Detailhandel bis zu 40 % betrieben werden. Es ist klar, worum es geht. Es geht um das Einkaufszentrum, den Großverteiler in der Südtiroler Straße bzw. auf dem Verdiplatz. ... Darüber könnte man streiten!

Ich möchte meine Kolleginnen und Kollegen aber auch noch auf etwas anderes aufmerksam machen, nämlich darauf, dass die Erklärung, die von der SVP gegeben wird, wahrscheinlich nicht die gesamte Wahrheit beinhaltet. In diesem Artikel ist eine weitere Veränderung versteckt. Bisher bestand die Möglichkeit, in Flächen für öffentliche Einrichtungen 10 % der Baumasse für den Detailhandel und die Dienstleistung zu benützen. Dann gab es den Satz, dass für private Dienstleister dieser Prozentsatz auch auf 20 Prozent angehoben werden kann. Jetzt kommt generell die Erlaubnis, in allen Gemeinden Südtirols bei Flächen für öffentliche Einrichtungen 20 % Dienstleistung und Detailhandel anzufügen. Das ist die Änderung, damit wir auch wirklich alle wissen, worüber wir hier reden!

Es sind also zwei Änderungen im Text beinhaltet, einmal, dass in Bozen bei Flächen mit öffentlichen Einrichtungen 40 % der Baumasse dem Dienstleistungssektor und Detailhandel vorbehalten sind, und, zweitens, dass in allen Gemeinden Südtirols 20 % Dienstleistung und Detailhandel möglich ist. Dieser Detailhandel war bis jetzt nicht bei allen Gemeinden Südtirols vorgesehen. Der frühere Text hat geheißen: „Überall kann man für Detailhandel und private Dienstleistungsbetriebe 10 % der Baumasse von Flächen für öffentliche Einrichtungen abzweigen. Bei erwiesener Notwendigkeit kann der Prozentsatz der Baumasse, der Dienstleistungsbetrieben vorbehalten ist, auf 20 % angehoben worden.“ Jetzt heißt es im neuen Text: „Sofern diese Fläche innerhalb des verbauten Ortskern ist, kann dieser Prozentsatz auf 20 % angehoben werden.“

Es erheben sich hier mehrere Fragen: 1. Ist es sinnvoll, mit Landesgesetz Flächen zu definieren, die eigentlich durch den Bauleitplan zu definieren sind? 2. Ist es sinnvoll, mit Landesgesetz zu sagen, dass bei Flächen für öffentliche Einrichtungen 40 % für Detailhandel und Dienstleistung vorzubehalten sind? Dann können wir gleich 60 % für die öffentliche Einrichtung und 40 % für Dienstleistung und Detailhandel ausweisen! Mir scheint das aus raumordnerischer Sicht absurd! Ich denke, es macht sehr wohl Sinn, um Flächen rationell zu nützen, 10 % der Baumasse der Dienstleistung und dem Detailhandel vorzubehalten. Bei einem Landhaus könnte ich mir zum Beispiel in der 1. Etage ganz gut ein Verkehrsbüro und auch noch einen Laden vorstellen. Das macht vielleicht Sinn, weil damit die Fläche rationell genützt wird.

Raumordnerisch macht es aber doch keinen Sinn, einerseits zu sagen, das hier ist eine öffentliche Fläche, aber 40 % der Fläche kann anderweitig genutzt werden. Die Planungskultur und Zweckbindung ist in einem solchen Fall nicht mehr gewährleistet.

Auch vom Wirtschaftlichen her stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, jetzt überall, in allen Gemeinden, 20 % der Fläche für öffentliche Einrichtungen dem De-

tailhandel vorzubehalten, genau jetzt, wo das Gewerbe doch in Krise ist. Das stelle ich hier in Diskussion. Diese Änderung ist eigentlich nie diskutiert worden, sondern sozusagen in die andere Geschichte eingeflossen, die man offiziell so begründet hat, dass der alte Text unklar formuliert war und deshalb diese Korrektur notwendig ist. Der alte Text war nicht unklar, sondern nicht der politischen Absicht entsprechend formuliert, nämlich in der Südtiroler Straße in Bozen in der ausgewiesenen Fläche für öffentliche Einrichtungen sowohl Detailhandel als auch Dienstleistung zuzulassen. Laut altem Text war nur Dienstleistung zugelassen.

Es ergibt sich aber auch eine dritte Frage. Die Änderung bedeutet natürlich dort das Aus für jegliche Konsensfindung in der Frage der Unterbringung des Wohnbauinstitutes. Wollen wir, dass das Wohnbauinstitut in die Südtiroler Straße/Verdiplatz hinkommt oder nicht?

Eine politische Frage: Wollen wir das mit Landesgesetz definieren oder sollte man hier eigentlich nicht auch den politischen Konsens finden - erstens mit der Gemeinde, um deren Bauleitänderungsplan es im Grunde auch geht, zweitens auch mit dem Wohnbauinstitut - und es auch so formulieren, dass es raumordnerisch einen Sinn macht?

Zusammenfassend sage ich: wir schlagen die Streichung des Artikels vor, a) weil hier klammheimlich in allen Gemeinden Südtirols 20 % Detailhandel zusätzlich zur Dienstleistung vorgesehen ist, auf die sie sich bisher beschränkt hat; b) weil diese Formulierung das endgültige Aus für den neuen Sitz des Wohnbauinstitutes in der Südtirolerstraße in Bozen mit sich bringt. Darüber würde ich einfach ganz gerne noch diskutieren, anstatt per Landesgesetz handstreichartig vollendete Tatsachen zu schaffen!

KLOTZ (UFS): Fragen an den Herrn Landesrat: Für welche Gemeinden bzw. Städte ist das hier ganz konkret zugeschnitten? Wird damit auch bezweckt, ganz konkret die Probleme zu lösen, die wir gestern angesprochen haben, gerade was die leer stehenden Hallen oder teilweise leer stehenden Gebäude angeht? Hängt das vielleicht auch damit zusammen, dass man den weiteren Grundfraß jenseits der Einsteinstraße eindämmen will?

PÖDER (UFS): Ich würde einen Schritt weiter gehen, und zwar nicht nur diese Neuregelung streichen, sondern auch wieder das herausnehmen, das wir bereits vor einiger Zeit geregelt haben, nämlich die Neuregelung von 40 % in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. Ich denke, dass hier ganz einfach eine Anlass-Gesetzgebung betrieben wird! Auch wenn es sich um eine Stadt wie Bozen handelt, die Landeshauptstadt, kann man hier nicht einfach mit Landesgesetz die Bauleitplan-Hoheit der Gemeinden außer Kraft setzen! Man bastelt hier mit der Landesgesetzgebung herum. Der Hunger nach Gewerbegrund, der Hunger bestimmter Wirtschaftstreibender nach Verkaufsflächen ist offensichtlich dermaßen groß, dass man sich nicht damit be-

gnügt, Betriebe in bisherigen Tabuzonen anzusiedeln, sondern nun auch dort, wo man Raum für öffentliche Einrichtungen geplant hatte. Es geht nicht um irgendwelche Einkaufszentren, es geht darum, dass bestimmte Interessensgruppen, auch Einzelpersonen, die man auch namentlich festmachen könnte, zufriedenstellt. Diese sagen natürlich, sie möchten gerne hier im Zentrum der Landeshauptstadt ihre Geschäfte auf tun, ihre Strukturen eröffnen und es wäre viel zu schade, wenn dort nur das Wohnbauinstitut hingebaut würde, das wäre eh nur eine Einrichtung, die man eigentlich überall errichten kann. Die Geschäftemacherei ist das Wesentliche im Land Südtirol. Alles andere hat hinten anzustehn.

Dazu möchte ich eine politische Grundsatzfrage stellen: Wohin wollen wir? Die Frage in der Südtiroler-Straße hat natürlich auch eine gewisse Symbolik für die Politik in Südtirol. Das Wohnbauinstitut ist ein Symbol der Sozialpolitik in Südtirol und es soll jetzt zu einem Symbol der Geschäftemacherei umfunktioniert werden. Wollen wir Geschäftemacherei oder weiterhin eine halbwegs gerechte Sozialpolitik? Wenn wir in der Neuregelung, die hier angegangen wird, die Thematik nocheinmal erweitern, dass wir allen Gemeinden die 20 % ermöglichen und in der Landeshauptstadt speziell nocheinmal den Detailhandel, dann geht es einfach darum, dass alles, was irgendwo in bestimmten Zentren genutzt werden kann, für die Geschäftemacher genutzt werden muss. Das ist das Wesentliche!

Diese Frage soll einfach mit Nein beantwortet werden, bzw. die Antwort auf die Frage sollte nach der Gewichtung einmal wieder in Richtung Sozialpolitik ausschlagen.

Es geht natürlich schon auch darum, wie bereits von Kollegin Kury angeführt, dass man die Frage stellen muss, was wir dann den Gemeinden überhaupt noch überlassen wollen, denn damit entziehen wir ihnen die Bauleitplanung. Dann machen wir überhaupt alles per Landesgesetz und schauen, die verschiedenen Interessengruppen mit Landesgesetz und am besten sogar mit Verordnungen zu unterstützen. Machen wir doch die gesamte Bauleitplanpolitik mit Verordnungen von Bozen, von der Landesregierung aus und nehmen wir den Gemeinden diese Entscheidungsgewalt einfach irgendwo ab! Das alles wäre ehrlicher als hier dieses Mischsystem. Woran sollen sich die Gemeinden sonst noch orientieren? Diese müssen aber eine bestimmte Freiheit haben zu entscheiden, was gerade in ihrem Bereich, in ihrem Gebiet mit den geographischen Gegebenheiten geschieht. Hier legen wir ein eindeutiges Gewicht auf die Geschäftemacherei und ich denke, wir sollten diese Symbolik hier nicht mittragen und somit auch die geltende Bestimmung mit den 40 % für Gemeinden über 50.000 Einwohner aus dem Gesetz streichen!

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie - SVP): Ich glaube, es ist notwendig, einiges klarzustellen, denn das was hier jetzt gesagt worden ist, stimmt in vielen Punkten nicht mit dem überein, was im Text steht.

Zum ersten, Frau Kury: In diesem Abänderungsantrag sind zwei Verschärfungen enthalten, die Sie entweder nicht gesehen haben oder nicht erwähnen wollten; eine davon versteht sich auch als Antwort auf die Frage des Kollegen Pöder. Sie sagen, wir würden den Gemeinden die bauleitplanerische Hoheit nehmen. Wenn dieser Vorwurf gemacht wird, dann kann er zum jetzt geltenden Absatz 4 gemacht werden. Beim neuen Text sicherlich nicht! Dort besagt die Neuerung, dass dieser Prozentsatz, ganz gleich ob es nun 10, 20 oder 40 % beträgt im Bauleitplan vorgesehen sein muss, was bisher nicht der Fall war. Bisher war nur ein Gutachten der Raumordnungskommission notwendig. Jetzt braucht es hingegen eine Bauleitplanabänderung. Das heißt, der Gemeinderat selbst muss beschließen, in einer Zone für öffentliche Einrichtungen die Möglichkeit zu schaffen, 10, 15 oder 20 und in Bozen maximal 40 % zu aktivieren. Ansonsten kann das gar nicht gemacht werden!

Frau Klotz, bitte nicht verwechseln, wir reden hier von Zonen für öffentliche Einrichtungen und nicht von Gewerbebezonen! In Gewerbebezonen ist der Detailhandel generell verboten. Es gibt zwar in den Gewerbebezonen die Möglichkeit der Dienstleistung von maximal 30 %, aber hier spricht man von Zonen für öffentliche Einrichtungen.

Die zweite Verschärfung ist, dass diese Zone für öffentliche Einrichtungen im Gegensatz zum heutigen geltenden Text innerhalb des verbauten Ortskernes sein muss. Auch das ist eine räumliche Einschränkung, die Sinn macht.

Zur konkreten Frage von Frau Klotz, nämlich für wen das gemacht wird. Diese Möglichkeit des Anhebens des Prozentsatzes auf 40 % mit dem Hinweis auf Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern ist für Bozen gemacht worden. Die jetzige Formulierung ist unglücklich, denn sie lautet „genannter Prozentsatz ...“, und das bringt nicht das zum Ausdruck, was eigentlich gemeint war. Der neue Text ist klar formuliert, die 40 % können in Bozen aktiviert werden, wenn es der Gemeinderat beantragt. Konkret handelt es sich hier um die Südtiroler-Straße, um es beim Namen zu nennen. Wenn Sie so wollen, handelt es sich um eine Anlass-Gesetzgebung, das gebe ich zu, aber wenn wir das Projekt dort realisieren wollen, dann müssen wir es urbanistisch ermöglichen! Ich glaube nicht, dass die Urbanistik einen Selbstzweck zu erfüllen hat, sondern die Aufgabe hat, die Gestaltung zu ermöglichen. Wenn der Gemeinderat mehrheitlich glaubt, dass es Sinn macht, dort Detailhandel anzusiedeln und wir dem zustimmen, dann müssen wir auch den Mut haben, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Das ist der Inhalt dieses Abänderungsvorschlages, nicht mehr und nicht weniger. Er stellt im Wesentlichen in zwei Punkten eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen dar, was den Bauleitplan und die Verbauung des Ortskerns angeht, und ist zugleich eine Präzisierung, weil der Ausdruck „genannter Prozentsatz“ unpräzise war und jetzt so definiert ist, dass die 40 % für Detailhandel und Dienstleistung in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, also in der Gemeinde Bozen, erreicht werden können.

Herr Pöder, deshalb glaube ich, ist Ihr Abänderungsantrag hinfällig, weil sowieso die Anhörung der Raumordnungskommission per Gesetz vorgesehen ist.

PRESIDENTE: Grazie, assessore Laimer. Passiamo ora alla votazione degli emendamenti. Pongo in votazione il primo emendamento: con 8 voti favorevoli, 11 voti contrari e 1 astensione respinto. Passiamo alla votazione del secondo emendamento: con 8 voti favorevoli, 11 voti contrari e 3 astensioni respinto.

La parola alla consigliera Kury.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich möchte nocheinmal unsere ablehnende Haltung zu diesem Artikel ausdrücken und auf das eingehen, was Landesrat Laimer gesagt hat. Ich bin absolut einverstanden mit seiner Präzisierung, dass jetzt ein Bauleitplanverfahren vorgesehen ist, was vorher eben nicht war. Der ursprüngliche Artikel hat mich nicht besorgt, weil es 100-prozentig verfassungswidrig ist, mit Landesgesetz einen Bauleitplan außer Kraft zu setzen. Vor allem nach der Verfassungsreform war dieser Artikel, wie er jetzt formuliert ist, nie und nimmer haltbar, nämlich dass das Land mit Raumordnungsgesetz den Bauleitplan der Gemeinde Bozen festlegt. Insofern hatte ich da absolut keine Sorge, dass dieser Artikel in dieser Form durchgeführt würde. Das ist jetzt ja auch die späte Einsicht der Landesregierung! Deshalb, Kollege Pöder, nur deshalb hat man jetzt das Bauleitplanverfahren vorgesehen!

Trotzdem, Herr Landesrat Laimer, bleibt es aus raumordnerischer Sicht ein Nonsens, bei einer ausgewiesenen Zone für öffentliche Einrichtungen andere Aktivitäten im Ausmaß von 40 % zuzulassen. Benennen wir die Zone doch gleich anders, anstatt sie „Zone für öffentliche Einrichtungen“ zu nennen!

Also, das eine wurde nicht verbessert, weil man es verbessern wollte, sondern weil man es verbessern musste! Die zweite Verbesserung ist, Landesrat Laimer hat es bereits gesagt, dass man die 20 % Abweichung in allen Gemeinden für Dienstleistung und Detailhandel nur dann machen kann, wenn die Zone an den Ortskern angebunden ist, also nicht auf der „Grünen Wiese“. Innerhalb des abgegrenzten Ortskerns muss diese Fläche sein, damit Detailhandel betrieben werden kann.

Ich möchte mit derselben, d.h. mit Ihrer Argumentation zurückschlagen. Was Sie tunlichst verschwiegen haben, auch an Informationen Ihren Kolleginnen und Kollegen vorenthalten haben, ist, dass diese 20-prozentige Abweichung, die jetzt möglich ist, auch den Detailhandel betrifft! Bis jetzt war es nur Dienstleistung mit dieser eigenartigen Formulierung „bei erwiesener Notwendigkeit“. Wie diese dann erwiesen wurde, wusste man sowieso nicht. Dieser blöde Passus ist jetzt weg und ganz generell ist vorgesehen, dass in jeder Gemeinde, unabhängig von ihrer Größenordnung, in Zonen für öffentliche Einrichtungen 20 % Dienstleistung und 20 % Detailhandel erfolgen können. Das mit dem Detailhandel ist völlig neu! Darüber sollte man sich doch noch kurz unterhalten.

Wir lehnen diesen Artikel, so wie er jetzt ist, trotzdem ab, aber nicht weil wir den alten so lieb gewonnen haben, denn der ist in der Formulierung eine mittlere Katastrophe. Deshalb wird er jetzt auch neu formuliert. Der alte besagte nämlich, ich zitiere: „*In Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern kann 20 % der Baumasse Dienstleistungsbetrieben vorbehalten werden. Genannter Prozentsatz kann auf 40 % angehoben werden.*“ Dieser genannte Prozentsatz bezieht sich natürlich nur auf Dienstleistungen. Das war das Dilemma, in der sich die Landesregierung nun befunden hat, weil vom Detailhandel eben keine Rede war. Deshalb haben die Juristen des Landes mit Recht gesagt, dieser Artikel sehe keine Möglichkeit vor, in der Südtiroler-Straße Großverteilertätigkeit zuzulassen, wie man es eigentlich politisch wollte.

Das ist auch eine Folge der Schlampigkeit, mit der man bei uns Gesetze formuliert! Allein dieser Absatz 4 hier ist ein Paradebeispiel von Unklarheit, das strotzt von A bis Z. Ich habe mich bei vielen Ämtern durchgefragt, um mir den letzten Satz erklären zu lassen. Jetzt frage ich Herrn Landesrat Laimer auch noch einmal: „Was heißt eigentlich der letzte Satz? *Die Widmungen und Bindungen der für Anlagen und Dienste staatlicher und regionaler Verwaltung erforderlichen Flächen werden in die Pläne eingefügt.*“ Kein Mensch konnte mir sagen, was das eigentlich heißen soll! Deshalb würde ich Sie nochmals ersuchen, bei der Formulierung von Landesgesetzen im Allgemeinen, von Raumordnungsartikeln aber im Besonderen, doch ein bisschen mehr Sorgfalt zur Anwendung bringen, weil es für die Menschen, die diese Artikel anwenden müssen, unangenehm ist und für uns Landtagsabgeordnete zeitraubend ist, wenn wir, wie hier, jedes Jahr den Artikel neu formulieren müssen, weil man ihn nicht anwenden kann, wenn man ihn braucht. Natürlich mäset man dabei auch Anwaltskanzleien, und das sollte nicht unbedingt unser Ziel sein!

Wir bleiben bei der ablehnenden Haltung, sehr wohl wissend, dass dieser Artikel nicht die Lösung ist, aber mit der Aufforderung, diesen Artikel bitte so zu formulieren, dass wir ihn in Zukunft auch anwenden können. Ich habe einfach Probleme damit, dass man mit Landesgesetz die Diskussion über den Standort des neuen Sitzes des Wohnbauinstitutes abschließt, ohne vorher Pro und Kontra abgewogen zu haben. Macht es Sinn, ein Institut, das wirklich von sehr vielen Leuten besucht wird, im Stadtzentrum anzusiedeln, oder ist dort ein Kaufhaus besser angesiedelt? Ich weiß es nicht, aber man sollte darüber diskutieren und nicht einfach nur mit einem Artikel vollendete Tatsachen schaffen!

PRESIDENTE: La parola all'assessore Laimer.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie - SVP): Ich werde jetzt nicht wieder alles Gesagte wiederholen, aber wenn Sie den derzeitigen Absatz 4 als ungenau kritisieren, dann frage ich mich, warum Sie dann dagegen sind, dass wir ihn jetzt klar formulieren! Das müsste wohl in Ihrem Interesse sein. Auch wird der letzte Satz des Absatz 4 gestrichen, weil

er jetzt nicht mehr gebraucht wird. Der Artikel ist jetzt klar formuliert: 20 % für Detailhandel und Dienstleistung, und in Bozen könne es 40 % sein. Es muss ein Bauleitplanverfahren abgewickelt werden, es braucht also das aktive Sich-Einbringen der Gemeinde, und es muss im verbauten Ortskern liegen; insofern Klarheit und Präzisierung. Ich glaube schon, dass es Sinn macht, diese Präzisierung und Klarstellung vorzunehmen.

PRESIDENTE: Grazie assessore. Pongo in votazione l'articolo 13-ter: con 7 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato.

Art. 13-quater

1. Artikel 25 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 25 (Ensembleschutz) - 1. Gesamtanlagen (Ensemble), insbesondere Straßen, Plätze und Ortsbilder sowie Parkanlagen und Gärten samt Gebäuden, einschließlich der mit solchen Gesamtanlagen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, werden im Bauleitplan unter besonderen Schutz gestellt.

2. Die Landesregierung erlässt die Kriterien für die Festlegung des Ensembleschutzes und setzt einen Sachverständigenbeirat mit beratender Funktion ein. Im Falle von Änderungen am Bauleitplan, welche die unter Ensembleschutz stehenden Gesamtanlagen betreffen, wird ein Vertreter des Sachverständigenbeirates gemäß Artikel 2 Absatz 4 zu den Sitzungen der Landesraumordnungskommission eingeladen.

3. Die Gemeinden erstellen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Kriterien laut Absatz 2 ein Verzeichnis der Liegenschaften, die unter Ensembleschutz zu stellen sind, und verabschieden die entsprechende Änderung am Bauleitplan im Sinne vom Artikel 21 Absatz 1. Ab Beschlussfassung gilt die Einschränkung laut Artikel 74 Absatz 2.

4. Im Fall besonderer Dringlichkeit kann der Gemeindeausschuss auf Antrag des Sachverständigenbeirates oder auch auf eigene Initiative hin die vorübergehende Unterschutzstellung bis zur Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 3 beschließen. In diesem Fall gilt ab Beschlussfassung für die Dauer von höchstens zwei Jahren die Einschränkung laut Artikel 74 Absatz 2.“

Art. 13-quater

1. L'articolo 25 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 25 (Tutela degli insiemi) - 1. Insiemi di elementi (Ensemble), in particolare vedute di strade, piazze e parti edificate, come pure i parchi e giardini con edifici, compresi i singoli elementi di tali impianti costituiti dal verde, da spazi liberi e specchi d'acqua, sono sottoposti nel piano urbanistico a particolare tutela, se il loro mantenimento è dettato da motivi di ordine scientifico, artistico o di cultura locale.

2. La Giunta provinciale fissa i criteri per l'imposizione della tutela degli insiemi e istituisce un comitato di esperti con funzioni consultive. Nel caso di varianti al piano urbanistico che riguardino gli insiemi sottoposti a tutela, un rappresentante del comitato di esperti è invitato alle riunioni della commissione urbanistica provinciale ai sensi dell'articolo 2, comma 4.

3. Entro due anni dall'entrata in vigore dei criteri di cui al comma 2, i comuni predispongono un elenco degli immobili da sottoporre alla tutela degli insiemi e provvedono all'adozione della relativa variante al piano urbanistico, ai sensi del comma 1 dell'articolo 21. A partire dall'adozione della delibera vige la salvaguardia di cui all'articolo 74, comma 2.

4. In caso di particolare urgenza, la giunta comunale può deliberare, su richiesta del comitato degli esperti o anche di propria iniziativa, la messa sotto tutela provvisoria fino all'avvio del procedimento di cui al comma 3. In questo caso la salvaguardia di cui all'articolo 74, comma 2, vige dalla data di adozione della deliberazione per un periodo non superiore a due anni."

Hierzu sind Änderungsanträge eingebracht worden.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: „Dem Absatz 4 des neuen Artikels 25 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Text hinzugefügt: ‚Die vorübergehende Unterschutzstellung findet automatisch auf alle jene Objekte Anwendung, die von den Gemeinden bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Unterschutzstellung vorgeschlagen wurden, wobei die Einschränkung laut Art. 74 Absatz 2 für die Dauer von 6 Monaten Gültigkeit hat.‘“

„Al comma 4 del nuovo articolo 25 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, viene aggiunto il seguente testo: ‘Tutti gli oggetti, la cui messa sotto tutela era già stata proposta dai comuni prima dell'entrata in vigore della presente legge, vengono automaticamente posti sotto tutela provvisoria e la salvaguardia di cui all'articolo 74, comma 2 vige per la durata di 6 mesi.’“

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Kury, Dello Sbarba und Heiss, eingebracht von den Abgeordneten Stocker und Thaler Zelger: „Die Worte ‚6 Monate‘ werden durch die Worte ‚3 Monate‘ ersetzt.“

„Le parole ‚6 mesi‘ sono sostituite dalle parole ‚3 mesi‘.“

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Dem neuen Artikel 25 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz angefügt: ‚5. Bei allen Objekten, welche von der Gemeinde für die Unterschutzstellung als Ensemble vorgeschlagen werden, dürfen vom Zeitpunkt des Vorschlages bis zur endgültigen Entscheidung durch die Landesregierung keine Baumaßnahmen gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) durchgeführt werden.‘“

„Al nuovo articolo 25 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma: ‘5. Tutti gli immobili per i quali

il comune propone l'applicazione della tutela degli insiemi non possono essere assoggettati, dal momento della proposta fino alla decisione definitiva da parte della Giunta provinciale, a interventi di cui all'articolo 59, comma 1, lettere c), d) ed e).”“

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

DRⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Wir kommen nun zur Debatte über die Änderungsanträge. Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich möchte kurz die Wichtigkeit unseres Änderungsantrages, zu dem Martha Stocker ihrerseits einen Änderungsantrag eingebracht hat, begründen. Mit etwas knirschenden Zähnen akzeptieren wir den Änderungsantrag von Martha Stocker, besser aber wäre sicher unser Änderungsantrag. Aber besser als nichts, und da bedanke ich mich bei Martha Stocker, ist unser abgeänderte Änderungsantrag allemal.

Worum geht es? Endlich legt die Landesregierung einen Artikel vor, der eine Prozedur für die Unterschutzstellung der Ensembles klärt. Was in den letzten 10 Jahren geleistet wurde, ist einfach eine Katastrophe! Immer wieder von unserer Seite und Heimatpflegern unter Druck gesetzt, hat man irgendwann einmal einen Satz in ein Gesetz geschrieben, der aber leider nie Kopf und Fuß hatte. Jene gutwilligen Gemeinden, die sich tatsächlich um den Ensembleschutz bemüht haben, waren immer vor die schwierige Frage gestellt, ob und wie man das nun überhaupt anwenden könnte.

Nocheinmal möchte ich hier die Chronologie des Ensembleschutzes aufzählen, um zu verdeutlichen, wie lange man dazu gebraucht hat. Dieser Artikel hier sieht eine einigermaßen schlüssige Prozedur vor, nämlich die Prozedur der Bauleitplanänderung. Als Gemeinde kann man Ensemble unter Schutz stellen, unter der Voraussetzung, dass eine Bauleitplanänderung gemacht wird. Diese hat einen Anfang und ein Ende. Die erste Entscheidung der Gemeinde ist der Antrag auf Bauleitplanänderung, dann kommt die Veröffentlichungsphase, dann geht es weiter ans Land, dann wieder zurück an die Gemeinde und danach kommt der endgültige Beschluss. Das scheint mir insofern schlüssig, weil es eben irgendwo einen Anfang und dann auch ein Ende gibt. Die Bürgermeister und Gemeinderäte wissen, wie sie zu verfahren haben. Soweit positiv! Negativ an dieser Geschichte ist, dass mit dieser Regelung der provisorische Schutz jener Objekte verfällt, die von den Gemeinden bereits unter Schutz gestellt wurden und momentan die langsame, lückenhafte und mühsame Prozedur durchmachen, die bisher vorgesehen war.

Erinnern wir uns, wie heftig wir uns damals um den Satz gestritten haben, der momentan im Gesetz steht, nämlich dass Objekte, deren Unterschutzstellung von der Gemeinde vorgeschlagen wurde, ab Vorschlag bis zum Ende der Prozedur auto-

matisch unter einem provisorischen Schutz stehen, dies um zu verhindern, dass sie in der Zeit vom Vorschlag bis zur endgültigen Genehmigung verändert werden, und zwar so, dass sie am Ende gar kein Ensemble mehr darstellen. Das war damals im Konsenswege zwischen dem ehemaligen Abgeordneten Pürgstaller, den Heimatpflegern und uns vereinbart worden und so wurde dieser Satz auch ins Gesetz eingefügt. Aber gerade diesen Satz gibt es nun mit dieser neuen Regelung nicht mehr! Einige Gemeinden haben aber rechtzeitig, vor Inkrafttreten dieses neuen Artikels, die Liste der Objekte, für welche eine Unterschutzstellung vorgeschlagen wird, übermittelt. Ich nenne jene, worüber ich informiert bin: die Gemeinde Bozen - dort sind es ungefähr 70 Ensembles, die provisorisch geschützt sind - die Gemeinden Brixen und Innichen haben ihre Listen übermittelt, Branzoll hat bereits ausgewiesen, die Meraner haben hin und her laviert, ich hoffe aber, dass sie noch vor Inkrafttreten dieses Artikels die Liste übermitteln. Sollte dieser Änderungsantrag jetzt angenommen werden, dann wären diese Objekte mindestens noch 3 Monate geschützt. Warum ist dieser Änderungsantrag wichtig? Einige Gemeinden haben ihre Listen übermittelt und es gilt somit jetzt der provisorische Schutz. Wenn dieser Artikel ohne eine Übergangsregelung in Kraft treten würde, wäre ab Inkrafttreten dieses Artikels dieser Schutz weg, dies in einer Situation, wo alle Besitzer genau wissen, dass man ihr Haus unter Schutz stellen will. Das heißt, dass jemand, der die entsprechende Mittel zur Verfügung hat, diese schutzlose Zeit, d.h. die Zeit bis die Gemeinde in der Lage ist, die erste Bauleitplanänderung einzuleiten, nützen könnte, um das Haus verschwinden oder verändern zu lassen. Das ist das große Problem. Wir haben nichts gegen diese Prozedur, aber wir haben sehr wohl etwas dagegen, dass jetzt auf Druck einzelner Besitzer dieser provisorische Schutz verfällt. Die Gemeinden brauchen eine bestimmte Zeit, um den ersten Beschluss im Zusammenhang mit der Bauleitplanänderung zu fassen, und in der Zwischenzeit gilt dieses Gesetzesvakuum, wo jene Leute, die sich schon jetzt beim Landesrat gemeldet haben und gesagt haben, dass dieser Artikel abgeändert werden muss, ihre Häuser verändern können. Das wäre eine Katastrophe! Deshalb bedanke ich mich nocheinmal bei jenen Personen, die versucht haben, die Problematik nachzuvollziehen und eine Lösung, wirklich eine *Soft-Lösung* zu finden, nämlich eine Übergangsregelung für jene Projekte, die jetzt bereits unter Schutz gestellt sind. Ansonsten hätte es ein Vakuum gegeben und dieses wäre von gutinformierten Bauunternehmern genützt worden, um eine ganze Reihe von Dingen kaputt zu machen, von denen man inzwischen sogar auf politischer Ebene der Meinung ist, dass sie schützenswert sind. Es sind eh nicht so viele und doch würden gar einige wieder der Spitzhacke zum Opfer fallen und das würden wir sehr bedauern. Insofern ersuche ich alle noch einmal, über dieses Problem nachzudenken!

Die Tatsache, dass Landesrat Laimer diesen Artikel vorweggenommen hat, also nicht in die anstehende Raumordnungsreform eingebaut hat, heißt doch, dass ein Druck da ist, dass irgendjemand, eine Person, zwei, fünf oder sechs Personen eine Möglichkeit brauchen, um ihr Haus noch schnell verändern zu können. Sonst hätte er

es nicht in das Omnibus-IV-Gesetz mit hineingepackt. Davor fürchte ich mich. Deshalb ist es wesentlich, diese Übergangsregelung betreffend den provisorischen Schutz der Objekte zumindest für eine bestimmte Zeit nach Inkrafttreten dieses Artikels noch weiterzuführen. Ich ersuche alle, das zur Kenntnis zu nehmen.

PRÄSIDENTIN: Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Frau Präsidentin. Auch wenn heute, am 11.11. irgendwo die Narrenzeit beginnt, so sollten wir hier nicht eine Narrenfreiheit in Sachen Ensemblezerstörung eröffnen! Ich denke ganz einfach, dass mit dieser Änderung die Möglichkeit geschaffen werden soll, noch schnell vollendete Tatsachen zu schaffen, um letztlich den definitiven Ensembleschutz zu umgehen. Natürlich hat es einen Sinn, und es war durchaus interessant und akzeptabel, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Gemeinde ein Ensemble für schützenswert erachtet und diese Haltung auch bekundet, dieses Objekt bis zu einer definitiven Entscheidung nicht mehr verändert werden darf. Hier wird zwar schon eine Einschränkung gemacht, im geänderten, neuen Artikel 25 soll im Absatz 3 die Einschränkung hinsichtlich des Artikels 74 Absatz 2 gemacht werden, aber das erscheint nicht genug zu sein. Wie wollen wir den Gemeinden erklären, dass im Prinzip, wenn sie sich bemühen, Ensembles zu schützen - wofür sie sicher auch gute Gründe haben - dieser Schutz so lange nicht gilt, bis diesbezüglich nicht eine definitive Entscheidung gefällt ist, und dass auch der Wille zum Schutz dieses Ensembles umgangen werden kann? Wir haben in Südtirol schon des Öfteren festgestellt, dass von einem Tag auf den anderen Fakten und Tatsachen geschaffen wurden, die diejenigen, die sich nicht an die Regeln gehalten haben, zwar mit Strafen belegt werden können, dass die geschaffenen Fakten aber letztlich von den Gerichten akzeptiert werden.

Ich glaube, dass die ursprüngliche Regelung interessanter war und auch mir kommt es irgendwo eigenartig vor, dass hier offenbar eine derartige Dringlichkeit besteht, dass man die große Landesraumordnungsreform vorwegnimmt und diese Thematik hier einfügt. Wir werden jetzt sicherlich wieder gleich zu hören bekommen, dass das gemacht wird, um die Ensembles zu schützen. Man wird versuchen, alles wieder ins Gegenteil zu verkehren. Natürlich ist es klar, dass wir wieder völlig falsch liegen, denn in Wirklichkeit will die Landesregierung noch viel intensiver die Ensembles schützen und gerade deshalb muss diese dringliche Maßnahme eingefügt werden! Das alles wird man uns jetzt erzählen. Nur der Buchstabe des künftigen Gesetzes ist leider anders, denn die Mehrheit wird diese Änderung beschließen. Der bisherige Schutz, der ab Antrag der Gemeinden bis zu einer definitiven Entscheidung der letztendlich zuständigen Organe auf Landesebene galt, gilt in Zukunft nicht mehr!

PRÄSIDENTIN: Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke Frau Präsidentin! Die eingebrachten Einwände sind berechtigt. Wenn man sich die gesamte Geschichte rund um den Ensembleschutz anschaut, dann muss man das verstehen. Wir haben vor Jahren ein Gesetz über den Ensembleschutz gemacht, Anwendung hat dieses Gesetz aber praktisch überhaupt nicht gefunden! Nach mehreren Jahren haben wir nachgefragt, welche Gemeinden entsprechende Richtungen erlassen haben beziehungsweise aktiv geworden sind. Da war es allein die Gemeinde Meran, ansonsten keine einzige Gemeinde! Das heißt, man hat den Eindruck, als wäre den Gemeinden dieses Gesetz regelrecht lästig und man müsste etwas tun, um es zu umgehen, auszuhöhlen, oder was auch immer. Man konnte mit Ensembleschutz, von dem zwar alle reden, nicht viel anfangen! Mittlerweile hat sich einiges getan. Es gibt jetzt diese Erhebungen, diese Listen; inzwischen haben sich einige Gemeinden bewegt. Dass man jetzt aber noch schnell einen Termin aufmacht, um vielleicht irgendwelche Dinge durchzubringen, die später dann unter die Ensembleschutzregelung fallen würden, kann sicherlich nicht der richtige Weg sein!

Ich bin durchaus der Meinung, dass es sinnvoll ist, in bestimmten Bereichen beratende Organe einzusetzen. Hier wird ein Sachverständigenrat eingeführt, nur weiß ich aus der Erfahrung, dass in Südtirol die beratenen Organe, wenn es darauf ankommt, überhaupt nichts zu sagen haben.

Ich weiß nicht, wer gestern im Fernsehen ZDF die Sendung von Maybritt Illner über die derzeitige Koalitionsbildung in Deutschland gesehen hat. Dort gibt es auch einen Sachverständigenrat zu Wirtschaftsfragen. In der Sendung hat sich einer beklagt, dass in den letzten Jahren niemals ein Vorschlag des Sachverständigenrates angenommen worden wäre. Das sind die sogenannten „*gscheiten Leute*“! Landeshauptmann Durnwalder hat auch einmal vom ‚Rat der Weisen‘ gesprochen, aber ob der jemals getagt hat oder irgendwo eingesetzt worden ist, weiß man nicht. Man scharft gescheite Leute um sich, um sich beraten zu lassen, was auch wirklich gescheit wäre, nur nützt es nichts, wenn man dann deren Vorschläge nicht ernst nimmt. Dann kann man sich solche Beiräte auch sparen! Nur vorzutäuschen, Demokratie zu spielen und Sachverständige anzuhören, um dann trotzdem zu tun, was man will, das ist reine Augenauswischerei! Ich habe nichts dagegen, aber dann sollte man diese Angelegenheit auch ernst nehmen, denn ansonsten müssen sich diese Leute wirklich dumm vorkommen. Sie unterbreiten Vorschläge, weil sie vom Fach etwas verstehen, und müssen dann mit ansehen, dass eigentlich kein einziger Vorschlag angenommen wird. Das möchte ich zu bedenken geben.

Wir haben Beschlüsse, Resolutionen des Heimatpflegeverbandes und von Organisationen, die sich wirklich um den Ensembleschutz kümmern und denen dieser ein Herzensanliegen ist. Sie haben in den letzten Jahren wirklich Vorschläge gemacht, müssen aber mit ansehen, dass nichts bis kaum etwas auch umgesetzt worden ist. Wenn man Ensembleschutz will, muss man sich auch beeilen, dass er endlich wirksam

wird und nicht neue Termine aufmachen, damit vielleicht noch irgendwelche Projekte durchgezogen werden können.

In letzter Zeit hört man immer öfter, wie unser Land verschandelt wird. Das ist das Empfinden der Menschen! Ich weiß schon, dass es über Architektur, Ästhetik durchaus unterschiedliche Meinungen geben kann. Aber es gibt auch so etwas wie ein natürliches Empfinden in der Bevölkerung. Nehmen wir die Universität von Brixen als Beispiel. Die schaut aus wie eine große Obststeige, und so wird sie im Volksmund auch schon genannt. Architekten werden sagen, das ist ein wunderschönes Gebäude, architektonisch einmalig usw., die Bevölkerung sagt: So ein „SCH...“! Das ist das natürliche Empfinden im Volk und das sollte man irgendwo schon auch berücksichtigen. Wenn man Ensembleschutz ernst nimmt, dann muss man auch Inhalte hineingeben und nicht nur schöne Worte finden!

PRÄSIDENTIN: Gibt es weitere Wortmeldungen? Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Die Wortmeldung des Kollegen Leitner hat mich noch zu einer Stellungnahme bewogen. Kollege Leitner hat auf das natürliche Empfinden des Volkes Bezug genommen, das vor allem in architektonischen Dingen wirklich auch ein gewichtiges Wort mitzureden hat. Nun, es gibt sicher einen gesunden Hausverstand, aber allzu sehr sollte man auf das Volksempfinden auch nicht setzen, denn es gibt sehr viele Dinge, die in unserem Land als schön empfunden werden, die aber langfristig wirklich zur Verschandelung der Landschaft beitragen. Das muss man auch sagen. Wenn man die Hotelkästen auf dem Land sieht, die vielfach als groß, mächtig und schön empfunden werden, so ist dieser Konsens nicht anzunehmen.

In puncto Universität Brixen teile ich Deine Einschätzung. Auch ich habe mir ursprünglich erwartet, dass sich das Gebäude besser in das Stadtgefüge integrieren würde, aber es sieht nicht danach aus; es ist ein sehr kalter Bau.

Ich denke, dieses natürliche Empfinden bedarf auch einer gewissen Schulung, einer gewissen Wahrnehmungsschulung. In dieser Hinsicht wird noch sehr viel Arbeit zu leisten sein. Allmählich setzt hier eine gewisse Begriffs- und Bewusstseinsbildung ein, um dieses Empfinden zu sichern.

Ganz kurz komme ich auch noch auf diesen Artikel Absatz 4 zu sprechen. Daraus ist hervorgehoben, dass diese Lücke zwischen der Erstellung des Verzeichnisses und der Eintragung in den Bauleitplan im Fall besonderer Dringlichkeit durch den Gemeindevorstand auf Antrag des Sachverständigenbeirates auch geschlossen werden kann. Wenn ein Objekt besonders gefährdet erscheint, wenn ein akuter Spekulations- oder Verwertungsdruck droht, so soll laut diesem Absatz 4 der Gemeindevorstand tätig werden können. Ich glaube, das ist eine Notbremse, die ganz selten greifen wird! Der Druck, der auf die Gemeindevorstände, auf die Stadträte ausgeübt wird,

kommt meistens nicht von Bürgern, die ein Objekt zu schützen wünschen, sondern kommt meistens von den Interessenten, den Bauherrn, von all jenen, die ein Verwertungsinteresse haben. In diesem Sinne ist es ganz schwierig über den Gemeindevorschuss dies geltend zu machen. Das zeigt eben der Fall Brixen, Landesrat Laimer, wo es trotz einer aufgeschlossenen Stadtverwaltung unter Bürgermeister Pürgstaller, der für den Ensembleschutz einiges getan hat, einer Unterschriftensammlung von über 1.000 Unterschriften bedurft hat, bis der Stadtrat von Brixen beschlossen hat, den *Bühlerhof* auf diesem Weg unter Schutz zu stellen. Man sieht ganz deutlich, dass diese Notbremse wirklich einen enormen Druck von unten benötigt, um sie auszulösen, und auch eine relativ aufgeschlossene Gemeindeverwaltung wird in dieser Hinsicht ihre Schwierigkeiten haben.

Wir glauben, dass das, was im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag als Kompromiss zustande kommt, eine sehr schwache und schmale Brücke ist. Insgesamt wird der Ensembleschutz in seinem vollem Umfang erst gewürdigt werden, wenn sehr vieles von dem zerstört sein wird, was gerade jetzt langsam ins Schussfeld der Bagger kommt. Denken wir an Bruneck, wo bestimmte Objekte abgerissen werden. Dieser Artikel wird eine Welle von schnellen Abrissaktionen auslösen und das ist sehr bedauerlich!

PRÄSIDENTIN: Herr Landesrat Laimer, bitte!

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie - SVP): Danke, Frau Präsidentin. Mit diesem neu formulierten Artikel zum Ensembleschutz soll das entsprechende Verfahren verkürzt werden. Das ist im Interesse des betroffenen Bürgers, aber auch der Gemeinde, weil damit eine lang anhaltende Aussetzung jeglicher Maßnahmen sozusagen absehbar ist. Das heutige Verfahren sieht vor, dass zunächst einmal eine Liste von schützenswerten Objekten vom Gemeinderat verabschiedet wird. Dann geht die Liste zum Sachverständigenbeirat, dann kommt die Liste wieder zurück in den Gemeinderat, dieser macht den Bauleitplanbeschluss und dann beginnt das Bauleitplanverfahren. Das ist eine sehr langwierige Prozedur. Das neue Verfahren sagt, dass die Genehmigung der Liste durch den Gemeinderat automatisch der Beginn des Verfahrens der Bauleitplanabänderung ist. Damit haben wir eine Beschleunigung des Verfahrens. Das ist sicherlich eine wichtige Erkenntnis aufgrund der Erfahrungen, die in den letzten zwei Jahren in diesem Bereich gemacht wurden.

Die Gemeinden tun sich mit diesem Thema nicht alle leicht. Zwar ist jeder für den Ensembleschutz, trotzdem ist der Betroffene aber immer wieder dagegen. Deshalb braucht es hier auch das Gespür und den Dialog mit den betroffenen Immobilieneigentümern, damit etwas Sinnvolles entstehen kann. Es gibt Gemeinden, die diese Prozedur bereits abgeschlossen haben und rechtskräftig ausgewiesene Ensembles haben, es gibt Gemeinden, die die Liste beschlossen haben, und es gibt Gemeinden, die

noch nicht viel getan, aber zumindest eine Kommission eingesetzt haben, die sich damit beschäftigt und die Vorschläge erarbeitet.

Kollege Pöder sagt, die vorgeschlagene Regelung sei eine Ausweitung der geltenden. Im derzeitigen Gesetz steht, dass ab der Beschlussfassung keine baulichen Maßnahmen gesetzt werden können, die im Widerspruch zum Artikel 59 Buchstaben c), d) und e) stehen, was aber zugleich heißt, dass bauliche Maßnahmen gemäß den Buchstaben a) und b) möglich sind. Das sind Maßnahmen im Sinne der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung. Laut heutigem Gesetz kann die außerordentliche Instandhaltung gemacht werden, trotz Vorschlag das Objekt unter Ensembleschutz zu stellen. Mit dem Verweis auf Artikel 74 Absatz 2, wie es der neue Text vorsieht, geht das nicht mehr, oder zumindest nicht mehr automatisch. Der Artikel 74 Absatz 2 besagt, dass der Bürgermeister alle Baugesuche aussetzen muss, wenn sie inhaltlich im Widerspruch zum Ensembleschutz stehen. Das kann auch die außerordentliche Instandhaltung der Immobilie sein. Insofern ist das eine weitergehende Unterschutzstellung. Diese Formulierung ist auch vom Sachverständigenbeirat vorgeschlagen worden, weil man mit diesem Artikel eine weitergehende Unterschutzstellung herbeiführen kann. Die Gemeinde muss die Ensembles nicht nur in der Fläche angeben, sondern sie muss - und das wird etwas unterschätzt - Ensemble für Ensemble inhaltlich definieren, d.h. erklären, was darunter zu verstehen ist. Das kann bei einem Ensemble bedeuten, dass gar nichts verändert werden darf, weder Fassadengestaltung, noch Farbe, noch Dacheindeckung, usw. Es kann aber auch sein, dass man eine Umgestaltung zulässt, dass man sogar einen Abbruch zulässt. Nachdem das alles eine sehr schwierige Aufgabe ist, steht der Sachverständigenbeirat des Landes zur Verfügung, der sich hier mit Rat und Tat einbringen und der lokalen Kommission helfen kann. Insofern glaube ich, Herr Pöder, geht diese Neuformulierung eher auf das einzelne Ensemble ein, als im Bezug auf Artikel 59.

Zum Abänderungsantrag von Frau Kury ist zu sagen, dass er, so wie er jetzt vorliegt, mit dem Hinweis, dass Unterschutzstellungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht worden sind - in der Interpretation dieses Gesetzes bedeutet das vor 1997 - nicht anwendbar wäre. Dieses Rahmengesetz ist erst 1997 in Kraft getreten. 1997 gab es noch keine Ensembles und wenn es sie gab, sind sie entweder bereits als solche ausgewiesen oder längst verfallen. Wir müssen hier einen Kunstgriff machen, wir müssen die Worte „vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ im Rahmen der Abstimmung über den Änderungsantrag herausstreichen, ansonsten wäre dieser Abänderungsantrag wertlos und könnte nicht angewandt werden. Ich spreche mich auch dafür aus, dass wir dies in der Abstimmung so handhaben, und zwar mit dem Hinweis, dass der Abänderungsantrag der Abg. Stocker und Thaler Zelger zum Abänderungsantrag der Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba auch angenommen werden soll.

Darüberhinaus gibt es noch im Absatz 4 den Hinweis, dass bei Gefahr im Verzug der Gemeindeausschuss die Liste ergänzen kann. Der Vorschlag kann vom Ausschuss selbst kommen oder auf Anregung des Sachverständigenbeirates einge-

bracht werden. Wir müssen uns bewusst werden, dass es, wenn es die Gemeinde nicht will, niemals ein Ensemble geben wird. Es braucht hier auf jeden Fall das Mitwirken der Gemeinde; ob hier 6 oder 3 Monate stehen, ändert gar nichts, wenn es die Gemeinde nicht will. Es braucht hier auch diese Bewusstseinsbildung, diesen Dialog in der Gemeinde mit dem Bürger, damit der Bürger seine Immobilie als etwas Besonderes erkennt. Dann können wir auch effizient Ensembles ausweisen. Paragraphen sind zwar wichtig, aber es geht um den Wert einer solchen Immobilie. Dieser muss erkannt werden und dann wird es auch die Bereitschaft geben, Ensembles entsprechend auszuweisen.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Änderungsanträge. Zuerst stimmen wir über den Änderungsantrag Nr. 1.1 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt. Wir kommen nun zum Änderungsantrag Nr. 1, wobei es hier zwei getrennte Abstimmungen gibt. Zuerst stimmen wir über den Text ohne die Worte „vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen ist dieser Teil genehmigt. Wir stimmen nun über den Wortlaut „vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen ist dieser Teil abgelehnt. Wir kommen nun zum Änderungsantrag Nr. 2. Herr Pöder teilt uns gerade mit, dass dieser Änderungsantrag zurückgezogen ist.

Wir kommen nun zur Debatte über Artikel 13-quarter. Gibt es dazu Wortmeldungen? Abgeordnete Kury, bitte!

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich möchte mich bei den Abgeordneten Martha Stocker und Rosa Thaler und bei Landesrat Laimer bedanken, dass man doch noch eine Möglichkeit gefunden hat, diesen provisorischen Schutz zumindest um drei Monate zu verlängern, ganz einfach in der Hoffnung, dass in diesen drei Monaten in den entsprechenden Gemeinden auf den Ausschuss Druck ausgeübt werden kann, die Bauleitplanänderung so schnell wie möglich einzuleiten, damit kein Gesetzesvakuum eintritt. Dankeschön!

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen nun über den so abgeänderten Artikel 13-quarter ab: mit 1 Nein-Stimme, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 13-quinquies

1. Nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe h) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„i) Versorgungsschächte und Kabelleitungen für das Fernmeldewesen.“

2. Artikel 65 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Als sekundäre Erschließungsanlagen gelten:

- a) Kinderhorte und Kindergärten,
- b) Pflicht-, Berufs- und Oberschulen,
- c) Marktanlagen in einzelnen Wohnvierteln,
- d) Außenstellen der Gemeindeverwaltung,
- e) Kirchen und sonstige Gebäude für die religiöse Betreuung,
- f) Sportanlagen einzelner Wohnviertel,
- g) Dienststellen für die soziale Betreuung sowie kulturelle und sanitäre Einrichtungen;
- h) Bauwerke und Anlagen für die Entsorgung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Hausabfällen, Sonderabfällen, gefährlichen Abfällen, festen und flüssigen Abfällen sowie für die Bonifizierung von verseuchten Flächen.“

Art. 13- quinquies

1. Dopo la lettera h) del comma 1 dell'articolo 65 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera:

“i) cavedi multiservizi e cavidotti per il passaggio di reti di telecomunicazioni.”

2. Il comma 2 dell'articolo 65 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“2. Sono considerate opere di urbanizzazione secondaria:

- a) asili nido e scuole materne;
- b) scuole dell'obbligo, professionali e superiori;
- c) mercati di quartiere;
- d) delegazioni comunali;
- e) chiese ed altri edifici per servizi religiosi;
- f) impianti sportivi di quartiere;
- g) centri sociali ed attrezzature culturali e sanitarie;
- h) costruzioni ed impianti destinati allo smaltimento, al riciclaggio o alla distruzione dei rifiuti urbani, speciali, pericolosi, solidi e liquidi, nonché alla bonifica di aree inquinate.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: „Im neuen Absatz 2 des Artikels 65 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird der Buchstabe h) gestrichen.“

„Nel nuovo comma 2 dell'articolo 65 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, viene soppressa la lettera h).“

Abgeordnete Kury, bitte!

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Landesrat Laimer hat mir jetzt gerade erklärt, dass der zweite Absatz gestrichen würde. Wenn Landesrat Laimer so nett wäre, uns seine entsprechende Begründung offiziell mitzuteilen, kann ich meinen Änderungsantrag zurückziehen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie - SVP): Es gibt bei den Erschließungsanlagen zwei Kategorien, nämlich die primären und sekundären Erschließungsanlagen, welche im Artikel 65 dieses Gesetzes entsprechend aufgelistet sind. Zu den primären zählen die Straßen, die Trinkwasser-, die Strom- und die Gasversorgung usw., und diese werden jetzt ergänzt mit Absatz 1, mit dem Hinweis auf Versorgungsschächte und Kabelleitungen für das Fernmeldewesen. Im zweiten Absatz des heutigen Artikels 65 werden die sekundären Erschließungsanlagen aufgelistet. Das sind Kinderhorte, Pflichtschulen usw., und diese würden mit diesem Antrag mit den Begriffen Oberschulen und Berufsschulen erweitert, die in unserem Lande zu 100 % vom Land finanziert werden. Wenn das festgeschrieben würde, könnten wir nur mehr 60 % bezahlen und der Rest müsste von den Gemeinden bezahlt werden, und die Auflistung würde ergänzt werden mit Bauwerken und Anlagen für die Entsorgung bis hin zur Bonifizierung von verseuchten Flächen. Das war ein Vorschlag des Staates, der damit sozusagen Kosten, die bis jetzt er tragen musste, auf andere Körperschaften abwälzen will, d.h. auf Regionen, Länder oder Gemeinden. Ich bin der Meinung, dass wir uns dem nicht anschließen müssen, und ich beantrage daher eine getrennte Abstimmung zwischen Absatz 1 und Absatz 2.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Unser Änderungsantrag wird somit zurückgezogen, denn im Grunde ist ja neben dem Begriff „Berufs- und Oberschulen“ ausschließlich der Buchstabe h) neu eingefügt worden, und der war mir äußerst suspekt. Bereits in der Kommission hatte ich entsprechende Einwände vorgebracht und diese auch im Minderheitenbericht dargelegt. Wenn dieser gesamte Absatz fällt, fällt selbstverständlich in erster Linie dieser Buchstabe h) und insofern ist der Änderungsantrag zurückgezogen. Ich freue mich darüber!

PRÄSIDENTIN: Gut, der Änderungsantrag Nr. 1 ist zurückgezogen. Somit können wir über den Artikel 13-quinquies abstimmen, und zwar getrennt. Zuerst stimmen wir über Absatz 1 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt. Nun stimmen wir über Absatz 2 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Art. 13-sexies

*1. Nach Artikel 66 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:
„2-bis. Hagelnetze können ohne landschaftliche Genehmigung und ohne Baukonzession nach vorheriger Baubeginnmeldung angebracht werden. Die Landesregierung legt nach Einholen von Gutachten, die unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Erfordernisse der Landwirtschaft erstellt wurden, die zulässigen Farben von Hagelnetzen fest. Im Falle des Anbringens andersfarbiger Netze unterliegt der Zuwiderhandelnde einer Verwaltungsstrafe von 5.000,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro pro Hektar und ist verpflichtet, die Netze innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu entfer-*

nen. Wenn die Netze nicht innerhalb der oben genannten Frist entfernt werden, erfolgt dies von Amts wegen durch die gebietsmäßig zuständige Gemeinde auf Kosten des Zuwiderhandelnden. Die Verhängung der Sanktionen obliegt dem Bürgermeister der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde.“

Art. 13- sexies

*1. Dopo il comma 2 dell'articolo 66 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:
“2-bis. Reti antigrandine possono essere installate senza autorizzazione paesaggistica e senza concessione edilizia, previa denuncia di inizio attività. La Giunta provinciale, dopo aver acquisito pareri redatti tenendo conto della tutela del paesaggio e delle esigenze dell'agricoltura, determina i colori delle reti antigrandine ammessi. Chiunque installi reti di colore diverso è soggetto alla sanzione amministrativa del pagamento della somma da 5.000,00 euro a 10.000,00 euro per ettaro ed è altresì tenuto alla rimozione delle reti entro il termine stabilito dall'autorità competente. In caso di mancata rimozione delle reti entro il termine di cui sopra, il comune territorialmente competente procede d'ufficio addebitando le relative spese all'autore dell'infrazione. L'irrogazione delle sanzioni spetta al sindaco del comune territorialmente competente.”*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: “Der Artikel wird gestrichen.” „L'articolo è soppresso.“

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 66 Absatz 2-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die ersten beiden Sätze durch die folgenden drei Sätze ersetzt: „Hagelnetze können unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindebauordnung angebracht werden. Es obliegt den Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet für die Anbringung von Hagelnetzen das Einholen einer Baukonzession vorzuschreiben; in jedem Falle ist vor der Anbringung der Hagelnetze eine Baubeginnmeldung innerhalb der Fristen und in Anwendung der Bestimmungen der Gemeindebauordnung an die Gemeinde zu richten. Die Landesregierung legt mittels Durchführungsverordnung innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Einholen von Gutachten, die unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft erstellt wurden, die zulässigen Farben von Hagelnetzen fest.““

“Nel nuovo comma 2-bis dell'articolo 66 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le prime due proposizioni sono sostituite con le seguenti tre proposizioni: ‘Reti antigrandine possono essere installate a condizione che vengano rispettate le disposizioni del regolamento edilizio comunale. Spetta ai comuni prescrivere il rilascio di una concessione edilizia per l'installazione di reti antigrandine sul loro territorio comunale; in ogni caso prima dell'installazione delle reti va comunicato al comune l'inizio dei lavori nel rispetto dei termini e delle norme previste dalle disposizioni del regolamento edilizio comunale. Entro 60 giorni dall'entrata in vigore della presente legge e dopo aver acquisito pareri redatti tenendo conto della tutela del

paesaggio e delle esigenze dell'agricoltura, la Giunta provinciale determina con regolamento di esecuzione i colori delle reti antigrandine ammessi.”

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Nach Artikel 66 Absatz 2-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt: ‚2-ter: Für Hagelnetze die bis zum Inkrafttreten der Verordnung laut Abs. 2-bis angebracht wurden, unterliegen nicht den Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 2-bis. Die Landesregierung kann in der Verordnung finanzielle Beiträge in der Höhe von bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten festlegen, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb die Hagelnetze, die vor Inkrafttreten der Verordnung laut Abs. 2-bis angebracht wurden, austauscht um den Farbvorgaben der Verordnung zu entsprechen.‘“

„Dopo l'articolo 66, comma 2-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma: ‘2-ter. Le reti antigrandine installate fino all'entrata in vigore del regolamento di cui al comma 2-bis non sono soggette alle sanzioni amministrative previste dal comma 2-bis. Nel regolamento la Giunta provinciale può prevedere contributi finanziari fino a un importo pari al 50 per cento dei costi riconosciuti, qualora un'azienda agricola sostituisca le reti antigrandine installate prima dell'entrata in vigore del regolamento di cui al comma 2-bis con reti dai colori prescritti dal regolamento.’“

Wir kommen nun zur Debatte über die Änderungsanträge. Abgeordneter Pöder, bitte!

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Ich denke schon, dass die Materie geregelt werden muss. Dazu habe ich hier einige Änderungsvorschläge. Man muss den Gemeinden freistellen zu entscheiden, ob sie eine Baukonzession verlangen oder nicht und wie es auch der Rat der Gemeinden tut, die Baubeginnmeldung fordern, was aber natürlich gemäß den Regeln der lokalen Gemeindebauordnung zu erfolgen hat. Zumindest das ist sicher gerechtfertigt, wenn man schon von einer Baukonzession absieht, was durchaus auch Berechtigung haben mag. Ich würde im Gesetz auch keine vorschreiben. Da hat die Landesregierung auf jeden Fall Recht, man soll keine Baukonzession für eine derartige ‚bauliche‘ Veränderung vorschreiben, denn es handelt sich insgesamt gesehen um eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Da sollten wir den Gemeinden mehr Mitspracherecht einräumen.

Die Baubeginnmeldung ist natürlich richtig. Man sollte dann noch die Landesregierung verpflichten, innerhalb eines absehbaren Zeitraumes die Durchführungsverordnung mit der Festlegung der Farbe zu erlassen. Dies soll auch innerhalb eines vernünftigen Zeitraumes geschehen, denn hier in der vorliegenden gesetzlichen Regelung ist kein Zeitraum angegeben. Die Landesregierung könnte sich beliebig viel Zeit lassen, und es rinnt dann halt noch mehr Wasser die Etsch herunter, während

gleichzeitig im Etschtal Hagelnetze angebracht werden und damit vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Eines muss ich wiederholen. Natürlich ist das Recht der Bauern anzuerkennen, dass sie ihr Produkt, in diesem Fall das Obst, vor Beschädigung schützen wollen. Das ist ein Recht, das ihnen nicht genommen werden darf! Andererseits werden auch die Bauern anerkennen, dass wir alle zusammen das Recht haben, auch unsere Landschaft vor einer allzu großen Beeinträchtigung zu schützen. Bereits 1999 haben wir beantragt, dass die gesetzliche Möglichkeit zur Förderung der Hagelnetze angewendet wird. Warum? Nicht, um hier noch einen zusätzlichen Beitrag in diese Richtung zu beschließen, sondern weil wir damit die Problematik in den Griff bekommen hätten. Das wurde damals vom Landesrat Berger abgelehnt, der das auch heute noch kategorisch ablehnt. Jetzt haben wir sozusagen den *Salat* und wir müssen mitansehen, wie im Etschtal die Hagelnetze mittlerweile eine beachtliche Fläche überspannen. Das ist ein Problem, das man in den Griff bekommen hätte, wenn man bereits 1999 die Einrichtung von Hagelnetzen teilweise gefördert hätte, d.h. eine Förderung gewährt hätte, aber nur dann, wenn sich der jeweilige Bauer verpflichtet, nur max. 30 oder 40 % seiner Besitzfläche mit Hagelnetzen mit einer landschaftsbildschonenden Farbe zu überspannen, nicht 70, 80 oder gar 90 Prozent. Es gibt bei den Bauern ohnehin die Bestrebung, nur jene Anlagen mit Hagelnetzen zu überspannen, die ganz neu oder besonders wertvoll sind, wo Äpfel besonderer Qualität zu erwarten sind. Also, man will ja nicht unbedingt die 100 %ige Überspannung. Das hätte man mit einer kleinen Förderung untermauern können, das wäre richtig und wichtig gewesen! Das hätte man tun sollen und müssen! So hätten wir die Problematik in den Griff bekommen. Ich denke, das hat man versäumt. Leider Gottes ist man jetzt in dieser Situation gelandet und muss jetzt mit Verboten und Strafen arbeiten, die natürlich auch böses Blut erwecken. Aber beide Seiten, wir alle, denen das Landschaftsbild am Herzen liegt und auch die Bauern, die natürlich das Obst schützen wollen, müssen einen Kompromiss eingehen. Wir akzeptieren, dass der Bauer sein Obst schützen will, auf der anderen Seite muss der Bauer auch akzeptieren, dass für die Hagelnetze eine bestimmte Farbe verwendet wird.

Wir sollten hier durchaus nochmals einen Versuch unternehmen, und das ist der nächste Antrag, den ich vorlege. Die Einfügung eines neuen Absatzes 2-ter, der besagt, dass für Hagelnetze, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung laut Absatz 2-bis, also dieser Durchführungsverordnung zur Festlegung der Farbe, angebracht wurden, natürlich nicht der Verwaltungsstrafe unterliegen. Das sollte eigentlich schon selbstverständlich sein, aber es gibt einige Rechtsunsicherheiten, auch bei vielen Bauern. Diese haben vor einigen Jahren oder auch noch vor kurzer Zeit ein weißes Hagelnetz angebracht und sie müssen nun befürchten, dass ihnen eine hohe Strafe aufgebürdet wird. Deshalb sollte das im Gesetz klargelegt werden. Dann sollte dieser neue Absatz 2-ter beinhalten, dass die Landesregierung in der Verordnung finanzielle Beiträge vorsehen kann, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb die Hagelnetze, die vor Inkrafttreten der Verordnung angebracht wurden, austauscht, um den Farbvorgaben

der Verordnung zu entsprechen. Also, wenn jemand eine Umstellung angehen will, so sollte man das unterstützen. Ich bin auf jeden Fall der Meinung, dass wir die Umstellung von der heutigen Situation, die mit der Anbringung von weißen Hagelnetzen bereits fast schon eskaliert ist, auf eine zukünftig landschaftsbildschonende Farbe honorieren sollten. Ansonsten wird es eben keine Umstellung geben! Sonst müssen wir damit weiterleben, weil in den letzten Monaten und Jahren bereits massiv Hagelnetze angebracht wurden, die eine Farbe haben, die für das Landschaftsbild nicht nur nicht schön, sondern auch inakzeptabel ist. Zwar können wir die Neuregelung für die Zukunft einführen, wenn die Durchführungsverordnung beschlossen und eine bestimmte Farbe vorgeschrieben werden sollte, aber die weißen Hagelnetze, die die Landschaft bereits stören, diese bleiben bestehen. Deshalb sollten wir eine Umstellung nicht nur honorieren, sondern auch forcieren! Rückwirkende Verbote können wir nicht erlassen, das wäre auch rechtsstaatlich nicht in Ordnung! Auch sollte man, wenn man künftig Farben vorschreibt, die Bauern dafür belohnen, dass sie dafür auch Verständnis zeigen. Die Bauern bearbeiten den Grund und es geht nicht immer nur ums Geld, sondern auch um die Arbeitszeit, die darin investiert wurde. Man will diese Arbeit schützen und sie nicht vom Hagel zerstört sehen. Es ist durchaus auch ein moralischer Faktor, ein Motivationsfaktor, denn, wie demotivierend muss es sein, wenn man ein, zwei oder drei Jahre hintereinander mitansehen muss, wie in wenigen Minuten die ganze Ernte verhagelt wird!

PRÄSIDENTIN: Abgeordnete Kury, bitte!

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Bereits gestern hatten wir anlässlich der Diskussion über diese Problematik einen Vorschlag deponiert, der leider nicht den notwendigen Zuspruch gefunden hat. Ich möchte noch einmal kurz zusammenfassen: Wie mit unserer Landschaft umgegangen wird, beziehungsweise wie unsere Landschaft täglich ein Stückchen mehr verhunzt wird, dagegen braucht es eine Alternative! Ich kenn die Situation im Burggrafenamt persönlich, mir ist aber von anderen gesagt worden, dass es auch im Unterland ganz schrecklich aussieht und dass sich dort die Hagelnetze jeden Tag ein Stückchen weiter ausbreiten. Ich habe es gestern schon einmal versucht darzulegen: wenn wir keine Alternative dazu finden, dann wird über kurz oder lang die gesamte bebaute Landschaft mit Hagelnetzen eingehüllt sein. Jene Bauern, die momentan noch auf die Hagelnetze verzichten wollen, werden in dem Augenblick, wo sie immer weniger werden und immer mehr für den Versicherungsbeitrag bezahlen, logischerweise irgendwann einmal gezwungen sein, auf Hagelnetze umzusteigen. Wir haben uns in die Diskussion nie eingemischt, weil wir immer gehofft haben, dass Landesrat Berger doch weiterhin versucht, die Errichtung von Hagelnetzen einzudämmen. Mit diesem Artikel hier, und das ist das Bedenkliche an diesem Artikel, hat man sozusagen politisch das Handtuch geworfen! Man flüchtet sich in eine unangemessene Antwort, nämlich dass es für die Anbringung

von Hagelnetzen weder einer Baukonzession, noch eine Baubeginnmeldung bedarf. Es wird also ungefähr so gehandhabt, als ob ich in meiner Wohnung einen Tisch verstellen würde, was ja eh keinen Menschen was angeht. Dagegen möchte ich mich hier zur Wehr setzen. Jede kleinste äußere Veränderung - natürlich je nach dem, wen es betrifft - braucht normalerweise eine Baukonzession, aber um ganze Landstriche einzuhüllen, braucht es keine Baukonzession und keine landschaftliche Genehmigung, nur eine Baubeginnmeldung, so, als ob das nur den betreffenden Eigentümer und sonst niemanden etwas angehen würde. Aber es geht mich schon auch etwas an, wie meine Landschaft in Zukunft aussieht! Eine Alternative ist also notwendig. Ich hoffe, dass sich dazu auch die Tourismustreibenden in diesem Land zu Wort melden und die Bedenken der Touristen ansprechen, wenn ganze Landstriche verhüllt sind.

Wie könnte die Alternative lauten? Eine solidarisch organisierte Versicherung, jeder Bauer zahlt ein und aufgrund der Tatsache, dass jeder Bauer einzahlen muss, ist der Beitrag auch gering. Alle haften solidarisch, sodass die entsprechende Entschädigung ausgezahlt wird, wenn es dem einen oder anderen Bauer die Ernte vermagelt. Aufgrund der Wortmeldung des Kollegen Pöder und der Replik des Landeshauptmannes von gestern würde ich auch einfordern, dass das, was für die Bauern recht und billig ist, auch für andere Kategorien recht und billig sein muss. Wie kann zum Beispiel ein Künstler seine Produkte mit irgendwelchen Vorhängen, die über ganze Landstriche gehen, vor der Witterung schützen, wenn er sie denn in die Landschaft stellt? Die Gleichbehandlung der Menschen in Südtirol müsste schon gegeben sein! Ich sehe sehr wohl ein, dass Sorge getragen wird, den Bauern eventuelle Ernteschäden zu vergüten. Es kann eine solidarische Versicherung bewerkstelligt werden, wo ein Landesbeitrag eventuell gerechtfertigt wäre. Also, ein Beitrag des Landes zur gesamten solidarisch organisierten Versicherung, dafür allerdings die Verpflichtung, keine Hagelnetze aufzustellen. Dann könnte ein Landesbeitrag sehr wohl gerechtfertigt sein!

Ich möchte mich ganz deutlich gegen die Forderung von Andreas Pöder aussprechen, die Anbringung von Hagelnetzen auch noch finanziell zu unterstützen. Das würde heißen, wir alle bezahlen kollektiv dafür, dass unsere Landschaft zunehmend verunstaltet wird! Ich möchte hier wirklich eine Diskussion mit allen Menschen, die in Südtirol leben und auch mit jenen, die davon leben, dass Touristen in unser Land kommen, dahingehend führen, dass alle Interessen gewahrt werden, auch die landschaftsschützenden Interessen, denn diese sind immerhin Voraussetzung dafür, dass ein anderer Zweig, von dem wir leben, nämlich der Tourismus, funktioniert.

Ich bin sehr wohl einverstanden, dass Bauern entschädigt werden müssen, wenn sie das Unglück des Hagels trifft, ich bin auch einverstanden, dass das Land einen Beitrag zahlt, damit Landschaftsschäden vermieden werden, ich bin aber mit der Grundhaltung nicht einverstanden, dass für eine Kategorie der Landschaftsschutz einfach keine Rolle spielen soll! Landschaftsschutz muss von allen anderen berücksichtigt werden, aber bei den Bauern stehen offensichtlich Privatinteressen über die Interessen

der Allgemeinheit. Mit dieser Schwerpunktsetzung kann ich mich nicht einverstanden erklären! Deshalb ein Nein zu diesem Antrag, weil man nicht versucht hat, noch eine andere Lösung zu finden, eine Lösung, die Landschaftsschutz und legitime Interessen der Bauern unter einen Hut bringt. Dankeschön!

PRÄSIDENTIN: Herr Landesrat Laimer, bitte!

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie - SVP): Die Hagelnetze stellen sicher ein Konfliktpotenzial dar, wie es kaum ein anderes Thema darstellt. Auf der einen Seite bestreitet niemand, dass die Hagelnetze das Landschaftsbild beeinträchtigen, vor allem wenn sie in verschiedenen Farben angebracht sind, auf der anderen Seite ist es aber auch das Recht des Bauern, seine Ernte zu schützen, von der er ja leben muss. Wenn es Gebiete gibt, wo in 10 Jahren 8-mal Hagel die Ernte zerstört oder beeinträchtigt hat, dann versteht man auch, dass der Wunsch und die Forderung bestehen, Hagelnetze anbringen zu dürfen. Das macht der Bauer nicht um Geld auszugeben, sondern er gibt das Geld aus, um seine Ernte zu schützen. Im Spannungsverhältnis dieser beiden Interessen, Landschaftsschutz und Schutz der Ernten, als Einnahmequelle des Bauern, soll dieser Artikel einen Kompromiss darstellen. Dieser Artikel legt sozusagen die Farbe der Hagelnetze fest, das heißt, die Landesregierung wird beschließen, welche Farbe zulässig ist. Dadurch verhindert man dieses Farbenspektrum in der freien Landschaft in der Erkenntnis, dass die schwarze Farbe für das Auge nicht so belastend wirkt wie andere Farben, welche bei Einstrahlung der Sonne das Licht widerspiegeln. Insofern ein Kompromiss, der beiden Seiten etwas abverlangt, der aber eine vernünftige Lösung darstellt, die endlich auch getroffen werden muss. Dieses ewige Für und Wider löst das Problem nicht. Falls es eine bessere Antwort auf dieses Problem gibt, sei sie uns willkommen. Nach langen Diskussionen und Abwägen aller verschiedenen Aspekte haben wir uns darauf verständigt, diese Formulierung vorzulegen, die es ermöglicht, die Ernte zu schützen, andererseits aber auch das Landschaftsbild nicht allzu sehr diesen Farben preiszugeben, damit es nicht negativ beeinträchtigt wird.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen nun über die Änderungsanträge zu Artikel 13-sexies ab, beginnend mit dem Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: mit 3 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt. Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: mit 5 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt. Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: mit 3 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nun zur eigentlichen Artikeldebatte. Wenn es keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über den Artikel 13-sexies ab: mit 3 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 14

1. Nach Artikel 79-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„4. Die Entscheidung, ob und in welchen Fällen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels zur Anwendung kommen, ist dem Gemeinderat vorbehalten; dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.“

Art. 14

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 79-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“4. La decisione se ed in quali casi trovano applicazione le disposizioni dei commi 1 e 2 del presente articolo è riservata al consiglio comunale, il quale decide a maggioranza dei due terzi.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: “Der Artikel wird gestrichen.” „L’articolo è soppresso.“

Die Änderungsanträge Nr. 2 und Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì, sind zurückgezogen.

PRÄSIDENTIN: Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich möchte erklären, warum wir diesen Artikel streichen wollen. Im Minderheitenbericht habe ich versucht, das genau zu erklären und habe dort von einem gut gemeinten Artikel geschrieben, der juristisch aber doch sehr problematisch ist. Der Artikel 49-bis des Raumordnungsgesetzes sieht vor, dass eine Bindung auf eine konventionierte Wohnung vorzeitig unter der Voraussetzung gelöscht werden kann, wenn das Wohnbauinstitut erklärt, daran kein Interesse zu haben und wenn die Gemeinde erklärt, daran kein Interesse zu haben. Das ist meine Formulierung. Im Text steht, dann ein Antrag auf vorzeitige Löschung eingebracht werden kann, was aber damit passiert, sagt der Artikel nicht. Das ist aber nicht das Problem. In der Gesetzgebungskommission hat Landesrat Laimer erklärt, dass das auch in unserem Interesse sein müsste, denn es gäbe Gemeinden, wo Wohnungsnot herrscht bzw. Gemeinden, wo der Zweitwohnungstourismus boomt, vor allem im Pustertal und in den Eisacktaler Gemeinden, und man muss unterschiedliche Möglichkeiten vorsehen, ob Bindungen gelöscht werden können oder nicht. Diese Erklärung leuchtet uns auch ein, nur, da ist das ganz große Problem juristischer Natur, nämlich, dass man sagt, dass eine Norm, die logischerweise landesweit Geltung haben muss, mit Mehrheitsbeschluss auf Gemeinderatsebene außer Kraft gesetzt werden kann. Wir geben in diesem Fall dem Gemeinderat die Möglichkeit zu beschließen, dass eben für diese Gemeinde diese Norm nicht gültig wäre. Ich weiß nicht, ob das ganz generell gemeint ist oder ob der Gemeinderat sogar noch im Einzel-

fall entscheiden kann, nämlich für den Herrn X wenden wir diese Norm an und für Herrn Y wenden wir diese Norm nicht an. Damit wäre sogar auf Gemeindeebene die Gleichbehandlung der Bürger nicht gewährleistet. Aus der Formulierung geht es nicht genau hervor, ob das im Einzelfall entschieden werden kann. Aus Respekt vor einer bestimmten Rechtsstaatlichkeit, aus Respekt vor dem Bedürfnis der Bürger nach Rechtssicherheit, möchten wir ersuchen, nach einer besseren und juristisch tragfähigeren Lösung zu suchen. Wenn das einreißt, dass man bei jedem Artikel womöglich den Schlusssatz hinzufügt, *„Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit, ob dieser Artikel zur Anwendung kommt oder nicht.“*, dann leben wir im Wilden Westen! Dann kann nämlich heute eine Mehrheit im Gemeinderat dafür sein, den Artikel heute einmal anzuwenden, damit der Herr X irgendetwas tun darf, und am nächsten Tag eine andere Mehrheit im Gemeinderat beschließen, den Artikel nicht anzuwenden. Von dieser Entwicklung hin zum Wilden Westen möchte ich ganz einfach warnen, obwohl ich sehr wohl berücksichtige, dass der Anlass und die Absicht eine sehr ernst zu nehmende ist. Die Lösung kann aber nicht akzeptiert werden, weil sie auch eine Art Präzedenzfall wäre beziehungsweise Appetit machen würde, dies auch bei anderen Artikeln hinzuzufügen. Das kann nicht die Richtung sein, die wir haben wollen. Wir wollen erstens Rechtssicherheit für alle Bürger, zweitens Gleichbehandlung aller Bürger und drittens Sicherheit, dass eine landesgesetzliche Bestimmung im Land generell überall und immer zur Anwendung kommt und nicht nur manchmal. Vielleicht könnte sich dazu noch jemand aus juristischer Sicht äußern, ich bin auf diesem Gebiet nämlich keine Fachfrau.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

GIORGIO HOLZMANN

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRESIDENTE: Consigliere Leitner, prego!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Den Unterlagen entnehmen wir, dass der Rat der Gemeinden zu diesem Artikel vorschlägt, mit einfacher Mehrheit - also nicht mit einer Zweidrittel-Mehrheit - die Bindung einer konventionierten Wohnung aufzulösen. Das kann man in der Praxis auch von zwei verschiedenen Seiten sehen. Auf der einen Seite könnte man es so sehen, dass es die Gemeinde so einfach wie möglich haben möchte, auf der anderen Seite sage ich, dass, wenn man die Realität in den Südtiroler Gemeinden kennt, für einige Bürger eine Zweidrittel-Mehrheit leicht erreichbar ist und für andere eher nicht. Also wäre die einfache Mehrheit sogar gerechter. Der Landtag muss aber natürlich ein Gesetz erlassen, das für alle gleich sein muss, in der Praxis ist das aber schwierig umzusetzen. Hat man nämlich in der Gemeinde die richtigen Fürsprecher, dann wird das gehen, hat man sie nicht, dann geht es eben nicht. Hier schieben wir, der Landtag als Gesamtes, etwas auf die Ge-

meinden ab, was wir in der Regel nicht gerne tun. Wir hören ja auch immer wieder vom Gemeindenverband, dass wir die heißen Kartoffeln den Gemeinden zuschieben und nur die leichten Dinge selbst erledigen.

Wir wissen, dass bei den konventionierten Wohnungen sehr viel Schindluder getrieben wird. Das Land gewährt die Beiträge, aber die Kontrollen macht die Gemeinde. Voneinander weiß man nichts. Von der Praxis wissen wir aber, dass die Gemeinden keine oder kaum Kontrollen machen. Deshalb wurde auch so viel Schindluder betrieben, bis hin zur Vermietung von Wohnungen an Touristen. Das alles wissen wir. Es wurden alle möglichen Zweckentfremdungen vorgenommen. Überall dort, wo öffentliches Geld im Spiel ist - konventionierte Wohnungen werden ja besonders gefördert - ist auch die Kontrolle notwendig. Vor allem, wenn man nach Meldungen von Missbrauch den Dingen immer noch nicht nachgeht, wird es problematisch. Es gibt eine Bestimmung, wonach der Landeshauptmann jetzt schon konventionierte Wohnungen, wenn sie ein Jahr lang nicht besetzt sind, per Dekret vergeben kann. Ich weiß nicht, in wie vielen Fällen das schon gemacht wurde. Das hat jetzt nicht direkt etwas mit diesem Vorschlag zu tun, ich sage es aber deshalb, weil es den Bereich konventionierte Wohnungen betrifft, wo sehr viel Unsicherheit herrscht, wo sehr viel Schindluder getrieben wird. Man muss versuchen, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Eine konventionierte Wohnung hat einen Sinn, wenn man jemandem entgegenkommt, der die Voraussetzung für die allgemeinen Bestimmungen eines geförderten Wohnbaues hat. Aber der Zweck wird dann entfremdet, wenn die Nutznießer ganz andere sind und es somit zu Lasten derjenigen geht, die es bräuchten. Ganz bewusst möchte ich diese Dinge hier noch einmal aufwerfen und die Landesregierung ersuchen, selbstverständlich in Einklang mit den Gemeinden, hier nach dem Rechten zu schauen und sich in Zukunft nicht nur gegenseitig den Ball hin- und herzuschieben. Das Land fördert zwar, aber die Kontrolle haben die Gemeinden, die sie dann aber nicht machen.

Wie gesagt, vom Gesetz her ist die Zweidrittel-Mehrheit sicher besser, in der Praxis wird es aber so sein, dass es darauf ankommt, wer im Gemeinderat den größeren Fürsprecher hat!

PRESIDENTE: Assessore Laimer, prego!

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie - SVP): Der Artikel 79-bis regelt die Modalitäten, wann die Voraussetzungen gegeben sind, und wenn ja, zu welchen Konditionen man sich von der Konventionierungspflicht sozusagen freikaufen kann. Nämlich dann, wenn nach Information an die Gemeinde und an das Wohnbauinstitut diese beiden Körperschaften mitteilen, dass sie niemanden haben, der eine konventionierte Wohnung besetzen möchte. Dann hat der Eigentümer die Möglichkeit, sich durch das Bezahlen der entsprechenden Gebühren von dieser Bindung freizukaufen. Mit dieser Ergänzung legen wir Folgendes fest: die Aktivierung dieses Artikels kann nur dann erfolgen, wenn

eine breite Mehrheit im Gemeinderat dies will, nämlich eine Zweidrittel-Mehrheit. Herr Leitner, Sie können das formulieren wie Sie wollen, aber der Gemeinderat ist überall demokratisch gewählt und wenn Zweidrittel des Gemeinderates beschließen, diesen Artikel aktivieren zu wollen, dann kommt da schon ein großes öffentliches Interesse zum Ausdruck! Solange die Gemeinde nichts beschließt, ist der Artikel 79-bis nicht anwendbar. Beim Beschluss, mit dem der Gemeinderat festlegen kann, um welche Fälle es sich dabei handelt, braucht es eben diese Zweidrittel-Mehrheit. Dabei geht es aber nicht um Einzelfälle, sondern um nach Kategorien eingeteilte Fälle! Zum Beispiel muss entschieden werden, ob dies nur in der Erweiterungszone möglich sein soll oder dieser Artikel auch beim Stadelartikel angewandt werden soll. Das sind die Fälle, die die Gemeinde einmal beschließt, aber nicht für jedes einzelne Gesuch. Dies ist die Antwort auf die verschiedenen Rahmenbedingungen, die wir im Lande haben. Die eine Gemeinde hat Zuwanderung, die andere hat Abwanderung, die eine hat Bedarf an konventionierten Wohnungen, die andere hat keinen Bedarf. Mit dieser Möglichkeit haben die Gemeinden das Heft in der Hand und können ihren Problemstellungen vor Ort eine entsprechende Antwort geben.

Herr Leitner, die Kontrollen muss ja die Gemeinde machen. Wer denn sonst? Soll das Land in den 116 Gemeinden kontrollieren, ob die Wohnungen rechtmäßig besetzt sind? Das kann nur die jeweilige Gemeinde machen, und wir werden demnächst einen Vorschlag behandeln, um den Gemeinden auch weitere Instrumente zu geben, damit effizienter kontrolliert werden kann. Das sind Schritte, um diesen Missbrauch, den es offenkundig gibt, in den Griff zu bekommen. Ja, die Gemeinden schieben es weiter, weil die Kontrollen ja auch nicht angenehm sind. Aber aus dem Umstand, dass die Gemeinden die Kontrollen nicht immer machen, abzuleiten, dass jemand anders sie machen soll, ist auch nicht korrekt. Die Kompetenzen sind wahrzunehmen, in guten und bösen Zeiten, wie wir gelernt haben!

PRESIDENTE: Poniamo allora in votazione l'emendamento soppressivo all'articolo 14: con 3 voti favorevoli, 4 astensioni e i restanti voti contrari respinto.

Prego, consiglieri Kury.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich möchte hierzu noch etwas erklären, damit es kein Missverständnis gibt oder öffentlich etwas anderes gesagt wird. Selbstverständlich sind wir uns der Problematik bewusst und man muss etwas tun, damit die Bindungen der konventionierten Wohnungen eingehalten werden und die Wohnungen nicht als Zweitwohnungen usw. verwendet werden. Landesrat Laimer sagt felsenfest, dass dieser Artikel, der im Landesraumordnungsgesetz steht, nicht zur Anwendung kommt, wenn es der Gemeinderat nicht beschließt. Das kommt mir juristisch eigenartig vor. Es gibt den Artikel 79-bis, der besagt, dass eine gewisse Prozedur anzuwenden ist, um die Löschung einer Bindung zu erreichen, und dann kommt dieser Artikel nicht zur Anwendung, nur weil ihn der Gemeinderat nicht

aktiviert! Ich möchte mich in diesem Zusammenhang ganz einfach noch juristisch erkundigen wollen, denn auf die juristischen Bedenken ist Landesrat Laimer überhaupt nicht eingegangen. Das ist unsere Begründung, warum wir gegen diesen Artikel sind. Wenn das Schule macht, könnten wir zu jedem Artikel des Raumordnungsgesetzes die Bestimmung hinzufügen, dass der Gemeinderat beschließen muss, ob der Artikel nun angewandt wird oder nicht. Dann wären zwar die Landesgesetze ganz gut gemeint, im Grunde aber wären die Gemeinderäte die Gesetzgeber. Das scheint mir schon sehr fragwürdig zu sein!

PRESIDENTE: Poniamo in votazione l'articolo 14: con 3 voti contrari, 5 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato.

Art. 15

1. Artikel 16 Absätze 3, 4 und 5 des Landesgesetzes vom 2. Jänner 1981, Nr. 1, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

„3. Der Dienst erfüllt folgende Aufgaben:

- 1) Ausarbeitung der jährlichen und Mehrjahreshaushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse,*
- 2) systematische Überprüfung der Ausgaben, wobei die Entwicklung der Ausgaben in den einzelnen Fachbereichen in Bezug auf die Landespläne und die Landesprogramme des Sanitätsbetriebes zu analysieren und nachzuprüfen ist; außerdem sind Vorschläge zu machen und Ratschläge zu erteilen, wie die finanziellen Mittel sparsam und rationell eingesetzt werden können,*
- 3) Ausarbeitung der vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse laut Artikel 50 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833, in geltender Fassung,*
- 4) Kassenprüfungen, Ausgabenzweckbindungen, Ausstellung von Zahlungsanweisungen und Inkassoordern, sowie Buchungskontrolle der Besoldungsposten,*
- 5) Führung der Lieferantenkartei und Aufstellung der übrigen Verbindlichkeiten,*
- 6) Ausführung der Aufgaben steuerlicher Natur,*
- 7) Verwaltung der Bediensteten und der im Vertragsverhältnis stehenden Personen in Hinsicht auf Besoldung, Sozialversicherung und dienstrechtliche Stellung,*
- 8) Verwaltung des Beschaffungsamtes und des Ökonomats; die Verwaltung umfasst alles im Zusammenhang mit den Ankäufen, den Lieferungen, den allgemeinen und besonderen Vergabebedingungen, der ordnungsgemäßen Durchführung der Verträge, den Einkäufen in Regie, der Überprüfung der Rechnungen der Lieferanten, der Verwaltung der allgemeinen Dienste wie Küche, Wäscherei, Lager, der Kontrolle der eingegangenen Waren und der Erstellung des Inventars der Güter,*
- 9) ordentliche Instandhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welche die Gesamtheit der Arbeiten zur Erhaltung der Güter umfasst; außerordentliche Instandhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welche die Gesamtheit der Arbeiten zur*

Verbesserung der Güter umfasst; Leitung der Werkstätte und des für die Instandhaltungsarbeiten zuständigen Personals,

10) Ankauf von:

- a) biomedizinischen Geräten,*
- b) Geräten, Einrichtungen, Ausstattungen und anderen beweglichen Gütern, einschließlich der Güter, die in öffentlichen Registern eingetragen sind,*
- c) Informatikausstattungen sowie Basis- und Anwendungsprogramme (Hard- und Software).*

4. Was die außerordentliche Instandhaltung unbeweglicher Güter laut Absatz 3 Ziffer 9) angeht, müssen die Sanitätsbetriebe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres der Landesabteilung Gesundheitswesen einen Bedarfsantrag für das darauf folgende Jahr vorlegen. Das detaillierte Programm wird von den Sanitätsbetrieben bis zum 31. Jänner des betreffenden Jahres nachgereicht; nach Begutachtung durch das Landeskomitee für die Planung im Gesundheitswesen und nach Genehmigung durch die Landesregierung wird es den Sanitätsbetrieben zurückgesandt, damit diese die entsprechende Ausgabe in ihren Haushalt einschreiben können. Mit derselben Maßnahme werden den Sanitätsbetrieben auch die notwendigen Mittel zu Lasten der entsprechenden Kapitel des Landeshaushaltes zugewiesen. Verschiebungen innerhalb des von der Landesregierung genehmigten Programms für Umstrukturierungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen, auf entsprechenden Antrag des Sanitätsbetriebes, erst nach Genehmigung durch die Landesabteilung Gesundheitswesen vorgenommen werden. Wenn sich die Abteilung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages äußert, gilt dieser als angenommen. Außerdem können Maßnahmen, die nicht im genehmigten Instandhaltungsprogramm enthalten sind, im Ausmaß von zehn Prozent des für das laufende Jahr zugewiesenen Betrages durchgeführt werden, sofern sie dringend und notwendig sind, sowie in einer Mitteilung an die Landesabteilung Gesundheitswesen entsprechend begründet werden.

5. Für die Güter laut Absatz 3 Ziffer 10) legen die Sanitätsbetriebe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres der Landesabteilung Gesundheitswesen Bedarfsanträge für das darauf folgende Jahr vor. Die detaillierten Jahresprogramme werden nach der Priorität der Anschaffung erstellt und müssen sowohl das Erreichen der Zielvorgaben gemäß Landesgesundheitsplan anstreben als auch auf der Grundlage der von der Landesabteilung Gesundheitswesen festgelegten Kriterien abgefasst sein. Die detaillierten Jahresprogramme werden von den Sanitätsbetrieben bis zum 31. Jänner des betreffenden Jahres nachgereicht; nach Begutachtung durch das Landeskomitee für die Planung im Gesundheitswesen und nach Genehmigung durch die Landesregierung werden sie den Sanitätsbetrieben zurückgesandt. Mit derselben Maßnahme werden den Sanitätsbetrieben auch die notwendigen Mittel zu Lasten der entsprechenden Kapitel des Landeshaushaltes zugewiesen. Die Kriterien der Aufteilung werden dabei von der Landesregierung festgelegt. Für die unter den Absatz 3 Ziffer 10) Buchstaben a) fallenden Güter, deren einheitlicher Wert die von der Landesregierung festgelegte Richtmarke überschreitet, müssen getrennte Ankaufsprogramme erstellt werden, die auch eine mehrjährige Gültigkeit haben können. Verschiebungen innerhalb der von der Landesregierung genehmigten An-

kaufsprogramme können, auf Antrag des Sanitätsbetriebes, erst nach Genehmigung durch die Landesabteilung Gesundheitswesen vorgenommen werden. Wenn sich die Abteilung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages äußert, gilt dieser als angenommen. Außerdem können Maßnahmen, die nicht in den genehmigten Ankaufprogrammen enthalten sind, im Ausmaß von zehn Prozent der für das laufende Jahr zugewiesenen Beträge durchgeführt werden, sofern sie dringend und notwendig sind, sowie in einer Mitteilung an die Landesabteilung Gesundheitswesen entsprechend begründet sind.“

2. Nach Artikel 16 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 2. Jänner 1981, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„6. Für Informatiksysteme von besonderer Bedeutung auf Landesebene oder im Falle von ausreichend begründeten Bedürfnissen technischer Natur kann das Land direkt für den Ankauf von Informatikmaterial sorgen.“

Art. 15

1. I commi 3, 4 e 5 dell'articolo 16 della legge provinciale 2 gennaio 1981, n. 1, e successive modifiche, sono così sostituiti:

“3. Il servizio provvede:

1) ad elaborare i bilanci preventivi e i conti consuntivi pluriennali e annuali;

2) a verificare sistematicamente l'andamento della spesa, analizzandone e controllandone l'evoluzione per comparti specifici in rapporto ai piani e programmi provinciali dell'azienda sanitaria locale, nonché formulando proposte e fornendo consulenza per il suo contenimento e per la razionalizzazione dell'uso delle risorse;

3) a predisporre le rendicontazioni trimestrali di cui all'articolo 50, comma 2, della legge 23 dicembre 1978, n. 833, e successive modifiche;

4) ad effettuare i riscontri di cassa, gli impegni di spesa, l'emissione dei mandati di pagamento e degli ordini di riscossione, nonché il controllo contabile delle posizioni retributive;

5) alla tenuta delle partite dei fornitori e di ogni altra ragione di debito;

6) agli adempimenti fiscali;

7) all'amministrazione, sotto l'aspetto economico, previdenziale e giuridico, del personale dipendente o a rapporto convenzionale;

8) all'amministrazione del provveditorato e dell'economato, che comprende gli atti riguardanti gli acquisti e le forniture, i capitolati generali e speciali d'appalto, la regolare esecuzione dei contratti, le provviste in economia, il riscontro delle fatture dei fornitori, la gestione dei servizi generali quali cucine, lavanderie, magazzini, il controllo delle merci ricevute, nonché la tenuta dell'inventario dei beni;

9) alla manutenzione ordinaria del patrimonio mobiliare e immobiliare, intesa come l'insieme di opere finalizzate alla conservazione del bene; alla manutenzione straordinaria del patrimonio mobiliare ed immobiliare, intesa come l'insieme di opere finalizzate al miglioramento del bene; alla direzione dell'officina e del personale addetto alla manutenzione;

10) all'acquisto di:

a) apparecchiature biomediche;

b) *strumenti, impianti, arredamenti ed altri beni mobili, ivi compresi i beni iscritti nei pubblici registri;*

c) *apparecchiature informatiche, nonché programmi di base ed applicativi (hardware e software).*

4. *Per gli interventi di straordinaria manutenzione di beni immobili di cui al comma 3, numero 9), le aziende sanitarie devono presentare entro il 31 ottobre di ogni anno alla Ripartizione provinciale Sanità una richiesta di fabbisogno per l'anno successivo. Entro il 31 gennaio del relativo anno le aziende sanitarie forniscono il programma dettagliato che, sentito il parere del Comitato provinciale per la programmazione sanitaria e previa approvazione da parte della Giunta provinciale, viene restituito alle aziende sanitarie per consentire alle medesime di inserire la relativa spesa nel proprio bilancio. Con il medesimo provvedimento alle aziende sanitarie vengono anche assegnati i necessari fondi a carico dei corrispondenti capitoli del bilancio provinciale. Spostamenti all'interno del programma di ristrutturazione e manutenzione approvato dalla Giunta provinciale possono essere effettuati, su richiesta dell'azienda sanitaria, solo dopo l'approvazione da parte della Ripartizione provinciale Sanità. Se la Ripartizione non si pronuncia entro 30 giorni dalla ricezione della richiesta, questa è da intendersi accettata. Inoltre provvedimenti non contenuti nel programma di manutenzione approvato possono essere eseguiti entro il limite del dieci per cento delle somme assegnate per il corrente anno, se sono urgenti e necessari, nonché adeguatamente motivati in una comunicazione alla Ripartizione provinciale Sanità.*

5. *Per i beni di cui al comma 3, numero 10), le aziende sanitarie presentano entro il 31 ottobre di ogni anno alla Ripartizione provinciale Sanità una richiesta di fabbisogno per l'anno successivo. I dettagliati programmi annuali sono predisposti in ordine prioritario d'acquisizione e devono essere finalizzati al raggiungimento degli obiettivi fissati nel piano sanitario e predisposti secondo i criteri stabiliti dalla Ripartizione provinciale Sanità. Entro il 31 gennaio del relativo anno le aziende sanitarie forniscono i programmi dettagliati che, sentito il parere del Comitato provinciale per la programmazione sanitaria e previa approvazione da parte della Giunta provinciale, sono restituiti alle aziende sanitarie. Con il medesimo provvedimento alle aziende sanitarie vengono anche assegnati i necessari fondi a carico dei corrispondenti capitoli del bilancio provinciale. I criteri di ripartizione sono stabiliti dalla Giunta provinciale. Per i beni indicati al comma 3, numero 10), lettera a), il cui valore unitario supera la soglia fissata dalla Giunta provinciale, devono essere predisposti distinti programmi d'acquisto, che potranno anche avere una valenza pluriennale. Spostamenti all'interno dei programmi d'acquisto approvati dalla Giunta provinciale possono essere effettuati, su richiesta dell'azienda sanitaria, solo dopo l'approvazione da parte della Ripartizione provinciale Sanità. Se la Ripartizione non si pronuncia entro 30 giorni dalla ricezione della richiesta, questa è da intendersi accettata. Inoltre provvedimenti non contenuti nei programmi d'acquisto approvati, possono essere eseguiti entro il limite del dieci per cento delle somme assegnate per il corrente anno, se sono urgenti e necessari, nonché adeguatamente motivati in una comunicazione alla Ripartizione provinciale Sanità."*

2. Dopo il comma 5 dell'articolo 16 della legge provinciale 2 gennaio 1981, n. 1, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:
"6. Per progetti di informatizzazione di particolare rilevanza a livello provinciale o in caso di particolari e motivate esigenze di natura tecnica, all'acquisto del materiale informatico può provvedere direttamente la Provincia."

Ci sono richieste d'intervento sull'articolo? No, allora possiamo porre in votazione l'articolo 15: con 1 voto contrario, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato.

Art. 16

1. Il titolo della legge provinciale 19 agosto 1988, n. 37, e successive modifiche, è così sostituito: "Istituzione della commissione medica multizonale per l'accertamento dell'idoneità alla guida dei motoveicoli e autoveicoli".

2. L'articolo 1 della legge provinciale 19 agosto 1988, n. 37, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 1 - 1. Presso l'Azienda sanitaria di Bolzano è istituita la commissione medica multizonale per l'accertamento dell'idoneità alla guida dei motoveicoli e autoveicoli. Essa è nominata, con competenza estesa all'intero territorio provinciale, dal direttore generale dell'Azienda sanitaria di Bolzano. È presieduta dal dirigente sanitario - direttore del Servizio di medicina legale dell'Azienda sanitaria di Bolzano o da un medico legale da questo delegato ed è composta da altri due medici che svolgono funzioni di medicina legale, di igiene e sanità pubblica, di medicina del lavoro, di medicina dello sport o da specialisti delle patologie invalidanti maggiormente rappresentate.

2. Per ciascun componente della commissione vengono nominati uno o più supplenti, per i casi di assenza o impedimento.

3. La composizione della commissione deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici, quali sono rappresentati in seno al Consiglio provinciale.

4. Per le decisioni riguardanti i mutilati o minorati fisici di cui all'articolo 119, comma 4, lettera a), del decreto legislativo 30 aprile 1992, n. 285, e successive modifiche, la commissione è integrata da un medico appartenente ai servizi della riabilitazione o un medico fisiatra e da un ingegnere appartenente alla qualifica di esperto nelle materie tecniche dell'ufficio motorizzazione o ufficio patenti e abilitazioni di guida della Provincia autonoma di Bolzano.

5. A richiesta dell'interessato può intervenire, inoltre, un medico di sua fiducia."

Art. 16

1. Der Titel des Landesgesetzes vom 19. August 1988, Nr. 37, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „Errichtung der überörtlichen Ärztekommision für die Feststellung der Fahrtauglichkeit“.

2. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 19. August 1988, Nr. 37, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 1 - 1. Beim Sanitätsbetrieb Bozen ist die überörtliche Ärztekommision für die Feststellung der Fahrtauglichkeit errichtet. Sie ist für ganz Südtirol zuständig und wird vom Generaldirektor des Sanitätsbetriebes Bozen ernannt. Sie ist zusammengesetzt aus dem sanitären Leiter - Direktor des Dienstes für Rechtsmedizin des Sanitätsbetriebes Bozen oder einem von diesem bevollmächtigten Arzt für Rechtsmedizin, der den Vorsitz führt, und zwei weiteren Ärzten, die mit gerichtsmedizinischen Aufgaben, mit Aufgaben der öffentlichen Hygiene und Gesundheit, der Arbeitsmedizin oder der Sportmedizin betraut sind, oder aus Fachärzten für am häufigsten vorkommende, Invalidität verursachende Krankheiten.

2. Für jedes Kommissionsmitglied sind für den Fall etwaiger Abwesenheit oder Verhinderung ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu ernennen.

3. Die Zusammensetzung der Kommission muss dem Sprachgruppenverhältnis im Landtag entsprechen.

4. Bei Entscheidungen, die Versehrte und körperlich behinderte Menschen gemäß Artikel 119 Absatz 4 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285, in geltender Fassung, betreffen, wird die Kommission durch einen den Rehabilitationsdiensten angehörenden Arzt oder einen Facharzt der Rehabilitation und durch einen Ingenieur, der dem Berufsprofil eines technischen Experten beim Kraftfahrzeugamt oder beim Amt für Führerscheine und Fahrbefähigungen der Autonomen Provinz Bozen angehört, ergänzt.

5. Der Betroffene kann, auf Antrag, zusätzlich einen Arzt seiner Wahl beiziehen.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Baumgartner: „1. Il comma 3 del nuovo articolo 1 della legge provinciale 19 agosto 1988, n. 37, e successive modifiche, è così sostituito: ‘3. La composizione della commissione deve adeguarsi alla consistenza dei tre gruppi linguistici quale risulta dall’ultimo censimento generale della popolazione.’”

„1. Der Absatz 3 des neuen Artikels 1 des Landesgesetzes vom 19. August 1988, Nr. 37, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: ‚3. Die Zusammensetzung der Kommission muss der Stärke der drei Sprachgruppen entsprechen, wie sie aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht.’“

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: “Al nuovo articolo 1 della legge provinciale 19 agosto 1988, n. 37, e successive modifiche, viene aggiunto il seguente comma: ‘5. La commissione medica multizonale si riunisce periodicamente nelle aziende sanitarie di Merano, Brunico e Bressanone, per dare modo ai cittadini residenti nei comuni compresi nel bacino d'utenza delle aziende sanitarie di sottoporsi all'accertamento dell'idoneità alla guida dei motoveicoli e autoveicoli.’”

“Im neuen Artikel 1 des Landesgesetzes vom 19. August 1988, Nr. 37, in geltender Fassung, wird folgender Absatz angefügt: ‚5. Die überörtliche Ärztekommision hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen in den Sanitätsbetrieben Meran, Bruneck und Brixen ab, um den Bürgern aus den im Einzugsgebiet der Sanitätsbetriebe

liegenden Gemeinden die Möglichkeit zur Feststellung der Fahrtauglichkeit zu bieten.’“

Consigliere Pöder, prego.

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Herr Präsident! Zum Artikel 16 bringe ich ein Anliegen vor, das man vielleicht einsehen kann oder wird. Es geht um diese überörtlichen Ärztekommisionen, die natürlich zentral tagen. Es ist nicht unbedingt eine angenehme Angelegenheit für die Betroffenen, vor dieser Ärztekommision erscheinen zu müssen, und es ist durchaus auch eine Belastung nach Bozen fahren zu müssen, um vor einer solchen Ärztekommision die verschiedenen Tests zur Feststellung der Fahrtauglichkeit zu bestehen. Es ist sicherlich richtig, dass diese Regelung getroffen wird, aber man soll auch nicht vergessen, dass es sich hier um Menschen handelt, die eben bestimmte Problematiken aufweisen und bei denen berücksichtigt werden muss, wie beschwerlich dieser Gang oder diese Fahrt nach Bozen sein kann. Ich denke, dass man mit einem kleinen Entgegenkommen das Problem damit lösen könnte, dass sich diese überörtliche Ärztekommision in regelmäßigen Abständen eben auch in den „peripheren“ Sanitätsbetrieben aufhält, dass man ganz schlicht gesagt, draußen in den Bezirken regelmäßig Sitzungen abhält - wenn das bisher nicht schon in der einen oder anderen Form getan wurde - um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, diese Prüfung oder Überprüfung, diese Feststellung der Fahrtauglichkeit in ihrem Wohneinzugsgebiet absolvieren zu können.

Die Neuregelung geht, wie sie hier steht, so in Ordnung, das einzige wäre, dass man in den Sanitätsbetrieben Meran, Bruneck, Brixen ab und zu den Bürgern aus dem jeweiligen Einzugsgebiet die Möglichkeit geben sollte, vor der überörtlichen Ärztekommision zu erscheinen. Es wird sicher Möglichkeiten geben, das zu regeln. Entweder die gesamte überörtliche Ärztekommision bewegt sich dorthin oder man schafft zwei Sektionen. Ich weiß nicht, wie man das logistisch am besten lösen kann, aber es wird sich sicher eine Möglichkeit finden.

PRESIDENTE: La parola all'assessore Theiner, prego!

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Was diesen Änderungsantrag des Kollegen Andreas Pöder anbelangt, so ist dieser Wunsch, die überörtliche Ärztekommision dezentral zu machen, absolut nachvollziehbar. Organisatorisch wirft das aber sehr große Probleme auf; die Fahrsimulatoren sind sehr teuer und die Räumlichkeiten, in denen die Prüfungen abgenommen werden, müssen absolut behindertengerecht sein. Deshalb können wir diesem Wunsch nach einer Dezentralisierung momentan nicht nachkommen, obwohl ich das Anliegen grundsätzlich nachvollziehen kann.

PRESIDENTE: Allora poniamo in votazione il primo emendamento a firma del consigliere Baumgartner: con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato. Passiamo alla votazione dell'emendamento n. 2 a firma del consigliere Pöder: con 3 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari respinto.

Passiamo alla votazione dell'articolo 16: con 7 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich wollte mich nur nach dem Befinden des Präsidialsekretärs Munter erkundigen. Wir arbeiten sehr viel und es wird sehr viel gelesen. Weil er seit Beginn der Legislaturperiode sehr wenig gesichtet wurde, wollte ich mich nach seinem Gesundheitszustand erkundigen und ihm auch meine Solidarität aussprechen, sollte es ihm nicht gut gehen. Sollte es ihm gut gehen, was ich sehr wünsche, dann möchte ich ihn offiziell von Seiten des Landtags auffordern, doch zumindest irgendwann einmal seiner Arbeit nachzukommen, für die er auch eine eigene Vergütung bekommt. Dies auch um die Arbeit der anderen Präsidialsekretäre zu entlasten, die - und ich bedanke mich dafür - hier anwesend sind und auch tatsächlich tatkräftig mithelfen, dass diese komplizierten Arbeiten zügig vorangebracht werden. Hans Heiss flüstert mir gerade zu, dass, falls sich Kollege Munter mit diesen zusätzlichen Aufgaben überlastet fühlen sollte, wir gerne zur Verfügung stehen, um ihn zu ersetzen. Dankeschön!

PRESIDENTE: Non gli ho preso la temperatura, ma stamattina sembrava stesse abbastanza bene. Più di questo non Le posso dire, collega. ... Farò presente la Sua richiesta all'interessato.

Passiamo alla lettura dell'articolo 16-bis.

Art. 16-bis

1. Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1992, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Schriftführer der Kollegialorgane laut Artikel 4, 5 und 6 sind Landesbeamte, die wenigstens der VI. Funktionsebene angehören.“

Art. 16-bis

1. Il comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale 13 gennaio 1992, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Le funzioni di segretario degli organi collegiali di cui agli articoli 4, 5 e 6 sono svolte da un funzionario provinciale di qualifica funzionale non inferiore alla VI.”

Se non ci sono richieste d'intervento pongo in votazione l'articolo 16-bis: con 1 voto contrario, 5 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato.

Art. 17

1. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j) des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1992, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
„j) die öffentlichen und die privaten Gesundheitseinrichtungen,“.

Art. 17

1. La lettera j) del comma 2 dell'articolo 10 della legge provinciale 13 gennaio 1992, n. 1, e successive modifiche, è così sostituita:
“j) le strutture sanitarie pubbliche e private;”.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

DRⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über den Artikel 17 ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 18

1. Nach Artikel 21 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1992, Nr. 1, wird folgender Absatz eingefügt:
„1-bis. Für die Ausübung von motorischen Tätigkeiten mit Freizeit- und Erholungscharakter ist keinerlei ärztliche Bescheinigung erforderlich. Als motorische Tätigkeit mit Freizeit- und Erholungscharakter ist jene zu verstehen, welche einzeln oder in Gruppen ausschließlich zu Erholungszwecken durchgeführt wird. Diese Tätigkeit kann auch von verschiedenen Einrichtungen, von Körperschaften und Vereinen, auch wenn sie dem CONI angeschlossen sind, organisiert werden, ohne dass sie dadurch ihren Freizeit- und Erholungscharakter verliert und als Sporttätigkeit angesehen wird.“

Art. 18

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 21 della legge provinciale 13 gennaio 1992, n. 1, è inserito il seguente comma:
“1-bis. Per lo svolgimento di attività motoria con carattere di tempo libero e ricreativo non è richiesta certificazione medica di alcun tipo. Per attività motoria con carattere di tempo libero e ricreativo si intende quella svolta singolarmente o in gruppo per esclusivi fini ricreativi. Tale attività può essere anche organizzata da istituzioni varie, da enti ed associazioni, anche affiliati al CONI, senza che comunque muti la sua natura, da motoria con carattere di tempo libero e ricreativo, a sportiva.”

Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über den Artikel 18 ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

URZÍ (AN): Faccio un rapido conto, vedo che ci sono dei colleghi che mi tengono compagnia nella fila sinistra del gruppo della SVP, un collega che sta en-

trando, qualche assessore e devo apprezzare questa presenza significativa quest'oggi da parte della Giunta provinciale, ma vedo praticamente che larga parte della maggioranza non è presente e paradossalmente la prosecuzione dei lavori in aula è garantita dalle forze politiche dell'opposizione che dimostra un senso di responsabilità significativo e importante.

Mi appello a Lei, presidente, per verificare se è opportuno mantenere questo stato di cose oppure provvedere ad un richiamo dei colleghi, che per lo meno sia la maggioranza stessa a garantire la prosecuzione dei lavori della propria legge e non l'opposizione.

PRÄSIDENTIN: Ich schlage vor, Artikel 19 noch zu verlesen und anschließend in die Mittagspause gehen.

Art. 19

1. Nach Artikel 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 4-bis (Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen) - 1. Bei der Landesabteilung Gesundheitswesen ist die Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen errichtet.

2. Die Schlichtungsstelle ist für alle Fälle zuständig, in denen ein Patient angibt, durch einen Fehler in der Diagnose oder Behandlung in seiner Gesundheit geschädigt worden zu sein. Die Schlichtungsstelle ist weiters für alle Fälle zuständig, in denen behauptet wird, dass die gesundheitliche Schädigung eine Folge der nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Aufklärung ist.

3. Die Schlichtungskommission ist ein unabhängiges Organ. Sie wird von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren ernannt und setzt sich zusammen aus:

a) einem, auch pensionierten, Richter als Vorsitzendem, der aus einem Dreivorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes von Bozen ausgewählt wird,

b) einem Arzt für Rechtsmedizin, der am Landesgericht im Verzeichnis der gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen eingetragen ist; dieser wird aus einem Dreivorschlag der Ärzte- und Zahnärztekammer Bozen ausgewählt,

c) einem Juristen mit Kenntnissen im Bereich der Arzthaftung, der aus einem Dreivorschlag der Rechtsanwaltskammer Bozen ausgewählt wird.

4. Für jedes Kommissionsmitglied ernennt die Landesregierung für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung ein Ersatzmitglied, das aus je einem Dreivorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes von Bozen, der Ärzte- und Zahnärztekammer Bozen sowie der Rechtsanwaltskammer Bozen ausgewählt wird.

5. Die Kommissionsmitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer bestätigt werden, falls sie erneut gemäß Absatz 3 vorgeschlagen werden.

6. Bei besonders komplexen Fällen kann die Schlichtungskommission das Gutachten eines externen Sachverständigen einholen, der vor-

zugsweise im Verzeichnis der gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen am Landesgericht eingetragen ist.

7. Das Land, die Sanitätsbetriebe sowie alle vom Land abhängigen Betriebe und Anstalten müssen, auf Anfrage, mit der Schlichtungsstelle zusammenarbeiten.

8. Die Schlichtungskommission formuliert ihre schriftliche Schlichtungsempfehlung einstimmig und schlägt diese den Parteien als Inhalt eines außergerichtlichen Vergleiches vor.

9. Mit Durchführungsverordnung werden die weitere Organisation der Schlichtungsstelle, das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sowie die Aufwandsentschädigung für die Kommissionsmitglieder und externen Sachverständigen geregelt.“

Art. 19

1. Dopo l'articolo 4 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 4-bis (Commissione conciliativa per questioni di responsabilità medica) - 1. Presso la Ripartizione provinciale Sanità è istituita la commissione conciliativa per le questioni di responsabilità medica.

2. La commissione conciliativa è competente per tutti i casi in cui un paziente ritiene che la propria salute sia stata danneggiata da un errore nella diagnosi o nella terapia. La commissione conciliativa è inoltre competente per tutti i casi in cui si sostiene che il danno alla salute è una conseguenza dell'omessa o irregolare informazione.

3. La commissione conciliativa è organo indipendente. Essa è nominata dalla Giunta provinciale per la durata di tre anni ed è composta da:

a) un giudice, anche a riposo, con funzioni di presidente, scelto da una terna di nominativi designati dal Presidente del Tribunale di Bolzano;

b) un medico legale iscritto nell'elenco dei consulenti tecnici medico-legali presso il tribunale, scelto da una terna di nominativi designati dall'Ordine dei medici chirurghi e degli odontoiatri di Bolzano;

c) un laureato in giurisprudenza con conoscenze in materia di responsabilità medica, scelto da una terna di nominativi designati dall'Ordine degli avvocati di Bolzano.

4. La Giunta provinciale nomina per ogni componente della commissione, per il caso di assenza o impedimento, un componente supplente, scelto da una terna di nominativi designati rispettivamente dal Presidente del Tribunale di Bolzano, dall'Ordine dei medici chirurghi e degli odontoiatri di Bolzano nonché dall'Ordine degli avvocati di Bolzano.

5. Alla scadenza del mandato, i componenti della commissione possono essere riconfermati, se nuovamente designati ai sensi del comma 3.

6. La commissione conciliativa può in casi particolarmente complessi acquisire la perizia di un consulente tecnico esterno, iscritto preferibilmente nell'elenco dei consulenti tecnici medico-legali presso il tribunale.

7. La Provincia, le aziende sanitarie nonché tutte le aziende ed enti dipendenti dalla Provincia devono collaborare, su richiesta, con la commissione conciliativa.

8. La commissione conciliativa formula all'unanimità e per iscritto la sua proposta di conciliazione e la propone alle parti come contenuto di una transazione stragiudiziale.

9. Con regolamento di esecuzione sono disciplinati l'ulteriore organizzazione della commissione conciliativa, il procedimento davanti alla commissione conciliativa nonché l'indennità spettante ai componenti della commissione e ai consulenti tecnici esterni."

Wir fahren mit der Verlesung der Änderungsanträge am Nachmittag fort.
Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 12.57 UHR

ORE 15.06 UHR

(appello nominale - Namensaufruf)

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

DRⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir beginnen nun mit der Verlesung der Änderungsanträge zu Artikel 19.

Änderungsantrag Nr. 1, zu Absatz 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: „Im Absatz 3 des neuen Artikels 4-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe angefügt: ‚d) einem Vertreter der Patienten, der aus einem Dreivorschlag der repräsentativsten Verbraucherschutzorganisation ausgewählt wird.‘“

„Al comma 3 del nuovo articolo 4-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, viene aggiunta la seguente lettera d): ‘d) un rappresentante dei pazienti, scelto tra una terna di nominativi proposta dall'organizzazione di tutela dei consumatori più rappresentativa.’“

Änderungsantrag Nr. 2, zu Absatz 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 4-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, werden nach den Worten ‚erfolgten Aufklärung‘ die Worte ‚oder Behandlung‘ eingefügt.“

„Nel nuovo articolo 4-bis, comma 2 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, dopo la parola ‘informazione’ sono inserite le parole ‘o terapia’.“

Änderungsantrag Nr. 3, zu Absatz 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 4-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird nach dem Buchstaben c) folgender Buchstabe eingefügt: ‚d)

einem Vertreter der Patienten, der von der Verbraucherzentrale Südtirol im Einvernehmen mit den repräsentativsten Gewerkschaften auf Landesebene vorgeschlagen wird.”“

„Nel nuovo articolo 4-bis, comma 3 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, dopo la lettera c) è inserita la seguente lettera d): ‘d) un rappresentante dei pazienti proposto dal Centro Tutela Consumatori Utenti d'intesa con le organizzazioni sindacali più rappresentative a livello provinciale.’”

Änderungsantrag Nr. 4, zu Absatz 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 4-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, werden nach den Worten ‚jedes Kommissionsmitglied‘ die Worte ‚laut Buchstaben a) bis c)‘ eingefügt.“

„Nel nuovo articolo 4-bis, comma 4 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, dopo le parole ‘ogni componente della commissione’ sono inserite le parole ‘di cui alle lettere dalla a) alla c)’.”

Änderungsantrag Nr. 5, zu Absatz 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 4-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4-bis eingefügt: ‚4-bis. Für das Kommissionsmitglied laut Buchstabe d) schlägt die Verbraucherzentrale Südtirol im Einvernehmen mit den repräsentativsten Gewerkschaften auf Landesebene ein Ersatzmitglied vor.’“

„Dopo il comma 4 del nuovo articolo 4-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente comma 4-bis: ‘4-bis. Il Centro Tutela Consumatori Utenti propone, d'intesa con le organizzazioni sindacali più rappresentative a livello provinciale, un supplente per il componente della commissione di cui alla lettera d).’”

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: „Folgender Absatz wird hinzugefügt: ‚1-bis. Dem Artikel 9 Absatz 2 des L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7 wird folgender Text hinzugefügt: ‚wobei auf die Erreichung der bei der Programmierung festgelegten Zielsetzungen Wert gelegt wird, mit besonderer Berücksichtigung der Effizienz, Produktivität und Funktionalität der Gesundheitsdienste. Bei der Ernennung eines jeden Generaldirektors definiert und regelt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem ständigen Landeskomitee für die Planung im Gesundheitswesen die Zielsetzungen, welche sodann regelmäßig aktualisiert werden, bezüglich der Gesundheit und der Funktionalität der Dienste unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ressourcen, wobei die volle Verwaltungsautonomie der Generaldirektoren unangetastet bleibt.’“

„Viene aggiunto il seguente comma: ‘1-bis. Al termine del comma 2 dell'articolo 9 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, è aggiunto il seguente testo: ‘, avendo riguardo al raggiungimento degli obiettivi definiti nel quadro della programmazione, con particolare riferimento alla efficienza, efficacia e funzionalità dei servizi sanitari. All'atto della nomina di ciascun direttore generale, la Giunta provin-

ziale definisce, di concerto con il Comitato provinciale permanente per la programmazione sanitaria, e assegna, aggiornandoli periodicamente, gli obiettivi di salute e di funzionamento dei servizi, con riferimento alle relative risorse, ferma restando la piena autonomia gestionale dei direttori stessi'.”

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: „Folgender Absatz wird angefügt: ‚1-ter. Nach dem Artikel 9 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, wird folgender Absatz hinzugefügt: ‚3. Nach Ablauf von achtzehn Monaten ab Ernennung eines jeden Generaldirektors überprüft die Landesregierung nach Anhören des Gutachtens des ständigen Landeskomitees für die Planung im Gesundheitswesen die vom Betrieb erzielten Ergebnisse und die Erreichung der gesetzten Ziele’.“

„Viene aggiunto il seguente comma: ‘1-ter. Dopo il comma 2 dell'articolo 9 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, viene aggiunto il seguente comma: ‘3. Trascorsi diciotto mesi dalla nomina di ciascun direttore generale, la Giunta provinciale verifica i risultati aziendali conseguiti e il raggiungimento degli obiettivi prefissati, sentito anche il parere del Comitato provinciale permanente per la programmazione sanitaria’.”

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: „Folgender Absatz wird angefügt: ‚1-quater. Artikel 12 des L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7 erhält folgende Fassung: ‚Artikel 12 - Sprachgruppenzugehörigkeit - 1. Die Stellen des General-, des Verwaltungs- und des Sanitätsdirektors eines jeden Sanitätsbetriebes werden nach Maßgabe des Sprachgruppenverhältnisses auf Landesebene laut den Ergebnissen der jeweils jüngsten amtlichen Volkszählung an Personen der drei Sprachgruppen vergeben. Zu diesem Zweck bilden die genannten Stellen eine einzige Kategorie. Die Ausnahmeregelung laut Artikel 2 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 28. Juni 1983, Nr. 19, bleibt aufrecht’.“

„E' aggiunto il seguente comma: ‘1-quater. L'articolo 12 della l.p. 5 marzo 2001, n. 7, è così sostituito: ‘Articolo 12 - Appartenenza linguistica - 1. I posti di direttore generale, di direttore amministrativo e di direttore sanitario di ciascuna azienda sanitaria sono riservati a cittadini appartenenti a ciascuno dei tre gruppi linguistici in rapporto alla consistenza dei gruppi stessi, quale risulta dalle dichiarazioni rese nell'ultimo censimento generale della popolazione, con riferimento all'ambito provinciale. A tal fine i predetti posti costituiscono un'unica categoria. E' fatto salvo quanto disposto dall'articolo 2, comma 7, della legge provinciale 28 giugno 1983, n. 19’.”

Ich eröffne die Debatte zu den Änderungsanträgen. Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (UFS): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Herr Landesrat Theiner, um es gleich vorwegzunehmen, die Einrichtung dieser Schlichtungsstelle ist zu begrüßen. Sie ersetzt vieles von dem, was in Vergangenheit angedacht wurde, wie zum Beispiel

einen Patientenanwalt oder andere Einrichtungen in diesem Zusammenhang. Eine Schlichtungsstelle ist schon deshalb sinnvoll, weil man schon aus dem Wort ‚*Schlichtungsstelle*‘ heraushören kann, dass am Ende eine Schlichtung stehen sollte und nicht nur eine Rechtsberatung, die dann doch wieder in ein teures und langwieriges Gerichtsverfahren mündet. Eine Schlichtung ist für alle Beteiligten zu begrüßen, speziell für die betroffenen Patienten, die sich benachteiligt oder falsch behandelt fühlen, und natürlich auch für die Ärzte, die auch in einer gewissen Sicherheit leben und nicht jahrelang mittels Verfahren einen Druck verspüren sollten, der sie daran hindert, ihre Aufgabe und Arbeit entsprechend auszuüben.

Trotzdem haben wir diese Abänderungsanträge eingebracht. Wir glauben nämlich, dass in dieser Schlichtungsstelle, in dieser Schlichtungskommission auch ein Vertreter der „Patienten“ sitzen sollte. Patienten unter Anführungszeichen, weil man ja nicht alle Patienten hernehmen kann, sondern einen auswählen muss. Ich gehe davon aus, dass Gewerkschaften und Verbraucherschutz zusammen einen solchen indirekten Vertreter der Patienten ernennen sollen. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem Richter als Vorsitzendem, als überparteiliches Organ, das natürlich auch eine intensive Rechtserfahrung mitbringt, und das ist richtig, einem Arzt für Rechtsmedizin, das ist auch richtig - vielleicht kann dadurch ein teures Gutachten vorweggenommen bzw. braucht kein Gutachten mehr eingeholt werden, weil der Rechtsmediziner als interner Gutachter fungieren kann - und einem Juristen mit Kenntnissen im Bereich der Arzthaftung, ebenfalls richtig, weil dieser vielleicht irgendwo die Interessen der Allgemeinheit vertritt. Dies sollten zwar alle drei Vertreter in dieser Schlichtungskommission tun, aber der Jurist vertritt am ehesten die Interessen der Allgemeinheit. Es fehlt aber eine Vertretung der Patienten.

Zu den Abänderungsanträgen. Ich habe in diesem Vorschlag nicht nur die repräsentativste Verbraucherschutzorganisation als vorschlagberechtigtes Organ vorgesehen, sondern ich denke, dass im Einvernehmen zwischen Gewerkschaften und Verbraucherorganisation ein Vorschlag gemacht werden sollte, der allerdings kein Dreivorschlag, sondern ein durchaus verbindlicher Vorschlag sein sollte. Warum soll aus einem Dreivorschlag noch eine Auswahl getroffen werden können, wenn sich schon entsprechende Organisationen darüber Gedanken gemacht haben? Man könnte auch, wie im Antrag der Kollegen der Grünen vorgesehen, nur die Verbraucherschutzorganisation hernehmen. Das wäre auch möglich. Ich glaube aber, dass sich gerade die Gewerkschaften mit diesen Themen befassen und deshalb durchaus ein Mitspracherecht haben sollten. Es sollte zwischen der Verbraucherschutzorganisation und den Gewerkschaften ein Einvernehmen bezüglich des Vorschlages hergestellt werden.

Die übrigen Änderungen beziehen sich auf die Ernennungsmodalitäten. Hinsichtlich der Ernennung eines Ersatzmitgliedes für jedes Kommissionsmitglied schlagen wir vor, dass, wenn ein effektives Mitglied aus dem Vorschlag der Verbraucherorganisation und der Gewerkschaften übernommen wird, gleichzeitig auch ein Ersatzmitglied vorgeschlagen und ebenfalls übernommen werden sollte.

Es ist wichtig, eine Garantiefunktion in diesem Gremium, in dieser Schlichtungskommission, vorzusehen. Abgesehen von der absolut fachlichen Kompetenz eines Vertreters der Ärzte oder Rechtsmediziner, abgesehen von der fachlichen Kompetenz und der Unparteilichkeit eines Richters und abgesehen der fachlichen Kompetenz eines Juristen, der in diesen Haftungsfragen die entsprechende Erfahrung mitbringt, sollte noch eine weitere kompetente Person in dieser Kommission sitzen, die fast ausschließlich die Interessen der Patienten vertritt, der Patienten, die vermeintliche oder auch wirkliche Nachteile aus der Behandlung oder der Diagnose erfahren mussten. Ohne diese Patienten wäre diese Schlichtungsstelle gar nicht notwendig. Gäbe es niemanden, der über eine falsche Diagnose, einen „Kunstfehler“, eine mangelnde Behandlung, eine falsche Behandlung, die Verabreichung falscher Medikamente klagt, gäbe es keine Fälle, die von einer Schlichtungskommission behandelt werden müssten.

Man kann natürlich argumentieren, dass in jedem einzelnen Fall, der von der Schlichtungskommission behandelt wird, ja auch schon ein Patient vertreten ist. Das stimmt schon, weil es gerade der Betroffene ist, der eine Unregelmäßigkeit, eine Fehldiagnose oder eine falsche, unzureichende Behandlung beklagt. Dann vertritt dieser Patient seine Interessen, aber er ist dann sozusagen parteiisch. Deshalb sollte in der Schlichtungskommission ein Vertreter der Patienten sitzen, der das objektiv betrachten kann und nicht, rein subjektiv, nur seinen persönlichen Fall.

Die Kommunikation würde wahrscheinlich auch insgesamt einfacher, wenn der betreffende Patient nicht nur Juristen und einem Rechtsmediziner gegenüber sitzen würde, sondern auch jemanden, der explizit versucht, seine Interessen objektiv zu beurteilen. Deshalb auf jeden Fall die Patientenvertretung! Ich akzeptiere auch den Vorschlag der Kollegen Kury, Dello Sbarba und Heiss, würde aber einen Vorschlag aus den Reihen der Gewerkschaften und der Verbraucherorganisation mit einbauen.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

GIORGIO HOLZMANN

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRESIDENTE: Consigliera Kury, prego!

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich kann mich kurz fassen, weil mein Vorredner bereits das meiste gesagt hat. Auch uns ist es ein Anliegen, dass in diesem Gremium ein Vertreter der Patienten sitzt - ich hätte auch nichts dagegen, wenn er gemeinsam mit den Gewerkschaften ausgewählt würde- ein zusätzlicher Vertreter, der die Sicht der Patienten einbringt und zwar auch deshalb, weil unter Buchstabe b) als Mitglied des Gremiums ein Arzt vorgesehen ist, der aus einem Dreivorschlag der Ärztekammer ausgewählt ist. Nachdem die Kategorie der Ärzte vertreten ist, ist es für uns logisch und notwendig, dass auch die Kategorie der Patienten vertreten ist. Deshalb unser Vorschlag, dass als zusätzliches Mitglied jemand

aus diesem Dreierorschlag der repräsentativsten Verbraucherschutzorganisationen ausgewählt wird.

Ich habe mich ein bisschen umgehört. Man hat mir gesagt, dass auch die Empfehlung der EU-Kommission Nr. 310 von 2001 vorsieht, dass die höchsten Prinzipien in einem Schlichtungsgremium die Prinzipien der Überparteilichkeit, der Unparteilichkeit, der Transparenz, der Effizienz und der Fairness sind. Deshalb würde es dieser Empfehlung der EU-Kommission widersprechen, wenn nur eine Partei in diesem Gremium vertreten wäre.

Ein weiterer Wunsch ist, dass der jeweils betroffene Patient angehört wird. Das hätte man noch als Verpflichtung im Gesetz vorsehen können, ich hoffe aber, dass das noch in die Verordnung hineingeschrieben wird.

Ich möchte mit dem Appell schließen, dass unser Antrag oder auch einer der Anträge des Kollegen Pöder angenommen wird. Danke!

PRESIDENTE: Consigliere Minniti, prego!

MINNITI (AN): Quando si tratta della legge di riordino del servizio sanitario provinciale, riferito alla legge del 2001, non possiamo esimerci dal fare le nostre considerazioni. Quella normativa è stata una delle battaglie che Alleanza Nazionale aveva condotto anche per ridare un certo significato a quello che doveva essere la figura del sindaco, la riorganizzazione della sanità a livello provinciale, e crediamo quindi sia sempre positivo intervenire per cercare di migliorare quel settore, anche se su una tematica di questo genere, che periodicamente viene modificata - ricordo che questa legge fu approvata nell'aprile 2001, a luglio dello stesso anno, che durante la discussione sul bilancio andammo subito a modificarla e che da allora sono intervenute continue modifiche - riteniamo che forse sarebbe opportuno intervenire in una riscrittura più ampia della materia.

Detto questo, con gli emendamenti che proponiamo tendiamo a ribadire dei concetti che riguardano l'organizzazione ma anche l'efficienza delle aziende sanitarie e il controllo che deve essere effettuato sull'efficienza delle aziende sanitarie stesse. Ci sono degli obiettivi che devono essere individuati dalle aziende sanitarie, realizzati, concretizzati, ed è necessario che la Giunta provinciale, l'assessorato competente, possa avere periodicamente un controllo se questi obiettivi sono stati raggiunti o meno. Per esempio con l'emendamento che porta il n. 7 diciamo che addirittura entro 18 mesi dalla nomina di ciascun direttore generale la Giunta provinciale deve verificare i risultati aziendali che vengono conseguiti dal parte dell'azienda stessa.

Un particolare calore lo mettiamo nell'emendamento caratterizzato dal n. 8, che è quello relativo ai posti di direttore generale sanitario e amministrativo. Riteniamo che in questo contesto il gruppo linguistico italiano sia sottorappresentato. Ci sono nel complesso 12 direttori. Di questi, seguendo una proporzionale provinciale, 3 dovrebbero appartenere al gruppo linguistico italiano. Così non è, perché abbiamo un

direttore generale a Bolzano e un direttore amministrativo a Merano, peraltro in fase di pensionamento, non so se è stato rinnovato il suo incarico. L'assessore mi dice che gli è stato rinnovato il contratto, ed è un "oltre", che è dovuto al fatto che noi abbiamo una anomalia penalizzante per il gruppo linguistico italiano, cioè quella proporzionale che viene applicata all'interno delle aziende sanitarie e quindi valutata sul territorio di competenza delle stesse e non in un ambito provinciale, perché attraverso questa modalità il gruppo linguistico italiano viene sottorappresentato nei 12 posti di dirigenza amministrativa, sanitaria e generale. Se invece si utilizzasse una proporzionale provinciale noi dovremmo avere tre posti di dirigente.

Con il nostro emendamento al comma 1-quater ribadiamo il concetto che sostanzialmente i posti di direttore generale, amministrativo e di direttore sanitario devono essere riservati sulla base della consistenza linguistica emersa dall'ultimo censimento.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Noch ein Wort zur Problematik, die Kollege Minniti gerade aufgeworfen hat. Es ist schon so, wie Kollege Minniti sagt, nämlich dass, solange der Proporz in Südtirol gilt, dieser auch so angewandt werden sollte, dass es zumindest einigermaßen Sinn macht. Im Bereich Sanität gibt es eine Gruppe von zwölf Führungskräften. Es ist problematisch, den Proporz auf zwölf Personen anzuwenden, denn, wie wir wissen, je kleiner die Gruppe ist, desto mehr geht er zu Gunsten der großen Sprachgruppe. Der Proporz macht nur dann Sinn, wenn man größere Gruppen hat. Dann ist die Aufteilung auch einigermaßen gerecht. Den Proporz auf zwölf anzuwenden, ist bereits problematisch, aber die Zwölfergruppe der Führungskräfte noch einmal zu unterteilen, ist noch schwieriger. In den letzten fünf, sechs Jahren haben wir in der Sanität die Proporzregelung immer nach dem jeweiligen Bedürfnis verändert! Das wissen inzwischen gar alle! Man hat die Gruppen dann so zusammengestellt, dass am Ende das richtige Ergebnis herausgekommen ist. Die Proporzregelung ist ein Motiv für den Begriff „disagio“, wonach die italienische Sprachgruppe aus der Führungskategorie ganz ausgeschlossen oder nur so weit berücksichtigt wird, als es unbedingt notwendig ist. Das muss sich in Südtirol einfach ändern, wenn wir wollen, dass auch die Italiener in diesem Land eine Führungsgruppe in der Verwaltung aufbauen! Beim bisherigen Umgang dieser Problematik war dieser Wille nicht zu erkennen. Landesrat Saurer kann sich sicher erinnern, dass wir diese Probleme hier des Öfteren besprochen haben. Immer wieder hat man den Proporz verdreht und wenn gar nichts mehr gegangen ist, hat man noch schnell das Gesetz verdreht, damit dann alles so ausgegangen ist, wie man es politisch bereits vorher beschlossen hatte. Das ist unangenehm und vermittelt einer Sprachgruppe, wenn sie das durchschaut, wirklich das Gefühl, dass man ihr keine Führungsrolle in der Verwaltung des Landes Südtirol zukommen lassen will. Deshalb unterstütze ich den Antrag des Kollegen Minniti, obwohl es, wenn wir ganz ehrlich sind, sehr problematisch ist, den Proporz auf eine Gruppe von zwölf Leuten anzuwenden. Den Proporz auf

Einzelpersonen anzuwenden heißt natürlich, die zwölf Stellen jeweils einzeln auszu-schreiben. Dann trifft es eben zwölfmal Angehörige der deutschen Sprachgruppe.

Kollege Pardeller, es war früher so, dass die Gruppe der Generaldirektoren ausgeschrieben wurde, die Gruppe der Sanitätsdirektoren und die Gruppe der Verwaltungsdirektoren. Dann wurde der Proporz des Einzugsgebiets berechnet und somit ist nirgends mehr ein Italiener zum Zuge gekommen. Dann hat Landesrat Saurer die Gruppe nocheinmal anders zusammengestellt, und zwar so, dass die Generaldirektoren zwar separat ausgeschrieben wurden, in einer zweiten Phase aber noch einmal dazuge-rechnet wurden, damit es wieder richtig aufgegangen ist, wie man es vorab politisch wollte. Das ist unangenehm, schafft Rechtsunsicherheit, verschafft einer Sprachgruppe in Südtirol das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden und wenn es nur irgendwie möglich ist, von wesentlichen Posten in Südtirol ausgeschlossen zu werden. Deshalb ein Ja zum Antrag des Kollegen Minniti und der Wunsch, in dieser Sache mit mehr Sensibilität vorzugehen. Das ist ein heikles Gebiet. Wenn wir, wie ich inniglich hoffe, wirklich die Zeichen der Zeit verstanden haben, sollte man jetzt versuchen, gegenzu-steuern und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um der italienischen Sprachgruppe in Südtirol das Gefühl zu geben, dass sie genauso viel Rechte genießt und bei der Ver-waltung dieses Landes genauso wichtig ist wie die deutsche Sprachgruppe.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

DRⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Herr Landesrat Theiner, Sie haben das Wort.

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Sehr ge-ehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zuerst möchte ich zum Thema Schlichtungsstelle sprechen. Wir haben festgestellt, dass die Schlichtungsstelle eine konkrete Alternative zum zivilgerichtlichen Verfahren vor der ordentlichen Ge-richtsbarkeit ist. Es handelt sich also um ein außergerichtliches Verfahren der Streit-beilegung als Mittel der Prozessvermeidung und Konfliktlösung zwischen Patient und Arzt. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bleibt auch bei Inanspruch-nahme dieser Schlichtungsstelle weiterhin möglich. Die damit verbundenen Ziele sind aber sehr klar: Vermeidung der Nachteile eines Verfahrens vor der ordentlichen Ge-richtsbarkeit, die schwierige Beweisführung des Patienten, der den Schaden und die Kausalität beweisen muss, die hohen Kosten für den Rechtsbeistand und den medizini-schen Sachverständigen und auch die lange Verfahrensdauer. Gerade letzteres ist Hauptgrund, dass viele Patienten darauf verzichten, weil sie nicht unbedingt der jun-gen Generation angehören und somit glauben, ein rechtskräftiges Urteil sowieso nicht mehr zu erleben. Weiters sind auch die Aufrechterhaltung des Vertrauens zwischen Patient und Arzt sowie die Wahrung der Reputation wichtig.

Was die Zusammensetzung dieses Schlichtungsgremiums anbelangt, gilt es jetzt eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen. Zuerst möchte ich dem Kollegen Andreas Pöder und nachher der Kollegin Cristina Kury antworten. Das Vorbild, was wir gewählt haben, ist jenes des Bundeslandes Tirol. Wir haben uns sehr intensiv damit beschäftigt. Im Bundesland Tirol gibt es diese Schlichtungsstelle seit dem Jahre 1986 und sie wird dort sehr erfolgreich betrieben. Es wurde uns eindringlich vermittelt, entweder eine paritätische Kommission oder eine Fachkommission zu errichten. Wesentlich ist auch, dass die Versicherungsgesellschaften zu einem hohen Ausmaß der Empfehlung einer Schlichtungsstelle folgen. Gerade auch darum haben wir uns sehr intensiv bemüht. Ich möchte Ihnen ein Schreiben der Versicherungsgesellschaft UNIQA vorlesen, die den beiden Sanitätsbetrieben Bozen und Meran versichert hat: *„Wir bestätigen Ihnen hiermit, auch in dieser Form, dass wir die Errichtung einer Patientenschiedsstelle für Südtirol sehr begrüßen würden. Wir sagen Ihnen auch verbindlich zu, dass wir für die beiden oben bezeichneten Krankenhausversicherungsverträge, - wir haben einen für Bozen und Meran - alle Anteile gegen Kosten, die im Zusammenhang mit derartigen Schlichtungsverfahren für die Spitäler anfallen würden, übernehmen könnten.“* Natürlich machen sie das nur unter der Voraussetzung, dass die Schlichtungsstelle nicht paritätisch sondern fachbesetzt ist. Wir haben uns hier sehr intensiv und sorgfältig darauf vorbereitet und es geht um die Grundsatzentscheidung, entweder eine Fachkommission oder eine paritätisch besetzte Kommission einzurichten. Würden wir sie paritätisch besetzen, müssten wir nicht nur Patienten mit einbeziehen, sondern auch die Versicherungsgesellschaften. Unterm Strich würde das die Zusammensetzung der Kommission dann nur aufblähen.

Ganz wichtig ist auch, dass der Patient in jedem Verfahrensstadium einen Vertreter seines Vertrauens beiziehen oder sich von diesem vertreten lassen kann. Im Grunde genommen machen wir nichts anderes, als in den Kernpunkten eine Institution zu übernehmen, die im Bundesland Tirol sehr erfolgreich betrieben wird.

Zu den Vorschlägen von Alleanza Nazionale. Kollege Minniti, Sie wissen ja ganz genau, dass insgesamt Änderungen anstehen, die wir sicherlich hier in den Landtag bringen müssen, auch gesetzliche Änderungen, und deshalb hätte es keinen Sinn, jetzt darüber zu diskutieren. Ich glaube, in diesem Punkt werden Sie mir sicherlich Recht geben. Wir werden auf jeden Fall die Gelegenheit haben, uns darüber auszutauschen und eine Lösung zu finden, die im Interesse aller Volksgruppen ist.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen nun über die Änderungsanträge zu Artikel 19 ab. Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: mit 8 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: mit 9 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: mit 9 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: mit 8 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 5 ist zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: mit 2 Ja-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: mit 2 Ja-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: mit 5 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stimmen wir über Artikel 19 ab: mit 8 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 19-bis

1. Nach Artikel 4-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 4-ter (Gründung der Stiftung „Südtirol Vital Alto Adige“) – 1. Die Stiftung „Südtirol Vital Alto Adige“ mit Sitz in Bozen wird von der Autonomen Provinz Bozen als juristische Person des Privatrechts errichtet.

2. Die in Absatz 1 genannte Stiftung übt ihre Tätigkeit im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen aus und erlangt die Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung in das Landesregister der juristischen Personen.

3. Die in Absatz 1 genannte Stiftung verfolgt den Zweck, im Rahmen der Gesundheitsförderung einen gesunden Lebensstil der Südtiroler Bevölkerung zu fördern, indem sie im Sinne der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO, der staatlichen und Landesgesetzgebung im Gesundheitsbereich und Sozialbereich, des Landesgesundheitsplanes, des Landessozialplanes sowie auf der Grundlage der vom Land vorgegebenen Richtlinien innovative Projekte unterstützt, plant und durchführt.

4. Die Satzung der in Absatz 1 genannten Stiftung, in der unter anderem auch die Organe und die Funktionsweise der Stiftung geregelt sind, sowie Änderungen der Satzung werden von der Landesregierung genehmigt.

5. Das Kapital der Stiftung wird mit 60.000 Euro festgelegt. Die Beiträge zu Lasten des Landeshaushaltes für die Verwaltung und Führung der Stiftung werden mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt. Die Landesregierung ist außerdem befugt, der Stiftung zum unentgeltlichen Gebrauch Räume sowie Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.“

Art. 19-bis

1. Dopo l'articolo 4-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 4-ter (Costituzione della fondazione "Südtirol Vital Alto Adige") –

1. La Provincia autonoma di Bolzano istituisce la fondazione "Südtirol Vital Alto Adige", quale persona giuridica di diritto privato.

2. La fondazione di cui al comma 1 svolge la sua attività sul territorio della provincia di Bolzano e acquista la personalità giuridica con l'iscrizione nel registro provinciale delle persone giuridiche.

3. La fondazione di cui al comma 1, supportando, pianificando ed eseguendo progetti innovativi in linea con le raccomandazioni dell'Organizzazione mondiale della sanità, la legislazione nazionale e provinciale in materia di sanità e servizio sociale, il Piano sanitario provinciale, il Piano sociale provinciale nonché in base alle direttive emanate dalla Provincia, persegue lo scopo di promuovere nell'ambito della promozione della salute uno stile di vita sano della popolazione altoatesina.

4. La Giunta provinciale approva lo statuto della fondazione di cui al comma 1, nel quale sono, tra l'altro, disciplinati anche gli organi e il funzionamento della fondazione nonché le modifiche allo statuto.

5. Il capitale della fondazione è fissato in euro 60.000. I contributi a carico del bilancio provinciale per l'amministrazione e la gestione della fondazione sono stabiliti con legge finanziaria annuale. La Giunta provinciale è autorizzata inoltre a mettere gratuitamente a disposizione della fondazione locali nonché l'attrezzatura e l'arredamento."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im Titel des neuen Artikels 4-ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, und im Absatz 1 desselben Artikels werden die Worte ‚Alto Adige‘ durch das Wort ‚Sudtirolo‘ ersetzt.“

“Nella rubrica del nuovo articolo 4-ter della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, e nel comma 1 dello stesso articolo, le parole ‘Alto Adige’ sono sostituite con le parole ‘Sudtirolo’.”

PÖDER (UFS): So ganz habe ich nicht verstanden, was diese Organisation bezwecken soll. Also werde ich wohl irgendwo *auf der Leitung stehen oder sitzen!* Mir kommt vor, dass es einfach irgendeine zusätzliche Organisation ist, die dann irgendwo aktiv wird, der man dann wieder Gelder geben muss, usw. Ich will das jetzt nicht a priori als negative Einrichtung sehen, sondern positiv denken und an den Sinn hinsichtlich der Förderung des Gesundheitsbewusstseins in der Bevölkerung glauben.

Das zweite ist auch nicht unbedingt eine Kleinigkeit, auch wenn es so scheint, denn in der Wortwahl hat man sich hier ein bisschen vergriffen. Das Wort „Alto Adige“, das hier angefügt wird, muss nicht angefügt werden! Wir glauben, es soll gar nicht angefügt werden, weil es dafür im Prinzip keine rechtliche Grundlage gibt. Diese Einrichtung hat keinen öffentlichrechtlichen sondern einen privatrechtl-

chen Charakter. Sie ist eine Stiftung und wird nach dem Vereinsrecht benannt, und dort ist nirgendwo vorgeschrieben, dass Bezeichnungen übernommen werden müssen.

Es wurde hier schon des Öfteren über den Begriff „Alto Adige“ diskutiert. Es ist ein Unwort, es ist ein Überbleibsel aus der Zeit, als wir noch „Hochtsch“ genannt wurden, und von daher kommt die Übersetzung „Alto Adige“. Inzwischen sollte man in der öffentlichen Verwaltung wissen, dass die Bezeichnung „Alto Adige“ nicht verwendet werden muss, es gibt dafür keine Vorschrift. Wir sind der Meinung, dass dieser Begriff überhaupt nicht verwendet werden darf! Die Übersetzung von Namen ist nicht unbedingt eine Sache, die man dekretieren darf, weil ein Name nicht übersetzbar ist! Will man irgendwo einen italienischen Begriff für „Südtirol“ verwenden, dann kann das „Sudtirolo“ sein. Zum Glück gibt es immer mehr, wenn auch immer noch viel zu wenige, die den Begriff „Sudtirolo“ aus Respekt vor diesem Land, der Geschichte und der Realität dieses Landes verwenden. Man muss auch anerkennend gegenüber all jenen Italienern sein, die mittlerweile den Begriff „Sudtirolo“ verwenden, die mit patriotischen Bewegungen in Südtirol nichts am Hut haben und uns sogar fern stehen, die aber aus Respekt diesen Begriff verwenden. Einige wenige Personen verwenden diesen Begriff auch hier im Landtag.

Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass der Begriff „Alto Adige“ bei der Bezeichnung dieser Stiftung auf keinen Fall verwendet werden darf!

BAUMGARTNER (SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch wir haben uns Überlegungen zu diesem Begriff „Alto Adige“ gemacht und darüber diskutiert. In der Tat ist es so, dass es sicherlich nicht notwendig ist, dieser Organisation diesen Namen zu geben. Deshalb wird es das Beste sein, die Stiftung „Vital“ zu nennen, ohne die Zusätze „Südtirol“ und „Alto Adige“. Um das zu erreichen, schlage ich vor, den Abänderungsantrag Nr. 1 abzulehnen und dann bei der Abstimmung über den Artikel zwei getrennte Abstimmungen zu machen, eine Abstimmung über den gesamten Artikel mit Ausklammerung der Worte ‚Südtirol‘ und ‚Alto Adige‘ sowohl im Titel als auch im Wortlaut des Artikels, und eine zweite Abstimmung für die Worte ‚Südtirol‘ und ‚Alto Adige‘. Frau Präsidentin, könnten Sie das bitte veranlassen?

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke Frau Präsidentin! Bereits in der Generaldebatte habe ich zu diesem Artikel kurz Stellung bezogen. In wenigen Worten möchte ich meine Ausführungen wiederholen, beziehungsweise meine Frage anbringen, weil ich mir nicht genau vorstellen kann, was hinter dieser Stiftung versteckt ist, warum man hier eine eigene Stiftung gründet oder warum man diese Sensibilisierungen über Gesundheit und dergleichen nicht über die bestehenden Landesämter machen kann. Was bewegt die Landesregierung zur Gründung einer Stiftung? Ich möchte aber unbedingt unterstreichen, dass das Ziel auch von uns geteilt wird.

Zum Vorschlag von Andreas Pöder möchte ich die geschätzten Kolleginnen und Kollegen darauf hinweisen, dass Prof. Kühebacher letzte Woche einen Leserbrief geschrieben hat, wo er schlüssig nachweist, dass die Bezeichnung „Alto Adige“ einfach falsch ist. Das „Hochetsch“ bezeichnet nicht Südtirol. Er bringt dazu das Beispiel Toblach, Toblacher Felder, Vierschach, usw, wo die Entwässerung Richtung Schwarzes Meer erfolgt. Es hat mit der Etsch überhaupt nichts zu tun. Also ist es auch geographisch eine falsche Bezeichnung! Das hat man bisher wahrscheinlich zu wenig beachtet. Allein von dieser Feststellung her, muss man zum Schluss kommen bzw. müssen jene, die bisher noch nicht dahin gekommen sind, zum Schluss kommen, dass diese Bezeichnung, die Übersetzung als solche, ein Fehler ist! Zudem denke ich, dass ein Wissenschaftler vom Rang eines Professor Kühebacher, die Kolleginnen und Kollegen zumindest zum Nachdenken anregen sollte.

KLOTZ (UFS): Eine sprachliche Berichtigung bitte dort, wo es im italienischen Text heißt: „3. ... della popolazione altoatesina.“. Das gibt es rechtlich nicht. Das muss heißen: „... della popolazione della Provincia autonoma di Bolzano.“ Danke schön!

PRÄSIDENTIN: Herr Landesrat Theiner, bitte!

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Zuerst noch einige Erklärungen zum Zweck der Stiftung „Vital“. „*Stiria Vitalis*“, eine Stiftung, die sich in der Steiermark mit gesundheitsfördernden Projekten seit nunmehr fast 20 Jahren beschäftigt, diente uns sozusagen als Vorlage für unsere Stiftung. Diese Stiftung soll sehr klein sein, was die Anzahl Mitarbeiter anbelangt, darüber hinaus aber soll ein Pool von Gesundheitsexperten freiberuflich mitarbeiten. Diese würden dann beispielsweise bei den zwei Hauptaufgabenbereichen der Stiftung „Vital“ tätig sein. Da gibt es einmal die kommunale Gesundheitsförderung und, zweitens, die betriebliche Gesundheitsförderung. Wir würden das ziemlich genau nach dem steierischen Modell praktizieren, weil es bei uns ähnliche Beispiele in der betrieblichen Gesundheitsförderung gibt. Wir möchten nicht abwarten, bis der Gesundheitsbetrieb als solcher tätig werden muss, sondern möchten bereits im Vorfeld tätig sein und versuchen, moderne Ansätze zu setzen.

Selbstverständlich bin ich mit dem Abänderungsvorschlag des Kollegen Baumgartner einverstanden.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, ab: mit 3 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stimmen wir über den Artikel 19-bis ab. Es wurden zwei getrennte Abstimmungen beantragt. Wir stimmen zuerst über den gesamten Text ohne die Begriffe „Südtirol“ und „Alto

Adige“ ab: mit 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen ist dieser Teil genehmigt. Nun stimmen wir über die Begriffe „Südtirol“ und „Alto Adige“ ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Art. 20

1. Artikel 12-bis Absatz 7 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„7. Zum Auswahlverfahren für die Beauftragung als Pflegedirektor und als Pflegedienstleiter sind diejenigen zugelassen, welche die von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen besitzen, und diejenigen, die einen vom Land Südtirol oder von einem in Italien oder im Ausland öffentlich anerkannten Institut organisierten Lehrgang in Organisations- und Managementtechniken besucht und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben. Zum ersten Auswahlverfahren für die Beauftragung als Pflegedienstleiter sind weiters diejenigen zugelassen, die in der genannten Funktion eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung nachweisen können. Für die Zulassung zum Auswahlverfahren für die Beauftragung als Pflegedirektor ist außerdem eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Koordinierungsbereich erforderlich.“

Art. 20

1. Il comma 7 dell'articolo 12-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

“7. Alla selezione per il conferimento dell'incarico di direttore tecnico-assistenziale e di dirigente infermieristico sono ammessi coloro che sono in possesso dei requisiti previsti dalla vigente normativa e coloro che hanno frequentato un corso, organizzato dalla Provincia autonoma di Bolzano o da un istituto pubblico o privato riconosciuto in Italia o all'estero, in tecniche organizzative e manageriali, con superamento di un esame finale. Alla prima selezione per il conferimento dell'incarico di dirigente infermieristico sono altresì ammessi coloro che possono dimostrare una comprovata esperienza professionale di almeno sei anni nella medesima funzione. Per l'accesso alla selezione per il conferimento dell'incarico di direttore tecnico-assistenziale è richiesta inoltre un'esperienza professionale di coordinamento almeno biennale.”

Die Änderungsanträge Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind zurückgezogen.

Änderungsantrag Nr. 4, Absatz 1-quinquies, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzi: „Folgender Absatz wird angefügt: ‚1-quinquies. Artikel 55 des L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7 wird wie folgt abgeändert: '1. Artikel 2 des L.G. vom 28. Juni 1983, Nr. 19 erhält folgende Fassung: 'Artikel 2 - Aufteilung der Stellen nach der Stärke der Sprachgruppen - 1. Die Stellen in den Stellenplänen der einzelnen Sonderbetriebe Sanitätseinheiten sind, gegliedert nach Gruppen von Funktionsrängen, nach Ebenen oder nach Leitungsebenen, entsprechend dem für die Einstellung vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis, Bürgern jeder der drei Sprachgruppen im Verhältnis zu ihrer Stärke vorbehalten, wie sie sich aus den bei der letzten

amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen gemäß den auf das Landesgebiet bezogenen Daten ergibt.”“

„E' aggiunto il seguente comma: '1-quinquies. L'articolo 55 della l.p. 5 marzo 2001, n. 7, è così modificato: '1. L'articolo 2 della l.p. 28 giugno 1983, n. 19, è così sostituito: 'Articolo 2 - Ripartizione dei posti secondo la consistenza dei gruppi linguistici - 1. I posti nelle piante organiche delle singole aziende speciali unità sanitarie locali, considerati per gruppi di posizioni funzionali, livelli o incarichi dirigenziali, secondo il titolo di studio prescritto per accedervi, sono riservati a cittadini appartenenti a ciascuno dei gruppi linguistici in rapporto alla consistenza dei gruppi stessi quale risulta dalle dichiarazioni di appartenenza rese nell'ultimo censimento ufficiale della popolazione, secondo i dati riferiti all'ambito provinciale.””

Änderungsantrag Nr. 5, Absatz 1-sexies, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: „Folgender Absatz wird eingefügt: ,1-sexies. Nach Artikel 55 des L.G. vom 28. Juni 1983, Nr. 19, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt: 'Artikel 55-bis - Änderung des L.G. vom 20. Jänner 1984, Nr. 2 'Landesdienst für Arbeitsmedizin und Landesdienst für Umwelthygiene und -sicherheit' - 1. Nach Artikel 3 Absatz 3 des L.G. vom 20. Jänner 1984, Nr. 2 wird folgender Absatz eingefügt: '4. In den Städten mit mehr als 13.000 Einwohnern können die zuständigen Sanitätsbetriebe Ambulatorien errichten, die auf die Stadtviertel zu verteilen sind.”“

„E' aggiunto il seguente comma: ,1-sexies. Dopo l'articolo 55 della l.p. 5 marzo 2001, n. 7, viene inserito il seguente articolo: - 'Art. 55-bis - Modifiche alla l.p. 20 gennaio 1984, n. 2 'Servizi provinciali di medicina del lavoro e di igiene e sicurezza ambientale' - 1. Dopo il comma 3 della l.p. 20 gennaio 1984, n. 2 viene aggiunto il seguente comma: '4. Nelle città superiori ai 13.000 abitanti, le Aziende sanitarie competenti possono provvedere alla realizzazione di strutture ambulatoriali dislocate nei quartieri.””

Änderungsantrag Nr. 6, Absatz 1-septies, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: „Folgender Absatz wird angefügt: ,1-septies. Nach Artikel 64 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 wird folgender Artikel eingefügt: 'Art. 64-bis - 1. Im Landesgesetz vom 21. Juni 1983, Nr. 18 (Befugnis der Sanitätseinheiten, in Notfällen mit anderen Krankenanstalten zu vereinbaren, dass ihnen Ärzte zur Verfügung gestellt werden), in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt: 'Art. 01-bis - 1. Weiters können die Sanitätseinheiten in erwiesenen Notfällen und für höchstens vier Jahre zwecks Erleichterung einer fixen Planung in den Abteilungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesrat, Primariatsaufträge an zweisprachige Ärzte erteilen, auch wenn diese nicht im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises sind. Mit der Feststellung der Kenntnis der zweiten Sprache kann die Kommission laut Artikel 2 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 26. August 1993, Nr. 14, betraut werden.”“

„Viene aggiunto il seguente comma: ‘1-septies. Dopo l'articolo 64 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7 viene inserito il seguente articolo: 'Art. 64-bis - 1. Nella legge provinciale 21 giugno 1983, n. 18 (Autorizzazione alle Unità Sanitarie Locali a stipulare, in casi di emergenza, convenzioni con altri istituti di ricovero per la messa a disposizione di sanitari), e successive modificazioni, viene inserito il seguente articolo: 'Art. 01-bis - 1. Inoltre, in casi di comprovata emergenza e per periodi di tempo non superiori ad anni quattro, al fine di favorire una programmazione stabile nei reparti, le USL possono assegnare - di concerto con l'assessore competente - incarichi primariali a medici bilingui anche non in possesso del patentino di bilinguismo. Per l'accertamento della conoscenza della seconda lingua può venire incaricata la commissione di cui all'articolo 2, comma 5, della legge provinciale 26 agosto 1993, n. 14.'”

Abgeordneter Minniti, bitte.

MINNITI (AN): Alleanza Nazionale ripropone tre proprie convinzioni che abbiamo già avanzato, ovvero quello dei posti nelle piante organiche, una ripartizione più equa a seconda della consistenza dei gruppi linguistici non all'interno delle aziende sanitarie ma di un'unica realtà provinciale, anche nel momento in cui si intendesse rimanere con le quattro aziende sanitarie. Sappiamo che c'è un processo in atto importante, quello dell'unificazione delle aziende sanitarie, un processo che Alleanza Nazionale sottoscrive da tempo, tanto da averlo proposto forse quando la precedente Giunta provinciale nemmeno ipotizzava un'ipotesi di questo genere, ecco che allora si è avviato questo processo. Auspichiamo solo che non sia lungo. In ogni caso, qualora dovesse essere lungo, bisogna intervenire a modifica dell'attuale ripartizione proporzionale delle piante organiche delle singole aziende sanitarie, così come riproponiamo una volta di più la necessità di ristrutturare i quartieri della nostra città con servizi che magari mancano. Parliamo delle nostre città, è vero, ma poniamo un limite, le città superiori a 13 mila abitanti. Abbiamo Bressanone, Brunico, Laives, Bolzano e Merano, in queste città si può, non si deve, provvedere a realizzare delle strutture ambulatoriali nei quartieri. Poi alla fin fine si parla di due singole città, Bolzano e Merano, dove ci sono dei quartieri ben identificati, riteniamo che almeno in queste due città si potrebbe ipotizzare la realizzazione di strutture ambulatoriali per cercare di avvicinare quanto più il servizio alla popolazione. Ci sono quartieri di Bolzano e Merano che sono vissuti in gran parte dalla popolazione anziana, che magari si deve recare in posti prendendo i mezzi pubblici perché non guida, magari in inverno, piuttosto che avere servizi sotto casa magari solo per fare un'iniezione, per misurarsi la pressione, per avere un certo tipo di servizio sanitario.

Il terzo emendamento ripropone una volta di più il problema del bilinguismo. Abbiamo vissuto qualche anno fa l'esperienza amara del posto di primariato di neurochirurgia, che non è stato ricoperto in maniera fissa e stabile da un luminare che era il dottor Scienza, perché lo stesso non riusciva ad ottenere il patentino di bilinguismo.

Noi diciamo, così come dicevamo allora, così come vi era sotto certi aspetti anche all'interno di alcuni esponenti della SVP della scorsa legislatura una convinzione analoga, vi sarebbe la necessità che in casi di comprovata emergenza quindi non nella abitudine e per periodi di tempo non superiore ai quattro anni, ovvero non superiore a quanto dovrebbe durare un incarico di primariato si possa affidare al fine di favorire una programmazione stabile all'interno dei reparti delle singole aziende sanitarie, un ruolo di primariato anche ad un medico non in possesso del patentino di bilinguismo, salvo poi ovviamente che nell'arco di questo tempo debba ottenerlo. Il medico deve essere però ovviamente bilingue, non si discerne da questo. E come fare per riconoscere comunque una sorta di capacità bilingue del medico? Si può incaricare quella commissione di cui alla legge 26 agosto 1993, n. 14, che anni fa fu proprio chiamata in causa per valutare quelle che potevano essere le conoscenze linguistiche dei medici, non dei primari. Se riuscissimo ad attivare un movimento di questo genere, andremmo comunque incontro alla possibilità di avere personale capace, adeguato, bilingue, ancorchè in assenza del patentino.

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! In dieser Phase ist es nicht sinnvoll, Abänderungsanträge einzubringen oder uns viele Gedanken darüber zu machen, weil die großen Neuerungen in ein paar Monaten dann noch kommen werden.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge zu Artikel 20 ab. Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: mit 3 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt. Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: mit 3 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt. Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì: mit 5 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über Artikel 20 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 21

1. Nach Artikel 35 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 35-bis (Kosten für gesundheitliche Leistungen infolge unerlaubter Handlungen) - 1. Sind die gesundheitlichen Leistungen Folge einer unerlaubten Handlung, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten desjenigen, der die unerlaubte Handlung begangen hat.

2. Die Sanitätsbetriebe sorgen für die Eintreibung der Beträge im Sinne von Artikel 76 Absatz 3; die geltenden Bestimmungen bezüglich Rückerstattung der Leistungen zugunsten der Geschädigten aus dem Kraft- und Wasserfahrzeugverkehr bleiben aufrecht.“

Art. 21

1. Dopo l'articolo 35 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 35-bis (Spese per prestazioni sanitarie per fatti illeciti) - 1. Se le prestazioni sanitarie sono conseguenza di fatto illecito, la relativa spesa è a carico di colui che ha commesso il fatto illecito.

2. Le aziende sanitarie provvedono al recupero delle spese ai sensi dell'articolo 76, comma 3, fatto salvo quanto previsto dalla normativa vigente per il rimborso delle prestazioni erogate ai danneggiati dalla circolazione dei veicoli a motore e dei natanti.”

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Sehr geschätzte Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Dieser Artikel wurde so vom Rechtsamt vorgeschlagen und nicht von unserem Assessorat. Es geht hier um Folgendes: Der Kassationsgerichtshof hat jüngst dem Land Südtirol das Recht, Kosten für gesundheitliche Leistungen einzutreiben, die durch das Verschulden Dritter entstehen, abgesprochen. Hier wird in das Landesgesetz Nr. 7 eine entsprechende Bestimmung eingefügt, demzufolge die Sanitätsbetriebe die Kosten für gesundheitliche Leistungen direkt bei dem für den Schadensfall Verantwortlichen eintreiben können.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 21 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 22

1. Nach Artikel 73-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 73-ter (Masseur und Heilmasseur) - 1. Das sanitäre Berufsbild des Masseurs/Heilmasseurs wird eingeführt.

2. Die Inhalte und Dauer der Ausbildung des Masseurs/Heilmasseurs werden von der Landesregierung mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, festgelegt.

3. Die ab 1. Jänner 1996 in Italien oder im Ausland erworbenen Diplome und Zeugnisse für Berufsqualifikationen, die mit jenen des Masseurs/Heilmasseurs laut Absatz 2 vergleichbar sind, sind zum Zwecke der Berufsausübung in den Gesundheitseinrichtungen und, beschränkt auf das Landesgebiet, jenen gleichgestellt, die gemäß Absatz 2 erworben werden.“

Art. 22

1. Dopo l'articolo 73-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 73-ter (Massaggiatore e massofisioterapista) - 1. È istituito il profilo professionale sanitario del massaggiatore/massofisioterapista.

2. I contenuti e la durata della formazione del massaggiatore/massofisioterapista sono disciplinati dalla Giunta provinciale, con deliberazione da pubblicarsi sul Bollettino Ufficiale della Regione.

3. I diplomi o attestati di qualifiche professionali analoghe a quelle di massaggiatore/massofisioterapista di cui al comma 2, acquisite a par-

tire dal 1° gennaio 1996 in Italia o all'estero, si considerano, ai fini dell'esercizio professionale nelle strutture sanitarie e limitatamente all'ambito del territorio provinciale, equipollenti a quelli ottenuti ai sensi del comma 2."

Wenn es keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über den Artikel 22 ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 22-bis

1. Artikel 76 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Die Sanitätsbetriebe führen den dringenden und nicht dringenden Krankentransportdienst durch. Zu diesem Zweck können die Sanitätsbetriebe Vereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Organisationen und öffentlichen Körperschaften abschließen.“

Art. 22-bis

1. Il comma 1 dell'articolo 76 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Le aziende sanitarie espletano il servizio di trasporto sanitario urgente e non urgente. A tale scopo le aziende sanitarie possono stipulare accordi con organizzazioni di volontariato ed enti pubblici.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Theiner: “1. Artikel 22-bis des Landesgesetzentwurfes Nr. 77/2005 wird wie folgt ersetzt:

„Art. 22-bis - 1. Artikel 76 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, ‚Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes‘, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: ‚1. Die Durchführung des Notfalltransports und des Krankentransports kann dem ‚Landesrettungsverein Weißes Kreuz‘ und der örtlich zuständigen Einrichtung des ‚Italienischen Roten Kreuzes‘ anvertraut werden.‘ 2. Nach Artikel 76 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt: ‚1-bis. Die Sanitätsbetriebe setzen die Modalitäten für die Durchführung des Notfalltransportes und des Krankentransportes unter Beachtung der von der Landesregierung genehmigten Grundsätze und Richtlinien fest. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) der Dienst ist, unabhängig von der Wirtschaftlichkeit des konkreten Einsatzes, flächendeckend, rund um die Uhr, mit qualifiziertem Personal, effizient und mit gleicher Qualität auf dem gesamten Landesgebiet zu erbringen, b) die mit dem Notfalltransport und dem Krankentransport betrauten Organisationen sind verpflichtet, bei Bedarf und ohne Beeinträchtigung dieser Dienste, sich an Zivilschutz- und Katastropheneinsätze zu beteiligen, c) die Nachfrage nach Notfalltransport und nach Krankentransport muss jederzeit und vollständig abgedeckt werden. Falls die genannten Organisationen offensichtlich nicht in der Lage sind, diese Nachfrage zu decken, kann anderen Einrichtungen und Unternehmen eine entsprechende Genehmigung erteilt werden, d) die Einnahmen aus dem Krankentransport müssen zur Deckung der Kosten des Notfalltransportes beitragen.‘“

„1. L'articolo 22-bis del disegno di legge provinciale n. 77/2005 è così sostituito:

‘Art. 22-bis - 1. Il comma 1 dell'articolo 76 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, ‘Riordinamento del Servizio sanitario provinciale’, e successive modifiche, è così sostituito: ‘1. L'espletamento del trasporto d'urgenza e del trasporto di malati può essere affidato all'Associazione provinciale di soccorso Croce Bianca’ e all'organizzazione territorialmente competente della “Croce Rossa Italiana”. 2. Dopo il comma 1 dell'articolo 76 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente comma: ‘1-bis. Le aziende sanitarie, nel rispetto dei principi e delle direttive approvati dalla Giunta provinciale, stabiliscono le modalità per l'espletamento del trasporto d'urgenza e del trasporto di malati. A tal uopo devono essere rispettati i seguenti requisiti: a) il servizio, indipendentemente dall'economicità del concreto intervento, è da prestare sull'intero territorio, 24 ore su 24, con personale qualificato, in maniera efficiente e con la stessa qualità sull'intero territorio provinciale, b) le organizzazioni affidatarie del trasporto d'urgenza e del trasporto di malati sono obbligate a partecipare, in caso di necessità e senza pregiudizio di detti servizi, ad interventi di protezione civile e ad interventi in caso di catastrofi, c) la domanda di trasporto d'urgenza e di trasporto di malati deve essere in ogni momento coperta pienamente. Se le citate organizzazioni non sono evidentemente in grado di coprire questa domanda, può essere concessa relativa autorizzazione ad altre istituzioni ed imprese, d) le entrate provenienti dal trasporto di malati devono contribuire a coprire i costi del trasporto d'urgenza.’”

Wir kommen nun zur Debatte über die Änderungsanträge. Abgeordneter Minniti, bitte.

MINNITI (AN): La perplessità di Alleanza Nazionale è rivolta alla lettera a), ovvero poiché questo servizio fa riferimento al trasporto di urgenza, sappiamo che secondo la normativa nazionale è legato al sistema 118 e a determinate personalità qualificate che devono salire sull'ambulanza. Questo emendamento prevede che il servizio possa essere prestato con personale qualificato. Cosa significa? Il volontario è personale qualificato? Ha le stesse caratteristiche di preparazione di un infermiere professionale quale quello che deve salire sul trasporto di urgenza per effetto della normativa nazionale e anche europea? L'infermiere d'urgenza dell'area critica deve seguire non solo il famoso corso presso la scuola Claudiana, che è universitario, ma deve fare poi un corso per quanto riguarda l'area critica. Sappiamo che, senza voler nulla togliere ai volontari che operano nelle varie associazioni, la preparazione è un po' diversa, non voglio dire sia migliore o peggiore, forse è una preparazione che qualcuno può anche sospettare essere meno professionale. In ogni caso capisco che pretendere che ci sia l'infermiere professionale negli interventi in valle Aurina sia difficile, però dobbiamo comunque pretendere che almeno nei più grossi centri altoatesini, Bolzano,

Merano, Laives, Bressanone e Brunico, il servizio d'urgenza, il 118, garantisca la presenza degli infermieri professionali dell'area critica e non tanto perché lo prevede la legge nazionale o ci sono indicazioni europee in merito, ma perché c'è la necessità di assoluta professionalità nel campo dell'urgenza; non parliamo di trasporto di malati ma di trasporti d'urgenza. Sappiamo benissimo che un volontario ad esempio non può fare nessun tipo di opera invasiva sul paziente, non può infilare un ago nella vena di un paziente nemmeno per fare una flebo. Ma se dovessimo rinunciare alla presenza di operatori professionali quali gli infermieri professionali dell'area critica o quell'operazione invasiva non può essere fatta a danno del paziente o può essere un rischio sia per il paziente sia per il volontario, perché se dovesse succedere qualche cosa, davanti al giudice chi ne risponde? Il volontario, ed esso risponde non tanto di un'operazione che non è andata a buon fine, ma di una cosa che non doveva fare. In questa maniera rischiamo di mettere lo stesso volontario in condizione di estrema difficoltà.

Ho seri dubbi sulla lettera a) di questo comma 2, perché nel non garantire forse un servizio ottimale attraverso l'accettazione del fatto che sui trasporti anche d'urgenza possano salire anche persone non qualificate, come prevede la legge, ho dubbi anche nel momento in cui mettiamo in condizione questi volontari di poter avere dei problemi nel momento in cui sono costretti, loro malgrado, ad effettuare un certo tipo di azione non invasiva, nel momento in cui questa operazione in qualche maniera non va a buon fine.

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zur Wortmeldung des Kollegen Minniti bezüglich Buchstabe a), der lautet: *der Dienst ist, unabhängig von der Wirtschaftlichkeit des konkreten Einsatzes, flächendeckend, rund um die Uhr, mit qualifiziertem Personal, effizient und mit gleicher Qualität auf dem gesamten Landesgebiet zu erbringen*, möchte ich sagen, dass das Rettungswesen in Südtirol einfach vorbildlich ist. Das ganze Land ist mit diesem Dienst abgedeckt. Logistisch ist das alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Aber auch in der Qualität des Dienstes steht Südtirol wirklich niemandem nach. In den vergangenen Jahren wurden große Anstrengungen unternommen, um ein sehr gutes Rettungssystem aufzubauen. Was unser System auszeichnet, ist sicherlich auch die Einbringung von Freiwilligen. Die Einbindung des Volontariats ist eine ganz gewaltige Ressource. Dem Volontariat wird schon derart viel abverlangt, dass hier eine Qualität erreicht wurde, die uns berechtigt zu sagen, ein sehr gutes Rettungssystem zu haben.

Herr Minniti, Sie haben gemeint, dass es in entlegenen Bezirken nicht möglich sein würde, alle Notarztwagen mit Krankenpflegern zu besetzen. Es läuft zurzeit aber schon ein Pilotprojekt in Bozen und Meran, bei dem diese Dienste mit Berufs-krankenpflegern abgedeckt werden.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Ersetzungsantrag, eingebracht von Landesrat Theiner, zu Artikel 22-bis ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 23

1. Artikel 77 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“1. Unbeschadet der eigenen Verwaltungsautonomie können die Sanitätsbetriebe zwecks Ankauf, Lieferung und Beschaffung von vorher bestimmten Bedarfsgütern und Dienstleistungen einen gemeinsamen Liefervertrag auch mit Körperschaften anderer Regionen Italiens sowie anderer europäischer Länder abschließen, um damit Preisvorteile zu erzielen und für das ganze Land die gleiche Qualität und Art der angebotenen Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten.“

Art. 23

1. Il comma 1 dell'articolo 77 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Ferma restando la rispettiva autonomia gestionale, per l'acquisto, la fornitura e l'approvvigionamento di beni di largo consumo e servizi preventivamente individuati e al fine di trarre benefici economici sui prezzi, nonché per garantire sul piano territoriale uniformità di qualità e di specialità nei beni e servizi forniti, le aziende sanitarie possono associarsi, anche con enti di altre regioni italiane nonché di altri paesi europei, per accentrare la fornitura in un unico rapporto contrattuale.”

Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über Artikel 23 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 24

1. Nach Artikel 85 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„3. Artikel 4-bis bringt für das Finanzjahr 2005 keine Mehrausgaben mit sich. Die Ausgabe zu Lasten der nachfolgenden Jahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.

Art. 24

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 85 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“3. La disposizione di cui all'articolo 4-bis non comporta spese a carico dell'esercizio finanziario 2005. La spesa a carico degli anni successivi sarà stabilita con legge finanziaria annuale.”

Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über Artikel 24 ab: mit 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 25

1. Nach Artikel 20-bis Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„l) Verbandstätigkeiten und Koordinierung unter Körperschaften“.

Art. 25

1. Dopo la lettera k) del comma 1 dell'articolo 20-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera:

“l) all'attività di federazione e di coordinamento fra enti“.

Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über Artikel 25 ab: mit 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 26

1. Artikel 6 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 6 (Landesprüfungskommission für den Zugang zum Beruf des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmers) - 1. Bei der Landesabteilung Mobilität wird die Landesprüfungskommission für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers eingesetzt. Sie besteht aus:

- a) einem Beamten der Landesabteilung Mobilität, der mindestens der achten Funktionsebene angehört, als Vorsitzendem,
- b) einem Beamten der Landesabteilung Mobilität, der mindestens der siebten Funktionsebene angehört,
- c) einem Akademiker mit einem Hochschulabschluss, der befähigt, an Oberschulen oder Landesberufsschulen Rechts- und Wirtschaftsfächer zu unterrichten,
- d) einem Akademiker mit einem Hochschulabschluss, der befähigt, an Oberschulen oder Landesberufsschulen Rechts- und Wirtschaftsfächer oder Betriebswirtschaftslehre zu unterrichten,
- e) drei Vertretern der Berufsverbände der Güterkraftverkehrsunternehmen.

2. Die Kommission bleibt fünf Jahre im Amt.“

Art. 26

1. L'articolo 6 della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 6 (Commissione provinciale d'esame per l'accesso alla professione di autotrasportatore di merci su strada) - 1. Presso la Ripartizione provinciale Mobilità è istituita la commissione provinciale d'esame per l'accesso alla professione di autotrasportatore di merci su strada, composta da:

- a) un funzionario della Ripartizione provinciale Mobilità, di qualifica non inferiore all'ottava, che la presiede;
- b) un funzionario della Ripartizione provinciale Mobilità, di qualifica funzionale non inferiore alla settima;

- c) *un laureato in materie che autorizzano ad insegnare discipline giuridiche ed economiche alle scuole medie superiori o alle scuole professionali provinciali;*
 - d) *un laureato in materie che autorizzano ad insegnare discipline giuridiche ed economiche o discipline economico-aziendali alle scuole medie superiori o alle scuole professionali provinciali;*
 - e) *tre rappresentanti delle associazioni di categoria degli autotrasportatori.*
2. *La commissione resta in carica per la durata di cinque anni.”*

Wenn es dazu keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir über Artikel 26 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 27

1. *Nach Artikel 9 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, in geltender Fassung, werden folgende Artikel 10 und 11 hinzugefügt:*

„Art. 10 (Förderung und Entwicklung von Infrastrukturen und Diensten) - 1. *Zum Zweck der Entwicklung und der Verbesserung von Infrastrukturen und Diensten, welche die Verkehrsanbindung an das Staatsgebiet und die Verminderung des Autobahnverkehrs gewährleisten, kann die Landesregierung Beihilfen und Beiträge zu Gunsten von Rechtssubjekten gewähren, die in den betreffenden Verkehrsbranchen tätig sind.*

2. *Die Beihilfen und Beiträge laut Absatz 1 werden im Rahmen des nach den EU-Bestimmungen höchstzulässigen Ausmaßes gewährt.*

3. *Die Wirkungen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 treten mit dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises über die positive Überprüfung durch die Europäische Kommission gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol ein.*

Art. 11 (Führung des Zivilflughafens Bozen) - 1. *Die Führung des zivilen Flughafens von Bozen wird einer Kapitalgesellschaft übertragen, welche gemäß den geltenden Gesetzen bestimmt wird.*

2. *Die Betreibergesellschaft arbeitet unter Einhaltung der geltenden staatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Bestimmungen.*

3. *Mit Durchführungsverordnung werden die Art, Dauer und alle weiteren Bedingungen der Führung bestimmt. Mit der gleichen Verordnung werden auch die Beziehungen zwischen der Betreibergesellschaft, der Autonomen Provinz Bozen, der nationalen Gesellschaft für die zivile Luftfahrt (ENAC) und den anderen an der Führung des Flughafens von Bozen beteiligten Verwaltungen mit Bezug auf die jeweiligen Zuständigkeiten geregelt.“*

Art. 27

1. *Dopo l'articolo 9 della legge provinciale del 14 dicembre 1974, n. 37, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti articoli 10 e 11:*

“Art. 10 (Promozione e sviluppo di infrastrutture e servizi) - 1. *La Giunta provinciale, al fine di sviluppare e migliorare infrastrutture e servizi che garantiscano il collegamento e i trasporti verso il territorio*

nazionale e la riduzione del traffico autostradale, può concedere aiuti e contributi ai soggetti giuridici operanti nei relativi settori del trasporto.

2. Gli aiuti e i contributi di cui al comma 1 sono concessi nel limite massimo ammissibile dalla normativa europea.

3. Gli effetti delle disposizioni di cui ai commi 1 e 2 decorrono dal giorno della pubblicazione sul Bollettino Ufficiale della Regione Trentino-Alto Adige dell'avviso dell'esame positivo da parte della Commissione europea ai sensi degli articoli 87 e 88 del Trattato che istituisce la Comunità europea.

Art. 11 (Gestione dell'aeroporto civile di Bolzano) - 1. La gestione dell'aeroporto civile di Bolzano è affidata ad una società di capitali, individuata in conformità alle leggi vigenti.

2. La società di gestione opera nel rispetto delle disposizioni nazionali, comunitarie e internazionali vigenti in materia.

3. Con regolamento di esecuzione sono disciplinate le modalità, la durata e le altre condizioni della gestione. Con il medesimo regolamento sono anche disciplinati i rapporti tra la società di gestione, la Provincia autonoma di Bolzano, l'Ente nazionale per l'aviazione civile (ENAC) e le altre amministrazioni coinvolte nella gestione dell'aeroporto, con riferimento alle rispettive competenze."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Der Artikel ist aufgehoben." L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: „Im 1. Absatz des Artikels 27 wird der vorgeschlagene, in das Landesgesetz Nr. 37/74 einzufügende Artikel 10 gestrichen.“ „È soppresso l'articolo 10 di cui si propone l'inserimento nella legge provinciale n. 37/74."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, in geltender Fassung, werden die Worte "Verkehrsanbindung an das Staatsgebiet" durch die Worte "internationale Verkehrsanbindung" ersetzt.“ „Nel nuovo articolo 10, comma 1 della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, e successive modifiche, le parole "verso il territorio nazionale" sono sostituite con le parole "internazionali"."

Änderungsantrag Nr. 4, Alternativantrag, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, in geltender Fassung, werden nach den Worten "betreffenden Verkehrsbranchen" die Worte "mit Ausnahme des Flugverkehrs" eingefügt.“ „Nel nuovo articolo 10, comma 1 della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, e successive modifiche, dopo le parole "nei relativi settori del trasporto" sono inserite le parole "ad eccezione del trasporto aereo"."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 10 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, in geltender Fassung, wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt: „4. Die Kapitalbeteiligung des Landes, einer vom Land kontrollierten Körperschaft oder einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Landes an den Rechtssubjekten laut Absatz 1 ist ausgeschlossen.“"

„Dopo il comma 3 del nuovo articolo 10 della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, e successive modifiche, è inserito il seguente comma: ‘4. È esclusa la partecipazione della Provincia, di un ente controllato dalla Provincia o di una società a partecipazione maggioritaria della Provincia ai soggetti giuridici di cui al comma 1.’”

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: „Im 1. Absatz des Artikels 27 wird der vorgeschlagene, in das Landesgesetz Nr. 37/74 einzufügende Artikel 10 gestrichen.“ „È soppresso l'articolo 10 di cui si propone l'inserimento nella legge provinciale n. 37/74.”

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 11 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1974, Nr. 37, in geltender Fassung, werden nach den Worten "von Bozen wird" die Worte "mittels europaweiter Ausschreibung und für die Dauer von höchstens zehn Jahren" eingefügt.“ „Nel nuovo articolo 11, comma 1 della legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37, e successive modifiche, dopo le parole "è affidata" sono inserite le parole ", mediante gara pubblica a livello europeo e per la durata massima di dieci anni".”

Wir kommen nun zur Debatte über die Änderungsanträge. Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (UFS): Frau Präsidentin, was soll man dazu sagen? Schließt endlich den Flugplatz! Außer Spesen ist nichts gewesen! Das ganze funktioniert einfach nicht! Man ist nicht imstande, dieses von vornherein zum Scheitern verurteilte Projekt zum Fliegen zu bringen, es ist immer wieder ein Sinkflug und irgendwann einmal wird es dann den großen Crash geben und dann wird noch mehr Geld durch die Turbinen geblasen worden sein. Ich denke, man muss in dieser Thematik einfach ganz ehrlich sein: Die Flughafenführung ist nicht kompetent genug, um diesen Flughafen gewinnbringend und verkehrstechnisch zielführend zu betreiben! Die Fluggesellschaft wird inzwischen schon wie eine ‚Landesfluggesellschaft‘ bezuschusst, obwohl sie nichts bringt. Es werden dauernd die Flugpläne und Flugziele geändert, es gibt keine internationale Flügenbindung mehr und jetzt hat man sich mit der ebenfalls fluglahmen Alitalia zusammengetan. Dann wird man noch schneller sinken! Es ist ja eine Supergeschichte, dass eine marode „Airalps“ mit der noch maroderen „Alitalia“ ein Abkommen trifft. In Südtirol jubelt man noch darüber, das ist doch das Größte, was es überhaupt gibt! Man sollte über ganz andere Dinge jubeln, aber nicht über das. Darüber sollte man sich schämen und sich an die Steuerzahler wenden, sich entschuldigen und die ganze Sache endlich beenden. Es ist wirklich eine beschämende Entwicklung, die bei diesem Flugplatz Bozen eingetreten ist! Um ihn wirtschaftlich betreiben zu können, bräuchte es laut neuesten Berechnungen 500.000 Passagiere im Jahr. Das wäre ohnehin ein Wahnsinn. Dann wäre all das, was bisher getan wurde, sowieso falsch und wenig gewesen. Jetzt will man den Bozner Flugplatz zu einem Flughafen der Kategorie 4 machen, um vielleicht einmal pro Woche Passagier- und Charterflugzeuge mit 70

oder mehr Passagieren in Bozen landen und starten lassen zu können. Was will man nun damit bezwecken?

Das einzige, das im Zusammenhang mit dem Bozner Flughafen wirklich funktioniert, ist die ständige Bezuschussung durch die öffentliche Hand. Das ist wirklich eine funktionell perfekt geplante Sache! Im Regionalrat wurde beschlossen, die „Airalps“ zu bezuschussen, was ja indirekt auch wieder der ganze Flughafenbettel ist, in Südtirol hat man die Bezuschussung über die STA beschlossen und hat natürlich laufend, seit 1999, rund 10 Mio. Euro Verluste ausgeglichen. Das müsste jetzt 6 Jahre Beweis genug gewesen sein, man kann's in Südtirol einfach nicht! Man kann ein solches Projekt nicht einfach starten - damals gegen den Widerstand eines Großteils der Bevölkerung -, um es einfach einmal zu probieren und dann irgendwie weiterlaufen lassen. Es läuft eben nicht, es fliegt nicht einmal! Das einzige, was dort fliegt, sind die roten Zahlen, die den Leuten um die Ohren fliegen. Deshalb sollten wir ehrlich genug sein, alles noch einmal zu überdenken. Man soll in diese Struktur nicht weiterhin Geld pumpen.

Ich will gar nicht über den ursprünglichen Sinn und Unsinn eines Bozner Flughafens sprechen. Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Umweltbelastung will ich auch nicht ansprechen. Es geht hier einzig und allein um die Wirtschaftlichkeit. Diese ist nicht gegeben! Die verkehrstechnische Ausrichtung am Bozner Flugplatz ist nicht gegeben. Ich weiß auch gar nicht, was die ganzen Beamten in Rom alle machen, für die wir jährlich 1.500 Tickets einkaufen?! So viele Romflüge dürfte es mittlerweile schon gar nicht mehr geben. Es gibt andere technische Hilfsmittel, wie das Telefon oder das E-Mail, um miteinander zu kommunizieren, um sich so auch viele Beamtenflüge nach Rom zu ersparen. Wir wissen aber ja alle, dass diese nur deshalb gemacht werden, um auf die andere Seite wieder Geld hineinzupumpen.

Hier, mit diesem Gesetz, will man das alles nachträglich legalisieren, was vorher offenbar nicht legal war. Es wird auch die Führungsfrage aufgeworfen. Das ist ja ganz lustig! In den letzten Jahren haben wir immer wieder die Kompetenz der Führungskräfte in Sachen Flughafenbetrieb angezweifelt. Ich bezweifle nicht, dass an der Spitze des Flughafenmanagements Leute sitzen, die in anderen Bereichen Erfolge aufweisen können, aber das Fluggeschäft ist ein ganz anderes. Davon hat man keine Ahnung! Wenn, dann müsste man die Flughafenführung europaweit ausschreiben, um so wirklich die Möglichkeit und das Glück zu haben, eine sinnvolle und kompetente Lösung am Bozner Flughafen zu finden.

Auch wollen wir die „Airalps“ nicht finanzieren! Es soll hier keine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, eine „Airalps“ zu finanzieren. Schnell wurden in diesem Artikel noch die Worte „nationale Flüge“ hinzugefügt, nur, um die „Airalps“ finanzieren zu können, weil diese nach dem Pakt mit „Alitalia“ keine internationalen Flüge mehr absolvieren soll.

Warum kann man nicht endlich eingestehen, dass man hier einen Fehler gemacht hat? Der letzte sehr peinliche Akt war der Vorfall im Zusammenhang mit der

‚Brennerbasis-Tunnel-Tagung‘. Es ist mittlerweile allseits bekannt, dass man nicht imstande war, den ehemaligen EU-Kommissar Karel van Miert von München nach Bozen zu fliegen, obwohl man doch einen eigenen Flughafen und eine eigene Fluglinie besitzt. Das war doch die Peinlichkeit zum Quadrat! Die Besitzer der „Airalps“ und die Befürworter und Initiatoren des Flugplatzes saßen dort bei der Tagung - wir waren auch dort - und mit glänzenden Augen betrachteten sie ein Rießenprojekt, den Brennerbasis-Tunnel. Man hatte den Eindruck, dass dieser ausschließlich von den Südtirolern gebaut würde. Es wurde über ein Megaprojekt geredet, wie man es auf den Weg bringt, wie man es unterstützen will und wie man das alles forcieren will, und dann war man nicht einmal imstande, den ehemaligen EU-Kommissar Karel van Miert von München nach Bozen zu fliegen!. Diese Peinlichkeit müsste jetzt endlich einmal ausreichen, dass diejenigen, die diesen Flughafen initiiert haben, die diese ganze Entwicklung mitzuverantworten haben - 6 Jahre lang Verluste, Nichtfunktionieren, Pannen und Lügen - endlich mit der ganzen Sache Schluss machen!

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Fast täglich lesen wir von erfolgreicher Sanierung des Flughafenbetriebes, darüber, wie jetzt die englischen Touristen wie die Heuschrecken einfallen werden und wie unser Landeshauptmann sein freundliches „Very welcome“ rufen wird. Wieder hat man 20 Leute ins Land gelockt und damit blüht die Wirtschaft auf! Diese Darstellungen haben schon wirklich Cabaret-Charakter! Sehen wir neben diesen Darstellungen dann die nackten Zahlen an - das, was wir da alles hineinpulvern -, dann vergeht einem das Lachen.

Einen kurzen Überblick aus der Bilanz. In diesem Überblick sind nur die Zahlen der Bilanzen von STA und ABD bis zum Oktober 2004 enthalten. Zusammengefasst sind über die STA konkret über 10 Mio. Euro Verlustbeiträge an den ABD bezahlt worden. Wir lesen bei der Bilanz 2003 und 2004 immer als Schlusssatz: ‚*Dieses negative Ergebnis ist auch darauf zurückzuführen, dass die Betreibergesellschaft ABD der Fluglinie Airalps die Skonti vermittelt.*‘ Also, wir haben eine Betreibergesellschaft mit einem Flugunternehmen. Eine Betreibergesellschaft lebt normalerweise von den Tarifen, die für das Starten und Landen bezahlt werden. Allerdings muss dieses Unternehmen der Betreibergesellschaft sehr wenig bezahlen. Das Land füllt dann den Verlust der Betreibergesellschaft wieder auf. Klarer Fall von unlauterer Konkurrenz und unlauterem Wettbewerb!

Weiter lesen wir: 6 Millionen Euro *Beiträge im Rahmen des Beitritts der Gesellschaft Airalps über die Region und das Land Südtirol*. Das viel zitierte und jubilierte Sanierungskonzept hat darin bestanden, dass die öffentliche Hand in der Beteiligung hinausgeschnellt ist und die einzelnen Privaten sich davongeschlichen haben. Ich finde das ein wunderbares Sanierungskonzept! Damit ist die Beteiligung mit 20 % an das Land Südtirol gegangen, plus 8 % an die Region, während die anderen verschiedenen kleinen Unternehmer das Feld verlassen haben. Gestern versuchte ich dem Landeshauptmann zu erklären, dass genau das nicht der Grundsatz des Privatinvestors

ist, der zu respektieren ist, wenn die öffentliche Hand einer Gesellschaft beiträgt. Selbstverständlich ist die öffentliche Hand bei Kapitalgesellschaften Mitglied. Das ist immer so. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dieser Beitritt zu einer Gesellschaft nicht der Versuch ist, eine marode Gesellschaft zu retten und dadurch den Wettbewerb zu verzerren. Nachher zitiere ich aus den letztthin von der EU beschlossenen fairen Wettbewerbsbedingungen für Regionalflughäfen.

Nach dem, was der Landeshauptmann gestern gesagt hat, befürchte ich, dass die nächste Kapitalerhöhung schon bevorsteht. In diesen Ziffern sind natürlich nicht enthalten die indirekte Dauerbezuschussung durch die SMG, die jährlichen 1,2 Millionen Euro-Ausgaben durch das Land Südtirol für die Feuerwehr, deren Besetzung in Zukunft noch aufgestockt werden muss, sowie die 2 Millionen Euro, die aus öffentlichen Mitteln für den Bau des neuen Feuerwehrgebäudes bezahlt werden. Landesrat Widmann, ich finde es entweder wieder cabaretreif oder zynisch, wenn Sie sagen: *„Dieses Haus wird nicht nur für die Feuerwehr gebaut, sondern dient auch als Lagerhalle für sperriges Material.“* Also, dafür bauen wir jetzt am Flughafen ein Haus mit ca. 2 Millionen Euro zu unseren Lasten!

Bei dieser Geschichte ist auch interessant, dass die „Airalps“ weiterhin ihren Sitz in Innsbruck haben wird, sich aber dort der einzige öffentliche Teilhaber, nämlich das Land Tirol, an der Kapitalerhöhung nicht beteiligt hat. Es ist bei seiner ursprünglich mickrigen Beteiligung geblieben und hält natürlich durch die Umschichtung jetzt kaum mehr 1 Prozent. Die Tiroler wissen, was sie an ihrer „Airalps“ haben!

Die Bilanzen lesen sich wie ein Katastrophensituationsbericht, eine regelmäßige Aktienabwertung und die Aufwertung des gesamten Kapitals durch Finanzspritzen der öffentlichen Hand.

Für Landesrat Widmann ist auch interessant, dass jener Verband, mit dem er gerade nicht so gut steht, der Dachverband für Natur- und Umweltschutz, im Jahre 1995 über einen Wirtschaftsberater in Meran eine Kosten-Nutzen-Rechnung in Auftrag gegeben hat bzw. die Darstellung der Entwicklung der finanziellen Situation des Bozner Flughafens erstellen ließ. Wenn Sie diese Aufstellung heute anschauen, stimmt sie fast bis ins letzte Detail mit der tatsächlichen Entwicklung überein.

Wie kommt es dazu, dass ein Einzelner im Auftrag eines Verbandes imstande ist, so klare Vorhersagen zu machen und das Land trotz unserer hundertmaligen Aufforderung sich immer geweigert hat, eine klare Kosten-Nutzen-Rechnung zu erstellen, um zumindest selber zu wissen, in welches Abenteuer sich man da stürzt? Es stimmt, Andreas Pöder, 500.000 Passagiere sind das Minimum, um einigermaßen schwarze Zahlen schreiben zu können. Auch das war im Rahmen dieser Tagung damals ganz klar von der Betreibergesellschaft des Flughafens Klagenfurt zu hören, die klarlegte, dass jeder Flughafen unter diesen Zahlen eine Dauerbezuschussungseinstellung werde.

Zu dem eigenartigen Text, der uns jetzt im Artikel 27 vorliegt: *„Zum Zweck ... zur Verminderung des Autobahnverkehrs ... und zur Verbesserung der Verkehrs-*

anbindungen an das Staatsgebiet ... kann die Landesregierung Beihilfen ... an Rechtssubjekte gewähren, die in den betreffenden Verkehrsbranchen tätig sind.“ Finanzieren wir jetzt den „Pendolino“? Finanzieren wir jetzt die Flussschifffahrt auf der Etsch? Es scheint, dass die in den betreffenden Verkehrsbranchen tätigen Rechtssubjekte eindeutig die Flughafenbetreibergesellschaft und das Flugunternehmen „Airalps“ sind. Landeshauptmann Durnwalder hat natürlich als „*alter Hase*“ in der Darstellung einen riesigen Mischmasch gemacht zwischen Infrastruktur, Betreibergesellschaft und Unternehmen. Selbstverständlich ist das zu unterscheiden und die Infrastruktur ist kein EU-Problem! Selbstverständlich aber ist die Dauerbezuschussung eines Betreibers ein Problem! Das möchte ich mit der letztthin erlassenen Interpretation der Richtlinien durch Kommissar Barrot belegen, der eigentlich davon ausgeht, kleine Flughäfen zu unterstützen. Das sagt er in seinem Vorwort. Ich zitiere: *„Für die kleineren Flughäfen betragen Beihilfe, Intensität und Dauer maximal 50 % und 5 Jahre, wobei diese Werte je nach Flughafenkategorie variieren können. 1. Eine Deckung von 30 bis 50 % der zusätzlichen Anlaufkosten über einen Zeitraum von 0 bis 3 Jahren ist im Allgemeinen akzeptabel.“* Die Betonung liegt hier auf dem Wort „Anlaufkosten“. Ich zitiere weiter: *„Diese Anlaufkosten betreffen die Bekanntmachung, beispielsweise das Marketing- und die Werbeausgaben zur Bekanntmachung einer neuen Flugverbindung. Nicht beihilfefähig sind regelmäßige Betriebskosten wie Miete, Abschreibungen, Kraftstoff, Gehälter usw.“* Also, von diesen Anreizmitteln zur Bekanntmachung des Flughafens können 3 Jahre lang 30 - 50 % der Kosten bezahlt werden. Ich zitiere weiter: *„Diese Prozentzahlen sind degressiv und es muss klar nachgewiesen werden, damit das positiv beurteilt wird, dass nach diesen 3, im Sonderfall 5 Jahren, dieser Betrieb finanziell selbständig überlebt.“* All das ist nachweislich beim ABD und bei der „Airalps“ nicht gegeben! Es ist eine Betreibergesellschaft, die in den Jahren von 1999 bis 2005 10 Mio. Euro verschlungen hat und weiterhin verschlingt. Für die letzten 3 Monate des Jahres 2004 wurden, wie von Andreas Pöder kundgetan, 340.000 Euro bezahlt. Also ist es nachgewiesen, dass immer weiter unterstützt wird. Was können wir unserer Bevölkerung zumuten, wenn jetzt klarerweise erwiesen ist, dass sich dieser Flughafen nicht trägt?

Die „Airalps“ wird selbstverständlich in dem Augenblick, wo sie zwischen Mailand, Rimini, Pisa usw. herumfliegt, im gesamtstaatlichen Markt wettbewerbsverzerrend sein. Es wäre anders, wenn sie ausschließlich Bozen-Rom fliegen würde. Diese positive Notifizierung, wie sie im Artikel 87 des EG-Vertrages vorgesehen ist, wird niemals erfolgen!

Also, staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar. Staatsbeihilfen sind unvereinbar, wenn sie den Markt verzerren. Der gemeinsame Markt ist interessant, weil wir hier wieder die Beihilfen sozialer Art treffen, die uns noch gut vom Herrn Di Pippo in Erinnerung sind, der plötzlich die Beihilfen als Sozialhilfe bezeichnen wollte. Aber das haben wir ihm ordentlich

vermiest, weil klar ist, dass die Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher zu geben sind. Das ist bei einem Flughafenbetrieb nicht möglich.

Weiters, die Beseitigung von Auswirkungen von Naturkatastrophen scheint mir momentan in Südtirol nicht gerade sehr aktuell zu sein, anderer Katastrophen schon! Wenn wir uns das alles ansehen, so ist das ein Cabaret. Herr Landesrat, eine Frage noch zum zweiten Passus: ‚*Wir wollen eine Kapitalgesellschaft zur Betreibung des Flughafens gründen, die sich an die nationalen und europäische Gesetze hält.*‘ Heißt das wirklich, dass man zugibt, dass sich die jetzige Kapitalgesellschaft nicht an diese Gesetze gehalten hat? Ich denke, dies ist ein nettes Eingeständnis von Seiten der Landesregierung!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Ich habe zu diesem Artikel auch bereits in der Generaldebatte gesprochen. Ich meine, es steht hier schon ein sehr wichtiger Satz, wo es heißt: ‚*Die Betreibergesellschaft arbeitet unter Einhaltung der geltenden staatlichen, gemeinschaftlichen und internationalen Bestimmungen.*‘ Man könnte zum Schluss kommen, dass man das bisher nicht getan hat!

Ich möchte gar nicht auf die ganzen Unzulänglichkeiten des Bozner Flughafens hinweisen. Bei uns Freiheitlichen hat es von allem Anfang Stimmen dafür und Stimmen dagegen gegeben. Ich persönlich war der Meinung, wenn man schon einen Flugplatz baut, dann muss man ihn so machen, dass er gut funktioniert und ausgelastet ist. Von allem Anfang an war es eine Lüge seitens der Verantwortlichen, die gesagt haben, dass nur 4 Flugzeuge pro Tag fliegen würden und die Lärmbelästigung nicht groß sein würde. Damals gab es ja viele Proteste gegen den Ausbau des Flughafens. In dem Moment, wo man eine Struktur schafft, hat man auch die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass diese gut und bestmöglich funktioniert. Wenn man aus den roten Zahlen herauskommen will, muss man danach streben, so viele Fluglinien wie möglich zu haben. Die Linie nach Frankfurt und nach München wurden eingestellt, und jetzt versucht man über Mailand in die ganze Welt zu gelangen. Man kommt von der eigentlichen Zielsetzung weg, wonach eine Verbindung nach Süden und nach Norden gewährleistet werden sollte. Der Norden ist gestrichen worden. Man kommt zwar auch nach Norden, muss aber zuerst nach Süden fliegen! Um richtig Schwung zu nehmen und in die Welt hinauszukommen, muss man zuerst einmal nach Mailand fliegen. Diesen Flughafen könnten wir schon unter den Initialen „PPP“, d.h. Pleiten, Pech und Pannen, führen! Damit kommt man der Begriffsbestimmung sehr nahe.

Wenn ein kleines Land wie Südtirol glaubt, alles machen zu müssen und alles besser machen zu müssen als es die Großen tun, kann man leicht ins Blickfeld geraten und sich lächerlich machen. Es gibt bei uns Leute, die großes Engagement in der Wirtschaft haben, die in ihrem Bereich Großartiges leisten, die auf diesem Bereich aber nichts verstehen! Nur, einen Flugplatz zu haben, weil man glaubt, dieser und jener zu sein, ist eine Sache - aber nur solange das mit dem eigenen Geld geschieht - eine andere Sache aber ist es, wenn man dauernd beim Landeshauptmann und den öffentli-

chen Kassen anklopft, und sich aus der öffentlichen Hand bedienen will. Der Durchschnittssüdtiroler sieht das natürlich so. Es ist auch nicht bekannt, dass ein „Normalbürger“ sich irgendwann einmal ein Flugticket abgeholt hätte, um nach Rom zu fliegen, denn 4 Flugtickets pro Flug nach Rom sind für die Bürger bereitgestellt. Das Land bezahlt diese ja im Voraus. Eigentlich müsste ja irgendwann jeder einmal an die Reihe kommen!

Mein Einwand geht in die Richtung, dass man wirklich einmal Gewissenserforschung machen und dieses ganze Projekt überdenken sollte. Entweder man bringt die Flieger zum Fliegen oder man stellt die ganze Geschichte ein! Lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende!

PRESIDENTE: La parola all'assessore Widmann!

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Sehr verehrter Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich sehe es genauso wie Kollege Leitner: Entweder man bringt den Flieger zum Fliegen oder man bringt ihn nicht zum Fliegen! Um ihn zum Fliegen zu bringen, braucht es bauliche Maßnahmen, das ist zum Beispiel das Gleitflugsystem. Ein elektronisches Gleitflugsystem ist nicht nur eine Hilfe, dass man die Flieger zum Fliegen bringt, sondern stellt auch eine große Sicherheitsmaßnahme dar. Ähnlich wie der Flughafen in Innsbruck ist natürlich auch jener in Bozen schwierig anzufliegen. Wenn wir Charterflüge und anderes abfertigen wollen, braucht es genauso eine Erweiterung für die -Abfertigung der Passagiere laut Schengen-Vertrag. und verschiedenes mehr. Deshalb glaube ich, dass es sehr wohl richtig ist, wenn wir diesen Artikel vorsehen. Sämtliche Flughäfen in Europa, welche gleichen Charakter haben, werden indirekt und direkt gefördert, teilweise vom Land, vom Staat, von den Tourismusvereinen, von Unternehmungen, von den Städten und von vielen mehr. Deshalb ist auch das für uns sehr wesentlich. Nur so kann der Flughafen auch funktionieren.

Wenn niemand landet, kann sich der Flughafen unmöglich selbst tragen. Frau Kury, Sie haben Recht, dass sich der Flughafen momentan nicht trägt, weil eben niemand landet, und somit müssen wir schauen, dass ein paar Flugzeuge mehr landen und vor allem auch Charterflüge abgewickelt werden können. Das sind nicht die 20 Touristen. Wenn Sie sich Salzburg, Klagenfurt oder andere Gebiete anschauen, dann werden Sie sehen, dass es für eine Tourismusdestination und auch verschiedene andere Bereiche, wie zum Beispiel das Know how und den Dienstleistungsbereich, doch ganz wichtig ist.

Deshalb glaube ich, dass das, was wir jetzt im Omnibus-Gesetz drinnen haben, uns die Möglichkeit gibt, hier etwas zu tun. Frau Kury, Sie haben gesagt, es gäbe keinen Beweis, dass die Situation bis jetzt ungesetzlich war. Es war bis jetzt immer sehr wohl gesetzlich, nur, wir hatten es bisher nicht festgeschrieben. In diesem Gesetz schreiben wir es endlich fest.

PRESIDENTE: Passiamo quindi alla votazione a scrutinio segreto, come richiesto dalla cons. Kury e altri quattro consiglieri, del primo emendamento soppresivo, presentato dal cons. Pöder.

(Votazione a scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 28, schede bianche 3, 9 voti favorevoli e 16 voti contrari; quindi l'emendamento nr. 1 è respinto.

Passiamo alla votazione dell'emendamento nr. 2, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss: con 3 voti favorevoli, 4 astensioni e i restanti voti contrari respinto.

Eseguiamo la votazione dell'emendamento nr. 3, presentato dal consigliere Pöder: con 5 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari respinto.

Eseguiamo la votazione dell'emendamento nr. 4, presentato dal consigliere Pöder: con 3 voti favorevoli, 4 astensioni e i restanti voti contrari respinto.

Eseguiamo la votazione dell'emendamento nr. 5, presentato dal consigliere Pöder: con 5 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari respinto.

Passiamo alla votazione dell'emendamento nr. 6, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss: con 4 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari respinto.

Eseguiamo la votazione dell'emendamento nr. 7, presentato dal consigliere Pöder: con 5 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari respinto.

Votiamo quindi per l'articolo 27: con 5 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato.

Art. 28

1. Nach Artikel 5 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 5-bis (Verwaltungsstrafen zu Lasten der Fahrgäste öffentlicher Verkehrsdienste) - 1. Die Fahrgäste der öffentlichen Nahverkehrsdienste müssen einen gültigen Fahrschein erwerben, der zu entwerfen, während der gesamten Fahrt und bis zum Ausstieg aufzubewahren und auf Aufforderung des Aufsichtspersonals vorzuweisen ist. Bei Übertretung dieser Vorschriften wird eine Geldbuße in der Höhe von 50 Euro verhängt, zuzüglich der Entrichtung des für den genutzten Dienst anfallenden Tarifs.

2. Die Beträge, welche bei Übertretungen laut diesem Gesetz entrichtet werden müssen, können gleich bei Vorhaltung von Seiten der Aufsichtspersonen direkt diesen oder innerhalb von fünf Tagen beim Sitz des betreffenden Konzessionsunternehmens bezahlt werden.

3. Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Absatz 2, leitet die vom Konzessionsunternehmen beauftragte Aufsichtsperson, welche die Übertretung festgestellt und vorgehalten hat, das Übertretungsprotokoll an den ge-

setzlichen Vertreter des eigenen Konzessionsunternehmens weiter, der für die Ausstellung des Bußgeldbescheides zuständig ist.

4. Die Einnahmen aus den Verwaltungsstrafen stehen den Konzessionsunternehmen zu und werden für die Verbesserung der Information über die Dienstleistungen und Verkaufsstellen eingesetzt, und zwar gemäß einem vom Landesrat für Mobilität genehmigten Programm.”

Art. 28

1. Dopo l'articolo 5 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, è inserito il seguente articolo:

“Art. 5-bis (Sanzioni amministrative a carico degli utenti dei servizi di trasporto pubblico) - 1. Gli utenti dei servizi di trasporto pubblico locale devono munirsi di valido titolo di viaggio, che deve essere obliterato, conservato per la durata dell'intero percorso e sino alla fermata di discesa ed esibito a richiesta del personale di vigilanza. La violazione di tali obblighi comporta l'applicazione di una sanzione amministrativa pecuniaria di 50 euro, oltre al pagamento dell'importo relativo alla tariffa per il servizio usufruito.

2. Il pagamento delle somme dovute per le violazioni di cui alla presente legge può essere effettuato immediatamente nelle mani dell'agente accertatore all'atto della contestazione o, entro i successivi cinque giorni, nella sede dell'azienda concessionaria del servizio di trasporto.

3. Se il pagamento non ha avuto luogo ai sensi del comma 2, il dipendente dell'azienda concessionaria incaricato del controllo, che ha accertato e contestato la violazione, inoltra il verbale di accertamento al legale rappresentante dell'azienda di trasporto concessionaria da cui dipende, il quale è competente a emettere l'ordinanza ingiunzione.

4. I proventi delle sanzioni amministrative spettano alle aziende di trasporto, che li impiegano per attività idonee a migliorare le informazioni relative al servizio e ai punti vendita, secondo un programma approvato dall'assessore provinciale alla mobilità.”

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Drⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über Artikel 28 ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 29

1. Artikel 6 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“6. Die Konzessionäre müssen sich schriftlich verpflichten, die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten. Die Standards betreffend die Ordnungsmäßigkeit und die Qualität der Dienste sowie die entsprechenden Strafen werden von der Landesregierung mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, festgelegt.”

Art. 29

1. Il comma 6 dell'articolo 6 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

“6. I concessionari devono obbligarsi per iscritto ad osservare le disposizioni di cui alla presente legge. Gli standard relativi alla regolarità e qualità dei servizi nonché le relative sanzioni sono definiti dalla Giunta provinciale con deliberazione da pubblicarsi nel Bollettino Ufficiale della Regione.”

Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Es erscheint mir einfach merkwürdig, dass man in ein Gesetz schreibt: „Die Konzessionäre müssen sich schriftlich verpflichten, die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten.“ Dass ein Gesetz einzuhalten ist, müsste wohl klar sein?! Kollegin Klotz sagt, dass diese Verpflichtung im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeitspflicht nicht angeführt ist. Welchen Sinn ergibt das? Für mich ist es klar, dass gesetzliche Bestimmungen grundsätzlich einzuhalten sind. Deshalb möchte ich bitte eine Erklärung bekommen, warum man das hier spezifisch hineinschreibt. Wenn jemand gegen ein Gesetz verstößt, ist er sowieso straffällig.

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Natürlich ist das logisch, war aber noch nirgends festgeschrieben.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Muss man das extra festschreiben?

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Das muss man extra festschreiben.

(Einige Abgeordnete unterbrechen den Landesrat.)

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Der Unterschied ist, dass eine schriftliche Verpflichtung verlangt wird. Es geht hier um die Dienstverträge, die wir noch nicht haben. ... Folgendes: Es geht darum, dass die Dienstverträge auslaufen und wir neue auflegen müssen. In den Dienstverträgen werden auch die Qualitätsstandards festgehalten. Momentan steht im 16-er Gesetz, dass jemand ganz egal ob er mit vielen oder wenigen Menschen fährt, immer einen bestimmten Standardkostenbeitrag bekommt. Im Normalfall sind es 2,1 Euro. Das bedeutet, dass der Konzessionär in keinster Weise irgendetwas an Werbung, Freundlichkeit oder Pünktlichkeit tun muss, um Kunden zu werben oder Kunden zu halten, damit er überleben kann. Ich glaube, dass das nicht kunden- und bürgerfreundlich ist. Deshalb möchten wir eben gerade das hier festschreiben, damit es dann auch eingehalten wird. Wir sind dabei, die Dienstverträge auszuarbeiten und mit den Konzessionären zu verhandeln.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über Artikel 29 ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 30

1. Artikel 7 Absatz 8 des Landesgesetzes 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„8. Der Konzessionär, der die Dienstleistung ganz oder teilweise einstellt, hat die Pflicht, die mit Landesbeitrag gekauften unbeweglichen und beweglichen Güter, welche von der konzessionserteilenden Körperschaft für die Dienstausführung als zweckdienlich erachtet werden, dem nachfolgenden Konzessionär zu dem Preis zu übertragen, welcher aus dem allfälligen noch nicht abgeschriebenen Betrag der vom Konzessionär getätigten Finanzierung gebildet ist.“

Art. 30

1. Il comma 8 dell'articolo 7 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

“8. Il concessionario che cessa in tutto o in parte dal servizio deve trasferire al concessionario subentrante i beni mobili e immobili acquistati con contributi provinciali, individuati dall'ente concedente come funzionali all'effettuazione del servizio, al prezzo costituito dall'eventuale importo non ancora ammortizzato del finanziamento effettuato dal concessionario cessante”.

Wir stimmen über Artikel 30 ab: mit 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 31

1. Nach Artikel 13 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„4-bis. Die Beförderungstarife werden am Anfang des Kalenderjahres automatisch der programmierten Inflationsrate angepasst, welche um die Differenz zur effektiven, vom Landesinstitut für Statistik ermittelten Inflationsrate vermindert oder vermehrt wird, mit der Möglichkeit für die Landesregierung zweckmäßige Auf- und Abrundungen vorzunehmen.“

Art. 31

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 13 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“4-bis. Le tariffe dei servizi di trasporto pubblico sono adeguate all'inizio di ogni anno solare al tasso di inflazione programmato, aumentato o diminuito della differenza rispetto al tasso di inflazione effettivo, così come rilevato dall'Istituto provinciale di Statistica (ASTAT), fatta salva la facoltà della Giunta provinciale di applicare opportuni arrotondamenti.”

Wir stimmen über Artikel 31 ab: mit 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 32

1. Artikel 14 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Im Fall von Verbänden von Verkehrsunternehmen, die im Sinne von Artikel 11 anerkannt wurden, wird der Beitrag direkt an die einzelnen Betriebe des Verbandes ausgezahlt.“

Art. 32

1. Il comma 2 dell'articolo 14 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

“2. Nel caso di consorzi di imprese riconosciuti ai sensi dell'articolo 11, il contributo è erogato direttamente alle singole imprese consorziate.”

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Die gesamte Geschichte mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist natürlich insofern problematisch, weil wir das einschlägige Landesgesetz jedes Mal, in einem Finanzgesetz oder jetzt hier im Omnibusgesetz, ein Stückchen reformieren. Dieser Artikel 32, der den Artikel 15 des Landesgesetzes Nr. 16/1985 abändert, ist für unsere Gesetzgebung wirklich ein Paradebeispiel. Aus der Dokumentationsmappe ersieht man, dass ein großer Teil einer Seite nur darlegt, wie oft dieser Artikel schon geändert worden ist. Ich zitiere: „Wurde ersetzt durch das Landesgesetz vom Mai 1988, später abgeändert im Jahre 1991, abgeändert im Jahre 1993, wieder eingeführt im Jahre 1995, wieder aufgehoben im Jahre 2001, ersetzt im Jahre 2004“ usw. So machen wir Gesetze! Dieser Artikel ist ein Paradebeispiel dafür, dass wir andauernd etwas zu tun haben. Ansonsten wären wir wohl arbeitslos! Eigentlich scheint mir diese Problematik hier gar nicht so weltbewegend. Wieso kann man sich nicht endlich einmal längerfristig damit auseinandersetzen und einen ordentlichen Betrag fixieren?

Noch einen Appell an den Landesrat zu dieser gesamten Problematik. Es soll endlich ein organisches Gesetz vorgelegt werden, weil die Kompetenz der Gestaltung des Fahrplans der Lokalzüge letztlich in irgendeinem Landesgesetz rezipiert werden müsste. Bis jetzt ist das noch nicht geschehen. Seit 2001 ist diese besonders wichtige Kompetenz, die Gestaltung und Verwaltung der Lokalzüge, überhaupt noch mit keinem Gesetz rezipiert worden.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über Artikel 32 ab: mit 8 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 33

1. Artikel 15 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Der Zuschuss darf nicht mehr als 70 Prozent der getätigten Ausgabe ausmachen; er darf aber keinesfalls mehr betragen als 70 Pro-

zent der als zulässig anerkannten Ausgabe. Artikel 12 Absatz 1 bleibt aufrecht. Im Dekret, mit dem der Zuschuss zugewiesen wird, müssen die durchschnittliche Nutzungszeit sowie die genaue Zweckbestimmung angegeben werden.“

Art. 33

1. Il comma 2 dell'articolo 15 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

“2. Il contributo non può eccedere il 70 per cento della spesa sostenuta e, comunque, il 70 per cento di quella massima ritenuta ammissibile, fatto salvo quanto previsto al comma 1 dell'articolo 12. Nel decreto di assegnazione del contributo devono essere precisati il periodo di normale utilizzo del bene e gli specifici obblighi di destinazione.”

Wir stimmen über Artikel 33 ab: mit 8 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 34

1. Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe p) des Landesgesetzes vom 17. Oktober 1981, Nr. 28, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„q) weiters die Möglichkeit, unter Beachtung der Erfordernisse des Landesbetriebes, auf Grundstücken, die dem Landesbetrieb zur Verwaltung übertragen wurden, das Überbaurecht für höchstens 29 Jahre, vorbehaltlich Erneuerung desselben, für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Bauten oder solchen von öffentlichem Interesse und anderen Bauwerken, die in das Gebäudekataster eingetragen werden müssen, zu gewähren und die Bedingungen für den Erlass der entsprechenden Konzession festzulegen.“

Art. 34

1. Dopo la lettera p) del comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale 17 ottobre 1981, n. 28, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera:

“q) concedere, compatibilmente alle esigenze dell'azienda, su terreni dati in gestione alla stessa, ai fini della costruzione o del mantenimento di opere pubbliche o di pubblico interesse o altre opere soggette ad iscrizione nel catasto edilizio, il diritto di superficie per la durata massima di 29 anni, salvo rinnovo, e stabilire le condizioni per il rilascio della relativa concessione.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss: „Im Art. 34 werden in dem vorgeschlagenen, als Buchstabe q) in das Landesgesetz Nr. 28/81 einzufügenden Text die Worte "und anderen Bauwerken, die in das Gebäudekataster eingetragen werden müssen" gestrichen. „Nella lettera q), di cui si propone l'inserimento nella legge provinciale n. 28/81, sono soppresse le parole "o altre opere soggette ad iscrizione nel catasto edilizio".”

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: „Im neuen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe q) des Landesgesetzes vom 17. Oktober 1981, Nr. 28, in geltender Fassung, sind die Worte "und anderen Bauwerken, die in das Gebäudekataster eingetragen werden müssen" aufgehoben.“ „Nella nuova lettera q) dell'articolo 8 comma 1 della legge provinciale 17 ottobre 1981, n. 28, e successive modifiche, sono soppresse le parole "o altre opere soggette ad iscrizione nel catasto edilizio".”

Wir kommen zur Debatte über die Änderungsanträge. Abgeordnete Kury, bitte!

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Auf den ersten Blick wirkt dieser Artikel ziemlich harmlos, man versteht ja auch nicht so ganz genau, was er bedeutet. Schaut man sich aber das entsprechende Gesetz an, sieht man, dass es um die Domänenverwaltung geht, und zwar geht es im Artikel 8 um die Befugnisse des Verwaltungsrates des Landesbetriebes für Forst- und Domänenverwaltung. In diesem Artikel ist aufgelistet, was die Befugnisse des Verwaltungsrates sind. Da gibt es die Buchstaben a), b), c) und d) usw. bis p). Jetzt kommt zu den hier aufgelisteten Befugnissen noch die Befugnis laut Buchstabe q) dazu. Buchstabe q) sieht vor, dass der Verwaltungsrat des Landesbetriebes für Domänenverwaltung folgende Möglichkeit hat: Er kann das Überbaurecht vergeben, das heißt, er kann Leuten die Möglichkeit geben, auf öffentlichen Grund und Boden etwas zu bauen. Für wie lange? Das Überbaurecht gilt für 29 Jahre und ist erneuerbar, unbefristet erneuerbar und kann damit natürlich in die Jahrtausende gehen. Insofern kein klares zeitliches Limit.

Wofür Überbaurecht? Wir können uns ohne weiteres einverstanden erklären, wenn dieses Überbaurecht *für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Gebäuden vergeben wird*. Dann steht weiter im Text: *wird für die Errichtung von Bauten vom öffentlichen Interesse vergeben*. Auch hier ist nichts einzuwenden. Dann steht weiter: *... und zusätzlich das Überbaurecht für andere Bauwerke, die in das Gebäudekataster eingetragen werden müssen*. Zumal alle Gebäude in das Gebäudekataster eingetragen werden müssen und in diesem Zusammenhang nichts mehr vom öffentlichen Interesse steht oder überhaupt etwas von einem öffentlichen Bauwerk, heißt das, dass auf öffentlichem Grund ein Privater ein Überbaurecht für ein Bauwerk im privaten Interesse bekommt. Damit habe ich so meine Probleme. Herr Landeshauptmann, Sie haben gesagt, es handle sich hier um Berg- und Talstationen von Schwebbahnen, Seilbahnen, usw. Nun, ich denke, dass es Berg- und Talstationen bereits gibt! Diese sind auf Demanialgrund mit Konzession gebaut worden und das bereits ohne diesen Passus hier. Insofern kann es die genannten Baulichkeiten ja nicht betreffen. Diese sind aufgrund einer rechtlichen Voraussetzung bereits errichtet worden. Also handelt es sich um etwas anderes, um Zusätzliches! Ich ersuche Sie, zumal Schutzhütten auf Demanialgrund stehen, alle Ihre aufgelisteten Gebäude auf Demanialgrund stehen, uns mitzuteilen, warum es diesen Passus dann eigentlich braucht! Warum ist dieser Passus

jetzt so eilig, dass man ihn in ein Omnibusgesetz einfügt und jetzt mit Dringlichkeit hier im Landtag behandeln muss? Ich ersuche Sie, uns reinen Wein einzuschenken! Es handelt sich hier eigentlich um einen Blankoscheck im Umgang mit öffentlichem Gut. Den möchte ich ganz einfach auch Ihnen nicht gerne geben, wenn ich nicht die absolute Gewissheit habe, dass es sich um bestehende Gebäude handelt und nicht um neue, dass es sich um Gebäude handelt, die einen öffentlichen Dienst versehen und dass dieser Passus keine Privatinteressen auf unserem Grund und Boden ermöglicht. Aus diesem Grund ersuchen wir, diesen Passus, der nichts mit dem Allgemeinwohl zu tun hat, aber sehr wohl zu Gunsten einiger weniger ausgelegt werden kann, zu streichen. Der Rest geht in Ordnung.

PRÄSIDENTIN: Herr Landeshauptmann, bitte!

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Verehrte Frau Präsidentin, verehrte Damen und Herren! Kollegin Kury, ich habe Ihnen das bereits erklärt und deshalb hat es keinen Sinn, Ihnen das nochmals zu erklären. Es ist nämlich genau das Gegenteil von dem, was Sie sagen. In Skigebieten sind noch sehr viele Aufstiegsanlagen vorgesehen, die in das Demanialgebiet hineinführen. Ab einer gewissen Höhe ist der Grund nun mal Demanialgebiet. Zur Zeit könnten wir Grund verkaufen, aber wir möchten nicht verkaufen. Wir möchten nur die Möglichkeit schaffen, dass eine bestimmte Infrastruktur für den Skibetrieb errichtet werden kann. Wenn es den Skibetrieb eines Tages nicht mehr gibt, geht alles wieder zurück ans Land. So wird es auch in die Konzession hineingeschrieben.

Es gibt eine ganze Menge von Schutzhütten. Ein großer Teil der Schutzhütten geht jetzt vom CAI an das Land über. Vielfach entsprechen die Schutzhütten nicht mehr den gesetzlichen Voraussetzungen. Es muss deshalb oft irgendetwas irgendwo dazugebaut werden, weil es z.B. die Hygienevorschriften so verlangen oder weil die Hütte einfach zu klein ist. Uns liegen eine ganze Menge solcher Anträge vor. Früher hat man in solchen Fällen den erforderlichen Teil an Grund verkauft. Wir möchten aber nicht

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): (unterbricht)

DURNWALDER (Landeshauptmann – SVP): Ja, die stehen. Aber früher hat man den Grund den Betreibern verkauft. Wir haben momentan nur die Möglichkeit, den Grund zu verkaufen, nicht nur den für den Neu- oder Zubau erforderlichen Grund, sondern auch noch die Abstände. Das heißt, wenn die Betriebe eine Vergrößerung vornehmen wollen, müssen wir ihnen 5 m Abstand zum neugebauten Teil dazugeben. Wir möchten aber nicht, dass die Leute jetzt hinbauen können, was sie wollen. Die Schutzhütten können sie entsprechend erweitern.

Mit der neuen Bestimmung geben wir ihnen nur mehr ein Oberflächenrecht. Wenn diese Schutzhütte eines Tages nicht mehr betrieben wird, gilt dieses Oberflächenrecht nicht mehr. Frau Kury, Sie wissen ja selbst, dass wir kein Baurecht ausstellen können. Das Baurecht bestimmt das Urbanistikgesetz beziehungsweise der Gemeindebauleitplan. Wir können nur den Grund zur Verfügung stellen. Ich sehe absolut nicht ein, dass wir allen den Grund verkaufen sollen. Ist ein Neubau oder eine Erweiterung wirklich notwendig, dann sollten wir den Interessenten die Möglichkeit geben, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, aber sie sollten nicht Eigentümer des entsprechenden Grundes werden.

Dasselbe gilt auch bei Almhütten. Es gibt einige Almhütten, die auf Demanialgrund stehen. Eine neue Almhütte kann ja gar nicht mehr gebaut werden, aber die bestehende kann erweitert werden, es darf auch ein Stall errichtet werden. Wir möchten aber nicht, dass jemand irgendwann diesen Stall dann umbaut. Deshalb verkaufen wir nicht den Grund, sondern erteilen nur das Oberflächenrecht. Aufgrund der geltenden Gesetze können wir den Grund nur verkaufen. Es ist aber doch vernünftiger, den Grund nicht zu verkaufen und nur die Erlaubnis zu erteilen, aufgrund der urbanistischen Gesetze den Grund besetzen zu lassen. Eigentümer des Grundes aber bleibt das Land. Somit können wir jede Spekulation verhindern.

So, wie die Situation jetzt ist, müssen wir den Grund verkaufen. Wenn wir aber verkaufen, dann haben wir viele Inseln in diesem Demanialgebiet. Ich glaube nicht, dass Sie das wollen! Deshalb sage ich auch, dass wir genau in dem Sinne handeln, wie Sie es im Grunde genommen möchten!

PRÄSIDENTIN: Die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1 erfolgt auf Antrag von der Abgeordneten Kury und weiteren vier Abgeordneten mittels geheimer Abstimmung. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung - votazione a scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 28 abgegebene Stimmen, 3 weiße Stimmzettel, 1 ungültige Stimme, 7 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen. Somit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda): Ich möchte erklären, warum mich die Replik des Landeshauptmannes nicht überzeugt hat. Herr Landeshauptmann, Sie sagen, es handle sich hier vielfach um Schutzhütten, die man den hygienischen Bestimmungen anpassen müsse oder wo man etwas verändern möchte. Nun, diese Schutzhütten bestehen offensichtlich schon. Auf welchem Grund stehen diese Schutzhütten? Entweder Sie haben sie exdemanialisiert und sie stehen auf Privatgrund - dann ist das in Ordnung - oder sie stehen auf Demanialgrund. Es gibt aber keinen Grund, deshalb jetzt bestehenden Schutzhütten ein Überbaurecht einzuräu-

men, es sei denn, diese sogenannte Sanierung - und das sind meine großen Bedenken - bestünde im Umbau von Schutzhütten zu Gebirgshotels. Wenn das bezweckt ist, dann wird die Sache problematisch! Ich bin nicht dafür, dass man jetzt Ihnen als Präsident des Verwaltungsrates des Landesbetriebes für Forst- und Domänenverwaltung die Möglichkeit einräumt, jemanden auf unserem Grund aus einer Schutzhütte eine Pension, eine Herberge oder ein Hotel errichten zu lassen. Ich habe so etwas in diese Richtung bereits läuten hören.

Sie sagen, dass es auch um Almhütten geht. Auch da würde ich Ihnen wärmstens an Herz legen, nachzuschauen, was manchmal unter dem Titel „Almhütte“ alles so steht. Ich darf Sie zu einem Ausflug auf die Seiseralm einladen und wir besichtigen gemeinsam Almhütten, die Luxusherbergen sind. Dafür möchte ich den öffentlichen Grund aber auch nicht hergeben!

Noch etwas, Herr Landeshauptmann, was mich nicht überzeugt hat. Sie sagen: „Die müssen die Raumordnungsgesetze einhalten.“ Das stimmt schon, nur handelt es sich hier zum Großteil um alpines Grün und was dort alles ohne raumordnerische Regelung möglich ist, kann man unter Art. 107 des Raumordnungsgesetzes nachprüfen. Und genau das betrifft es! Die Raumordnung ist hier kein einschränkendes Element. Es betrifft zwar gerade jenes Gebiet, in dem theoretisch Bauverbot herrscht, aber in Wirklichkeit ist alles und mehr als in Wohnbauzonen möglich.

Herr Landeshauptmann, Sie sagen auch, dass die Betreiber das Gebäude nach 29 Jahren zurückgeben müssen. Ich frage Sie: Meinen Sie das wirklich ernst? Wenn jemand ein Bauwerk errichtet hat, wenn jemand tatsächlich seine Almhütte zum Luxushotel umgebaut hat, wird es schwierig sein, dass er dieses Gebäude dem Land nach 29 Jahren ohne weiteres wieder zurückgibt. Wenn jemand zur „persona non grata“ geworden ist, dann ja, aber ansonsten wird er das ewig behalten.

Wenn auf unseren Gütern plötzlich Bauwerke stehen und wenn dieser Grund dort von anderen für Jahrzehnte, ohne zeitliche Beschränkung, benützt wird, ist natürlich unser aller Grund weniger wert. Deshalb stimmen wir gegen diesen Artikel, der de facto ein Blankoscheck ist für Sie, Herr Landeshauptmann, jedem Privaten alles auf unserem öffentlichen Grund zu ermöglichen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über Artikel 34 ab: mit 5 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Artikel 34-bis

1. Artikel 2 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2004, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Die Dotierung der in Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, vorgesehenen Fonds zugunsten der Lokalfinanzen ist für das Finanzjahr 2005 im folgenden Ausmaß festgelegt:

a) ordentlicher Fonds:

214.402.076,00 Euro (HGE 26100),

b) Investitionsfonds:

81.651.271,99 Euro (HGE 26200),
c) Fonds zur Amortisierung der Darlehen:
73.982.152,00 Euro (HGE 26205),
d) Ausgleichsfonds:
2.788.737,99 Euro (HGE 26100).

2. Ein Teil des Fonds laut Absatz 1 Buchstabe c) in Höhe von 6.052.152,00 Euro wird als Ausgabenhöchstbetrag genehmigt und ist für die Zahlung der ersten Rate zur Amortisierung der von den Gemeinden zur Finanzierung von Bauarbeiten gemäß der geltenden Landesgesetzgebung aufgenommenen Darlehen bestimmt. Die auf die erste Rate folgenden Jahresraten werden den jeweiligen Fonds, welcher in die zukünftigen Landeshaushalte eingeschrieben wird, bis zum Jahre 2024 einschließlich belasten.“

2. Aufgrund der Änderungen laut Absatz 1 werden am Voranschlag der Ausgaben des Haushaltsvoranschlages 2005 gemäß Artikel 3 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2004, Nr. 11, folgende Änderungen vorgenommen:

HGE 26100 + 2.371.892,99 Euro,
HGE 26200 - 3.071.892,99 Euro,
HGE 26205 + 700.000,00 Euro.“

Articolo 34-bis

1. L'articolo 2 della legge provinciale 23 dicembre 2004, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. La dotazione dei fondi per la finanza locale di cui all'articolo 1, comma 2, della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, è stabilita per l'anno finanziario 2005 come segue:

a) fondo ordinario:
214.402.076,00 euro (UPB 26100);
b) fondo investimenti:
81.651.271,99 euro (UPB 26200);
c) fondo ammortamenti mutui:
73.982.152,00 euro (UPB 26205);
d) fondo perequativo:
2.788.737,99 euro (UPB 26100).

2. Una quota del fondo di cui al comma 1, lettera c), pari a 6.052.152,00 euro, è autorizzata come limite d'impegno ed è destinata al pagamento della prima annualità di ammortamento dei mutui assunti dai comuni per il finanziamento di opere di investimento ai sensi della legislazione provinciale vigente. Le annualità successive alla prima graveranno sul corrispondente fondo iscritto nei bilanci provinciali futuri fino all'anno 2024 incluso.“

2. Per effetto delle modifiche di cui al comma 1, allo stato di previsione della spesa del bilancio di previsione 2005 di cui all'articolo 3 della legge provinciale 23 dicembre 2004, n. 11, vengono apportate le seguenti variazioni:

UPB 26100 + 2.371.892,99 euro;
UPB 26200 - 3.071.892,99 euro;
UPB 26205 + 700.000,00 euro.”

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

GIORGIO HOLZMANN

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRESIDENTE: Se non ci sono richieste d'intervento propongo in votazione l'articolo 34-bis: con 6 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato.

Art. 35

1. Aufgehoben sind:

- a) Artikel 2 des Landesgesetzes vom 29. Juni 1978, Nr. 30, in geltender Fassung,
- b) Artikel 14 des Landesgesetzes vom 5. Jänner 1984, Nr. 1,
- c) Artikel 46 Absätze 1 Buchstabe b) und 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung,

Art. 35

1. Sono abrogati:

- a) l'articolo 2 della legge provinciale 29 giugno 1978, n. 30, e successive modifiche;
- b) l'articolo 14 della legge provinciale 5 gennaio 1984, n. 1;
- c) la lettera b) del comma 1 e il comma 5 dell'articolo 46 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche;

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 1 Buchstabe c) ist aufgehoben." „È soppressa la lettera c).“

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Baumgartner: „Der Buchstabe c) ist gestrichen.“ „La lettera c) è soppressa.“

Pongo in votazione l'emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: accolto all'unanimità.

Pongo in votazione l'articolo 35 così emendato: con 1 voto contrario, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli approvato.

Consigliere Minniti, a Lei la parola per la dichiarazione di voto.

MINNITI (AN): Anche la quarta legge omnibus presentata da questa Giunta provinciale va in archivio, un sistema che auspichiamo non torni più in questa legislatura, almeno con questa corposità. Nonostante questo ribadiamo che se nel contesto generale le leggi omnibus non ci piacciono, avremmo preferito comunque che tutta la parte relativa all'edilizia sociale da questa legge omnibus non venisse stralciata. La legge sull'edilizia agevolata necessita di essere riscritta. Alleanza Nazionale lo sottolinea da anni, tanto è vero che abbiamo presentato già quattro disegni di legge in questa legislatura e altrettanti ne abbiamo ripetutamente presentati nella precedente legislatura. La legge sulla casa fa riferimento all'anno 1998, sette anni fa, e in questi anni si sono modificate sostanzialmente le condizioni sociali delle famiglie altoatesine. Ab-

biamo ribadito più di una volta come vi sia, secondo i dati dell'AFI-IPL, ripresi dai sindacati di recente, il 26% della popolazione altoatesina che vive con 1.000 euro al mese e come sia aumentata anche una certa condizione di povertà relativa da parte delle famiglie. Se l'edilizia deve essere sociale non può non tenere conto di uno stato socio-economico delle famiglie, e per tenerne conto non si può passare sopra la questione come se nulla fosse.

Abbiamo sentito, e lo prendiamo come buon auspicio e come promessa politica, che nei prossimi mesi saremo testimoni di una nuova normativa che dovrebbe riformare la legge n. 13/1998 sull'edilizia agevolata. Ma siccome anche in passato ci erano state date assicurazioni in questo senso - se ne parlava già nel 2002 della necessità di modificare la normativa; ovviamente non sto facendo una critica all'assessore Cigolla quanto alla collegialità della Giunta che magari in questa circostanza tarda ad intervenire - certamente noi non staremo alla finestra nemmeno in quell'occasione.

Ribadiamo che di fronte a tematiche quali quelle che avremmo voluto sollevare su questa materia, quali quelle della rivisitazione del canone di locazione, della considerazione del reddito netto per quanto riguarda le famiglie, del nuovo fabbisogno per gruppi linguistici che non può essere in qualche maniera normato dall'articolo 5 della legge n. 13/98 e di altre questioni che riguardano i coniugi separati e in particolar modo i padri separati che sono spesso dimenticati nel contesto generale di un dramma che comunque quella famiglia vive, riteniamo di dover intervenire.

Archiviata ogni valutazione sulla legge della casa, ci sono altri aspetti della normativa che non ci convincono. Ci sono alcune questioni sull'urbanistica ma anche sulla sanità che avremmo preferito che venissero esaminate in maniera più aperta e serena da parte della Giunta provinciale. Sulla base di queste considerazioni Alleanza Nazionale non può votare a favore di questo disegno di legge. Credo che non sia un problema, ma che si sia persa un'occasione. Attendiamo al varco la presentazione della riforma della legge sull'edilizia agevolata, perché riteniamo inderogabile che quella normativa venga modificata.

PÖDER (UFS): Der wohl einzig wirklich positive Ansatz in diesem Gesetz ist die Einführung der Schlichtungsstelle im Sanitätsbereich. Alles andere oder zumindest das meiste muss hinterfragt werden. Die Reform zur Wohnbaugesetzgebung wurde herausgestrichen - das war richtig - der Absturz des Flugplatzes wird verlängert - das ist leider nicht richtig - im Landesraumordnungsbereich hat man einige problematische Artikel beschlossen und im Zusammenhang mit einigen anderen Fragen darf auch Skepsis angebracht sein. Es wurden wenige Abänderungsanträge genehmigt, es wurde wenig von dem verbessert, was angezweifelt werden musste, auch im Bereich der Mobilität hat man wiederum nicht geglänzt. Schade, dass man bei der Behandlung der Tagesordnungen die Chance nicht ergriffen hat, das Projekt 'Fahrsicherheitszentrum - Motorsport-Anlage' in der Frizzi Au zu stoppen. Dem Argument übrigens, dass bereits gebaut würde und es jetzt sowieso für alles zu spät sei, möchte ich entgegen-

halten: Ganz andere Projekte, die auch schon gebaut waren, konnten durch Proteste von Seiten von Bürgern und Politikern verhindert werden. Denke man an das AKW-Zwentendorf, das verhindert wurde und wo Kreisky einlenken musste, nachdem es vehemente Proteste gab. Natürlich war das alles eine andere Dimension, ein anderes Bauwerk, das aber bereits fertiggestellt war. Heute müsste es doch viel einfacher sein, einzulenken und zuzugeben, dass das Projekt Fahrsicherheitszentrum in der Frizzi-Au der falsche Weg war, dass das Projekt einzustellen ist und man sich etwas anderes überlegen sollte. Das sollten sich aber alle anderen überlegen, denn derjenige, der dafür zuständig ist, der hat die Entscheidung für sich schon längst getroffen, den werden wir nicht mehr überzeugen können. Aber alle anderen, die auch dafür verantwortlich sind, wenn sie das unterstützen, sollten doch ihrer Verantwortung gegenüber den Wählerinnen und Wählern gerecht werden.

Insgesamt gibt es in diesem Gesetzentwurf leider Gottes zu vieles, das uns daran hindert, ihn zustimmen zu können, das uns eher dazu animiert, dagegen zu stimmen. Auch wenn die Errichtung der Schlichtungsstelle in Arzhaftungsfragen zum Schluss positiv bewertet werden muss, wird dieses positive Urteil durch viel Negatives mehr als wettgemacht. Zum Beispiel durch diesen neuerlichen Förderungsansatz für den Bozner Flugplatz, für die Allianz der flügelahmen Airalps und indirekt der Alitalia, für den Flugplatz, der nicht funktioniert, für das alles, was wir hier mittragen müssen, leider Gottes. Die Strukturen, die vom Land gefördert und gebaut werden, erweisen sich immer häufiger als Fehlinvestitionen, diese Strukturen werden schlecht geplant, schlecht ausgeführt. Sie werden nur gut bezahlt!

Auch wenn das jetzt nicht direkt etwas mit diesem Gesetz zu tun hat, erinnern wir uns daran, dass zum Beispiel der gesamte Komplex „Meraner Therme AG“ ursprünglich insgesamt 100 Mio. Euro hätte kosten sollen, am Ende sind es 145 Mio. Euro! Das alles muss hier noch einmal angezweifelt werden.

Der für längere Zeit hoffentlich letzte Bus, Omnibus, fährt in diesen Minuten ab und ich hoffe, dass wir damit für längere Zeit keinen neuen Bus hier in den Landtag fahren sehen. ... Ja, vielleicht kommt irgendwann einmal der Airbus, das kann auch sein. Dann bauen wir gleich das ganze Etschtal zu einer Lande- und Startpiste aus.

Wir möchten doch wieder einmal gerne eine organische Gesetzgebung sehen, oder eine Gesamtnovellierung, falls sie denn notwendig ist, hier im Landtag behandeln, ohne uns von Artikel zu Artikel immer wieder mit neuen Thematiken befassen zu müssen. Also insgesamt ein negatives Urteil zu diesem Gesetz.

DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda): Questa legge omnibus 4 era forse la più densa di contenuti fra quelle che abbiamo affrontato e quella che è stata più pasticciata. Basta vedere quanti articoli sono stati trasformati, quanti ne sono caduti e quanti sono stati ritirati alla fine per volontà della stessa maggioranza. E il fatto che circa 1/3 degli articoli alla fine siano stati ritirati è per noi un elemento di soddisfazione, perché quella parte edilizia destava scandalo presso le

persone oneste di questa provincia, perché premiava i furbi ed era una beffa per gli onesti.

Abbiamo assistito in questi giorni ad uno scarica barile indecente, per cui questi articoli ad un certo punto erano rimasti senza padre e senza madre e non si capiva chi li aveva scritti, proposti e chi li doveva difendere. Ad un certo punto la trincea è rimasta vuota, siete scappati tutti!

Vi esorto a non ripresentare questa logica dentro la riforma che avete annunciato e che è necessaria, come diceva il collega Minniti, della politica della casa, vi invito a non ripresentare nessuno di questi punti né questa logica di essere deboli con i forti e forti con i deboli. Ci serve una politica della casa innovativa, che sia centrata soprattutto sul rilancio del mercato dell'affitto a prezzi ragionevoli e che quindi riapra quest'area dell'affitto che oggi è totalmente sacrificata con conseguenti impennate dei costi della casa! Il ritiro di questi articoli indecenti e senza padre né madre ci dà soddisfazione, così come salutiamo con moderata soddisfazione la reintroduzione di almeno tre mesi di tutela provvisoria. Noi ne avremmo voluti almeno sei perché conosciamo bene la farraginosità di normative in questo campo, di tutela degli insiemi. Anche questa era una decisione avventata, che però non è improvvisata, risponde ad una logica che è come un filo rosso che attraversa spesso la politica della Giunta, che ogni tanto scompare ma ogni tanto riappare. Quindi c'è una tendenza che viene contenuta ma che poi ad un certo punto riemerge, che è quella del premio agli interessi privati, alle lobby ecc. Questa parte, cioè quella di una politica che premia gli interessi dei forti, di alcuni a discapito del bene pubblico e che riemerge anche in parecchi punti di questa legge ci preoccupa. Riemerge la questione eterna dell'aeroporto, questo pozzo senza fondo per cui viene adesso creata la condizione di ulteriori contributi pubblici che a nostro parere sono anche contrari alle norme europee sulla concorrenza di mercato, e riemerge anche in questo ultimo articolo, che abbiamo discusso pochi minuti fa, sulla concessione di terreni demaniali a soggetti privati. Il presidente dice che dopo 29 anni la concessione decade, in realtà avete arrotondato anche questo punto, perché avete proprio inserito all'ultimo momento nei lavori di commissione la possibilità di rinnovare la concessione.

È questa politica di regalo agli interessi forti, privati, di sacrificio del bene pubblico, di territorio, dell'ambiente e anche delle risorse a favore di poche persone, spesso sempre le stesse e spesso ben sostenute e inserite nel mondo politico, che non condividiamo e che invece vediamo in molti punti di questa legge, a cui non potremo dare voto favorevole.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

DRⁱⁿ VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

SEPM (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Non voglio aggiungere altro a quello che hanno detto i colleghi che mi hanno preceduto, perché le stesse critiche possono essere sottoscritte anche da noi. Vorrei però osservare una questione che forse potrebbe far scuola o creerebbe un grosso precedente all'interno di questo Consiglio: Tutti gli articoli di legge relativi all'edilizia sociale sono stati regolarmente ritirati da un emendamento firmato dal capogruppo della SVP Baumgartner, tutti questi articoli hanno avuto come oggetto la votazione di un emendamento firmato dall'esponente di un partito di questo consesso.

Per essere anche sinceri e corretti, tantissimi di questi articoli sono stati presentati in commissione da colleghi dello stesso partito. Ce ne sono diversi presentati dalla consigliera Unterberger, altri presentati dalla collega Ladurner, quindi da colleghi consiglieri facenti parte dello stesso partito del consigliere Baumgartner. Che lui possa fare un emendamento annullando una proposta di un suo consigliere è sicuramente accettabile, perché fa parte di un accordo politico all'interno del suo stesso gruppo. Quindi questa non è una situazione che può essere criticata, ma sicuramente messa in evidenza.

Ma quello che urla vendetta al cielo e che penso non sia mai accaduto, è il fatto che due articoli, il 10-sexies e l'8-bis, presentati dall'assessore all'edilizia sociale Cigolla, quindi da un membro della Giunta, sono crollati all'interno di questo palinsesto di discussione di legge per effetto di un emendamento presentato da un capogruppo di un partito. Avrebbe dovuto essere l'assessore competente a ritirarli, magari dichiarando che queste sue intenzioni saranno inserite in un disegno di legge più ampio, perché la legge 13/98 deve essere modificata con canoni che vanno oltre questi articoli presentati, ma questo non è stato fatto. Si è visto che un emendamento di un consigliere, capogruppo di un partito, ha fatto crollare due proposte sottoscritte dall'assessore competente per quella stessa materia di cui questi due articoli facevano parte. I casi sono due, o l'assessore Cigolla non è più assessore all'edilizia sociale e non ha più competenze - allora lo si dica chiaramente, presidente Durnwalder - oppure significa che le competenze dell'edilizia sociale sono passate al consigliere Baumgartner. Non è mai accaduto che un emendamento di un consigliere di maggioranza possa comportare la caduta di un articolo presentato dall'assessore competente. Potrebbe essere forse successo, ma non credo. Questo è un passaggio, assessore Cigolla, che deve essere messo in rilievo. Doveva Lei firmare un emendamento per cancellare se stesso nel momento in cui avesse ritenuto, come qualcun altro ritiene e avrà anche ragione per farlo, che le ragioni della legge n. 13/98 vanno distinte e separate da altri disegni di legge. Non doveva assolutamente permettere che il capogruppo della SVP si facesse votare dalla maggioranza un emendamento che sopprimeva una Sua proposta! Questo urla vendetta al cielo. L'emendamento è firmato Baumgartner, ho appena chiesto al "notaio", mi scusi, il dottor Peintner mi conferma che gli emendamenti soppressivi sono firmati Baumgartner, quindi Lei si è fatto abrogare due proposte di legge, da

Lei portate quale assessore, da un consigliere della SVP. Questo è gravissimo, perché mette già in evidenza che secondo determinati usi Lei di fatto non è più assessore.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Auch ich wünsche mir, dass diese umfangreichen Omnibus-Gesetze nicht fortgesetzt werden. Als wir diese Vereinbarung getroffen haben, nicht „blinde Passagiere“ in das Haushaltsgesetz einzubauen, haben wir natürlich nicht gemeint, dass man diese Bestimmung einfach umgeht, indem man jede Menge Omnibus-Gesetze in den Landtag bringt, um einzelne Detailbereiche neu zu regeln und umfangreiche Änderungen vorzunehmen.

Ich betone, dass es durchaus auch einige positive Ansätze gibt, beziehungsweise, dass einige Bereiche auch in unserem Sinn positiv geregelt worden sind. Das ist zum Beispiel die Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen in der Sanität, auch begrüßen wir, dass es für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten in der Freizeit jetzt keine ärztlichen Zeugnisse mehr braucht. Das hatten viele Leute kritisiert, dass man, wenn man sich schon sportlich betätigt und somit Gesundheitsvorsorge betreibt, auch noch zahlen muss. Übt jemand wirklich Leistungssport aus, dann ist es sicherlich gerechtfertigt.

Wir haben aber keine Freude mit dem Artikel 13-Quarter betreffend den Ensembleschutz. Der Artikel zur Ärztekommision ist in Ordnung, trotzdem ist es schade, dass man unseren Beschlussantrag nicht angenommen hat, der für mehr Rechtssicherheit gesorgt hätte. Wenig bis nichts anfangen kann ich derzeit mit der ‚Stiftung Vital‘. Man muss erst sehen, was daraus wirklich wird. Der Flughafen bleibt eine ‚PPP‘, eine Pleiten-, Pech- und Pannengeschichte. Ich sehe darin auch kein Konzept. Das ist ein Flickwerk sondergleichen. Auch die Artikel über den öffentlichen Personennahverkehr sind unübersichtlich und lassen keine koordinierte Vorgangsweise erkennen.

Alles in allem stimmen wir gegen diesen Gesetzentwurf!

BAUMGARTNER (SVP): Die Südtiroler Volkspartei stimmt für diesen Gesetzentwurf. Es ist das vierte Omnibus-Gesetz in der Reihe dieser Omnibus-Gesetze. Im Großen und Ganzen hat sich dieses System bewährt. Zum Beispiel waren die Artikel zum Wohnbau zu umfangreich und deshalb haben wir geglaubt, sie herausnehmen zu müssen und in einem eigenen Gesetz vorzulegen. Die Beibehaltung dieser Artikel hätte dem Geist eines Omnibus-Gesetzes nicht entsprochen und das war auch einer der Gründe, wieso man diesen Teil herausgenommen hat. Trotzdem hat man eine Möglichkeit geschaffen, die wichtigsten und dringendsten Dinge in dieses Omnibus-Gesetz zu verpacken. Auf dieser Grundlage kann Politik gemacht werden, und das ist ja unsere Aufgabe.

Wir, von der Südtiroler Volkspartei, stimmen mit Überzeugung für dieses Gesetz!

PRÄSIDENTIN: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sich natürlich der Titel des Gesetzentwurfes ändert, weil die Artikel zum Wohnbau wegfallen. Ich ersuche um die Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung - votazione a scrutinio segreto)

Ich teile das Abstimmungsergebnis mit: abgegebene Stimmen 29, Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 6 und weiße Stimmzettel 3. Somit ist der Landesgesetzentwurf Nr. 77/05 genehmigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 18.35 UHR

SITZUNG 72. SEDUTA

11.11.2005

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

BAUMGARTNER (55, 92)
DELLO SBARBA (89)
DURNWALDER (83)
HEISS (17)
KLOTZ (6, 56)
KURY (4, 9, 13, 20, 21, 22, 26, 29, 32, 40, 48, 50, 71, 80, 82, 83, 84)
LAIMER (7, 10, 18, 22, 28, 31)
LEITNER (16, 30, 55, 74, 78, 92)
MINNITI (49, 59, 63, 87)
PÖDER (6, 15, 24, 39, 46, 54, 69, 88)
SEPPI (91)
THEINER (39, 51, 56, 60, 61, 64)
URZÍ (41)
WIDMANN (75, 78)